6.

Umständliche historische Nachricht von Einführung der Souverainität und Erbgerechtigkeit im Königreiche Dännemark

zum hundertjährigen Andenken dieser grossen Staats-Veränderung

entworfen von

D. Franz Dominicus Häberlin,
Herzogl. Braunschweig-Lüneburgischen Hofrathe, des Staatsrechts und der Geschichten ordentlichen Lehrer, der Juristen Facultät Beysitzer zu Helmstedt, des Herzogl. Conviktorii daselbst Inspektor und Universitäts-Bibliothekarius, wie auch der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen auswärtigen Mitgliede.

Wolfenbüttel und Helmstedt,
In Verlag Johann Christoph Meißners, 1760.

Da bey einer pragmatischen Geschichte es vorzüglich darauf ankömt, daß man die, in einem Königreiche oder Republik vorgefallenen grossen Staats-Veränderungen genauer und nach allen ihren Umständen kennen lerne, um den gegenwärtigen Zustand eines solchen Reichs oder Staats desto besser zu beurtheilen; so hat diese Betrachtung, schon seit langen Zeiten her, geschickten Männern Anlaß gegeben, die, in verschiedenen Europäischen Reichen vorgefallenen wichtigsten Staats-Revolutionen in eigenen Schriften zu beschreiben.

Nun ist wohl eine der merkwürdigsten Staats-Veränderungen, welche sich jemals in dem Königreiche Dännemark, und überhaupt, im vorigen Jahrhunderte, in ganz Europa, ereignet

 hat,

hat, die so plötzlich und unvermuthet geschehene Einführung der Souverainität und Erbgerechtigkeit in dem regierenden Königlichen Hause.

Dergleichen grosse Vorfälle, zumal wenn dieselben, wie diese, den Staaten, würkliche und wahre Vortheile zuwege gebracht haben, verdienen eine freudige Erneurung und geseegnetes Andenken. Die Geschichte davon ist auch nicht bloß demjenigen Lande, wo sie sich zugetragen hat, sondern auch Auswärtigen interessant, und von gutem Nutzen.

Ich hoffe also, daß diese Betrachtungen mein Unternehmen, von der vor hundert Jahren in Dännemark sich ereigneten grossen Staats-Veränderung einige Bogen zu entwerfen, billigen werden, und ich will wünschen, daß meine Leser sich derselben mit Nutzen und Vergnügen bedienen mögen.

Geschrieben auf der Julius Carls Universität zu Helmstädt, den 16ten des Weinmonats, im Jahre 1760.

Innhalt.

Das hundertjährige Andenken der im Königreiche Dännemark eingeführten Souverainität und Erbgerechtigkeit giebt Anlaß zu dieser Abhandlung; S. 1-4. Kurze Nachricht von der ehmaligen Regierungsfolge in Dännemark; S. 4-6. Ob Dännemark in den ältesten Zeiten ein Erb- oder Wahlreich gewesen sey; S. 6. darüber entstandener heftiger Streit zwischen Buno und dem Baron von Rosenkranz; S. 7. und 8. Jenem folgen V. Bering, O. Sperling, B. von Holberg und andere; S. 8. und 9. Ihre und zwar vornehmlich des Buno Beweißgründe, daß Dännemark in den ältesten Zeiten beständig ein Erbreich gewesen sey; S. 9-14. ja so gar auch in dem Oldenburgischen Stamme; S. 14-16. Erklärung der von den Dänischen Königen gebrauchten Redensart: Wahl-Könige; S. 16. und f. Des Autors Urtheil über diese Streitfrage; S. 17. Dännemark war in den ältesten Zeiten unstreitig ein Erbreich; S. 18. Unter K. Waldemar I. finden sich die ersten sichern Spuren einer Wahl; eben daselbst. Die Calmarische Union erwähnet des Wahlrechts der Stände, man ist aber von der regierenden Königlichen Familie nicht leicht abgegangen; S. 18. und f. Mithin hat Dännemark viel Aehnliches ehmals mit dem Teutschen Reiche gehabt; S. 19. und die Stände haben sich, nach Abgang des Königlichen Stammes in der geraden Linie, bey den Wahlen mehr Freyheit, als sonst, herausgenommen; S. 19. wobey dann auch die Königliche Macht und Hoheit gewonnen oder verlohren hat; S. 19. und f. In Dännemark waren ehmals die Reichstäge gewöhnlich, so zweyerley, entweder ordentliche Herrentage, oder grosse Versammlungen; S. 21. und f. Von dem vormahligen Reichs-Rathe und dessen grossen Ansehen und Gewalt; S. 22. und f. besonders dem Reichs-Hofmeister, Marschall und Canzler, S. 23. und f. In Dännemark hat die Königliche Gewalt gar sehr gelitten, nachdem die Regierung auf den Oldenburgischen Stamm gekommen; S. 24--27. besonders bey der schweren Wahl K. Friedrichs III. durch die Praktiken des C. Ulefelds; S. 27--29. dessen und seines Anhanges Fall aber sowohl; S. 29. und f. als auch der unglückliche Schwedische Krieg die grosse Staats-Veränderung in Dännemark befördert hat; S. 30. u. f.

Elender und verwirrter Zustand des Königreichs nach dem Coppenhagenschen Frieden; S. 32. damalige grosse Macht des Reichs-

Raths und Adels; eben daselbst und S. 33. schlechtes Ansehen des geistlichen Standes; S. 33. und f. wie auch des bürgerlichen Standes; S. 34. und f. welche aber im Schwedischen Kriege einige besondere und grosse Freyheiten erhalten; S. 34-36. von dem Bauerstande S. 36. ingleichen dem damaligen Zustande des Kriegsheeres; S. 36. und f. und der Universität; S. 37. und f. Abschilderung der vornehmsten bey dem Souverainitätswerke intereßirten Personen, als 1) K. Friedrichs III. S. 38. und f. 2) der K. Sophia Amalia; S. 39. und 40. 3) Hannibal Sehesteds; S. 40. u. f. 4) des Feldmarschalls, Hans Schackens; S. 42. und f. 5) Christoph Gabels; S. 43. 6) des B. Swanens; S. 44. u. f. und 7) des Bürgermeisters, Hans Nansen; S. 45. und 46., welche fast insgesamt keine gebohrne Dänen gewesen sind; S. 46.

Ausschreibung eines Reichstages nach Coppenhagen nach dem Coppenhagenschen Frieden; S. 47. der König läßt vorher an den Reichs-Rath eine Mißive ergehen; S. 47. und f. dessen hierauf erstattetes Bedenken; S. 48. und f. der grosse und berühmte Coppenhagensche Reichstag wird den 10. September 1660. eröfnet; S. 49. die hiebey geschehenen Propositionen; eben daselbst und S. 50. der Geistlichkeit und des Bürgerstandes erstes Bedenken über den Vorschlag wegen einer Consumtionssteuer vom 15. September; S. 50. u. f. des Adels weitläuftiges schriftliches Bedenken hierüber vom 19. September; S. 51-56. will dem Mittelstande gar nicht gefallen; S. 57. der Adel giebt deshalben in einem und andern nach; S. 57. u. f. welches die anderen Stände zwar in etwas befriediget; S. 58. jedoch thun Sie unter dem 25. September den schriftlichen Vorschlag wegen Verpachtung der Lehne und Abschaffung der Vorwerke; S. 58-60. und halten noch um einige andere Punkten zugleich an; S. 60. dieser Vorschlag will aber dem Adel nicht gefallen; S. 61. darüber es zwischen ihm und den beyden andern Ständen zu einem heftigen Wortwechsel kömt; eben das. Des Reichs-Raths, Otto Krags, hitzige Worte; S. 62. u. f. stossen endlich dem Fasse vollends den Boden aus; S. 63. u. f. Anmerkung über die Unachtsamkeit der Skribenten, in Bemerkung der eigentlichen Tage dieser interessanten Vorfälle; S. 64. und wahrscheinliche Anzeige, wie sich alles nach einander zugetragen habe; eben daselbst und S. 65. des Molesworth irrige Erzehlung wird verbessert; eben das. Zusammenkunft und Berathschlagung der Vornehmsten aus dem

Mittelstande wegen Auftragung des souverainen Erbrechts an den König; S. 66. wobey sich Christoph Gabel einfindet; eben das. welchem ein Deputirter der Seeländischen Priesterschaft die Versicherung giebt, daß die vorhabende Veränderung der Regierungsform könne und solle ausgeführet werden; eben das. u. S. 67. An diesem Vorhaben wird in gröstem Geheim zwischen dem Hofe und dem Mittelstande gearbeitet; S. 68. jedoch verhält sich der König dabey mere passive; eben das. und S. 69. Dagegen der Adel allzusicher ist; eben daselbst und S. 70. Der Mittelstand wiedersetzt sich der gedruckten Verordnung vom Stempelpapier, und übergiebt deßhalben dem Könige seine Beschwerden; S. 71. u. f. bey welcher Gelegenheit Otto Krag und H. Nansen wieder in einen heftigen Wortwechsel gerathen; S. 72. Des Autors Zweifel über die Erzehlung des Herrn Rogers, daß der Mittelstand seine Entschliessung, dem Könige die Souverainität aufzutragen, dem Reichshofmeister schon den 8. October schriftlich übergeben habe. S. 73-75. Die Geistlichkeit und Bürgerschaft gehen den 10. October, des Morgens, aufs Rathhaus; S. 75-77. und übergeben dem Reichsrathe und Adel ihre den 8. October datirte schriftliche Erklärung wegen Veränderung der bisherigen Regierungsform; S. 77-80. Des Adels Verwirrung und Unentschlossenheit über diesen unvermutheten Antrag; S. 80. Derselbe zielt in seiner darauf gegebenen Antwort auf eine Verzögerung dieser Sache ab; S. 81. Allein Nansen merkt dessen Absichten; S. 82. Inzwischen läßt der Adel unter der Hand dem Könige das Erbrecht für seine männliche Nachkommen antragen; S. 83. des Königes Antwort hierauf; eben das. Anmerkung des Herrn des Roches über des Adels Versehen hiebey; S. 38. u. f. der Mittelstand wird über die Verzögerung des Adels ungedultig, verfügt sich nach dem Königlichen Schlosse; S. 84. und trägt dem Könige die Souverainität und Erbgerechtigkeit an; S. 85. Des Königes Antwort; eben daselbst und S. 86. Der Adel gehet ohne Entschliessung aus einander; S. 86. und f. kömmt aber des Mittages, bey Gelegenheit der Beerdigung des Reichs-Raths, C. Scheele, wieder zusammen; S. 87. und erhält bey dem angestellten Trauermahl die Nachricht, daß die Stadtthore verschlossen seyn; S. 88. und f. worauf er sich endlich zu den Entschliessungen des Mittelstandes bequemet, und es diesem, auch dem Könige, zu wissen thut; S. 89-91. Die Arfve-Eenevolds-Regierungs-Akte wird zu Stande gebracht;

S. 91.

S. 91. und f. und dem Könige seine Handveste zurückgegeben; S. 92. das Original derselben aber erst A. 1710. gefunden. S. 93. Der Autor bestimmet den eigentlichen Huldigungstag; S. 93. und f. Anstalten zu dieser grossen Feyerlichkeit; S. 95. u. f. umständliche Beschreibung derselben; S. 96-100. Der Coppenhagenschen Universität Innschrift auf diese merkwürdige Staatsveränderung; S. 100. und f.

Der neue souveraine Erbmonarch notificirt dieselbe auswärtigen Potentaten und erhält darüber Glückwünsche; S. 101. und. f. Die Bürgerschaft zu Coppenhagen wird ihrer langwührigen Kriegsdienste erlassen; S. 102. und f. und der König belohnet diejenigen, welche diese grosse Veränderung befördert haben; S. 103. und f. Der Kriegsstaat wird regulirt, eine Kopfsteuer ausgeschrieben, und eine Ordnung wegen der neuen Consumtionssteuer publicirt; S. 104. und f. auch wegen der Krongüter eine Veränderung getroffen; S. 105. ingleichen wird die Regierungs-Verbesserung vorgenommen; eben das. und S. 106. und hiezu durch die sogenannte Provisional Ordonanz vom 4ten November 1660. der Grund geleget; eben daselbst, nach welcher fünf hohe Collegia gestiftet worden sind; S. 106. und f. ferner der geheime Staats-Rath; S. 107. und der grosse Königliche Hofrath; S. 108. Bedenken über diese Provisional-Ordonanz; S. 108. und f. wie weit sie durch besondere Verordnungen und auch nachher verändert worden; S. 109. und f. Des Königes Absichten bey diesen neuen Einrichtungen; S. 110. u. f. Derselbe ertheilet der Stadt Coppenhagen Privilegien; S. 111. ingleichen dem Adel; eben daselbst. ferner der Geistlichkeit, seinen hohen und niedern Bedienten und der Stadt Corsoer; S. 112. und errichtet den LEGEM REGIAM; eben daselbst. Dessen kurzer Innhalt; S. 113-116.

Urtheile über diese grosse Staats-Veränderung: 1) des Ritter Terlons; S. 116. u. f. 2) des Herrn des Roches; S. 117. 3) des Freyherrn von Holberg; S. 117-119. 4) des Herrn Rogers; S. 119-122. und 5) des Herrn Rath Arkenholzs eben das. Der König von Dännemark ist ein souverainer Monarch und Erb-König; S. 122. u. f. aber deswegen ist die Dänische Regierung nichts weniger, als ein Despotismus. S. 123. Vortheile, welche aus Einführung der Souverainität dem Reiche erwachsen sind; S. 124. u. f. Beschluß dieser Abhandlung, mit dem devotesten Wunsche für Sr. Königl. Majestät, das Königliche Haus und das ganze Königreich; S. 126.

Es

Es sind nunmehr bey nahe hundert Jahre, bis auf wenige Tage, verflossen, da sich in dem glückseeligen Königreiche Dännemark die grosse und merkwürdige Staats-Veränderung zugetragen hat, daß die bisher sehr eingeschränkt gewesene und fast aristokratische Regierung des Staats, durch eine freywillige Uebereinstimmung der sämtlichen Reichs-Stände, in eine unumschränkte Regierungsform verwandelt, und das bisherige freye Wahl-Reich in ein souveraines Erb-Reich verändert worden ist.

Diese grosse Begebenheit ist um so merkwürdiger, weil dieselbe sich ohne alle öffentliche Gewalt ereignet hat, und da in andern heutigen souverainen Reichen die höchste und unumschränkte Gewalt des Monarchens nicht selten entweder durch die Vergiessung ganzer Ströme bürgerlichen Blutes, oder durch listige Kunstgriffe der Herrschsucht und Untergrabung der Reichsständischen Gerechtsamen und Freyheiten, eingeführet worden, so öfters ein Werk vieler Jahre, ja wohl ganzer Jahrhunderte gewesen ist; so findet sich bey der Dänischen Staats-Veränderung nichts dergleichen. Sie war ein Werk von wenig Tagen. Keine offen-

bare äusserliche, oder innerliche Gewalt beförderte dieselbe. Keines einigen Bürgers Blut wurde hiebey vergossen, und der fromme und tugendhafte Regent bediente sich zu Ausführung dieses grossen Werkes keiner verhaßten Staatsränke; sondern die Reichs-Stände selbst vereinigten sich, nach einigem Wortstreit, mit einander einmüthiglich, dem Könige eine uneingeschränkte und erbliche Macht zu übergeben.

Dännemark und Norwegen, nebst den übrigen dazu gehörigen Provinzen, haben auch die glücklichen und geseegneten Folgen dieser grossen Staats-Veränderung, zu ihrem grossen Vortheil, bisher erfahren, und werden den herrlichen Nutzen auch fernerhin reichlich empfinden und geniessen. Ein so wichtiger Vorfall aber in einem Europäischen Reiche, auf dessen blühenden Zustand und geseegnete Regierung eines der weisesten Monarchen, die jemals die Welt gesehen hat, des übrigen Europens Augen vorzüglich gerichtet sind, verdienet mit Recht einer freudigen Erinnerung, zumal da eben hundert Jahre verflossen sind, daß sich derselbe zugetragen hat, damit nehmlich die itzigen glückseeligen Unterthanen der Dänischen Monarchie so wohl von den besondern Umständen, welche sich bey diesem grossen Werke zugetragen, als auch von den wichtigen Vortheilen, die daraus Ihnen und dem gantzen Reiche entsprungen sind, gehörig unterrichtet werden.

Ich zweifle zwar nicht, es werde dieses hundertjährige Andenken einer so grossen Begebenheit weit geübtere und gelehrtere Federn in den Königlich-Dänischen Staaten aufmuntern, selbige aus bessern Hülfsquellen, als ich gebrauchen kan, zu erläutern, und ihre davon handlende gelehrte Aufsätze an das Licht zu stellen. Es ist auch nicht zu leugnen, daß nicht diese grosse Staats-Veränderung in verschiedenen eben nicht seltenen Büchern, deren ich nachher erwehnen will, theils kurz, theils weitläuftig und nach allen Umständen bereits beschrieben worden sey; mithin also meine unternehmende Arbeit wo nicht ganz und gar unnütz, jedoch wenigstens unnöthig zu seyn scheinen möchte. Allein da ich gedenke, zum Dienst meiner Landsleute, der Teutschen, zu schreiben, zu deren Händen die in Dännemark gedruckten kleineren Schrifften

selten

selten zu kommen pflegen, die grösseren Werke aber auch nicht in aller Händen sind; so hoffe ich um so eher Entschuldigung wegen meinem Unternehmen zu erlangen.

Und hat dasselbe auch keinen andern Nutzen, so wird dieser zureichend seyn, daß ich, durch diese kleine Schrift, den auf hiesiger blühenden hohen Schule mit Ruhm studirenden Königlich-Dänischen Landeskindern und Unterthanen einen richtigen und umständlichen Begrif von einer so merkwürdigen Staats-Veränderung ihres Vaterlandes gebe, wodurch dessen Glückseeligkeit und blühender Wohlstand gar sehr befördert worden, wie sich solches seit der Zeit aus den glorreichen Regierungen dreyer **Friedriche** und zweyer **Christiane** seegensvoll an Tag geleget hat.

Ja darf ich es wagen, ohne Ruhmräthigkeit dieß öffentlich zu bekennen? so ist es auch eine allerunterthänigste Pflicht der Dankbarkeit und Devotion von mir, das hundertjährige freudige Andenken dieses grossen Werkes in einer öffentlichen Schrift zu erneuren, weil **Sr.** itzo glorwürdigst regierenden **Königl. Majestät von Dännemark und Norwegen ꝛc. ꝛc.**, mein allergnädigster Herr, eine unter meiner Aufsicht und Anleitung verfertigte akademische Streitschrift **allerhöchst Dero** huldreichsten Aufmerksamkeit gewürdiget, und **Höchstdero** allergnädigste Zufriedenheit durch ein Königliches Gnadengeschenk mir allerhuldreichst zu erkennen gegeben haben.

Uebrigens erwarten meine Leser von mir keine gelehrte Ausführung und neue oder unbekanndte Nachrichten. An diesen fehlet es mir, und jene will ich geschicktern Federn überlassen. Ich begnüge mich, meine Abhandlung nach dem Geschmacke und nach den Begriffen meiner meisten Leser einzurichten. Der unsterbliche Freyherr von Holberg a) wird mein vornehmster Gewährsmann in den vorzutragenden Umständen dieser wichtigen Begebenheit seyn. Ich werde aber auch dasjenige mit beybringen, was bey andern gleichzeitigen und neuern Schriftstellern, die ich an ihrem Orte

a) In Seiner Dänischen Reichs-Historie, *P. III. p. m. 445-546.*

anführen will, hievon sich findet, und alles suchen in einen guten Zusammenhang und eine natürliche Ordnung zu bringen. Endlich werde ich mich auch der Betrachtungen anderer geschickter Männer über diese merkwürdige Staats-Veränderung bedienen, um selbige mit meinen eigenen Anmerkungen zu verbinden.

Um aber von der Sache mit mehrerm Grunde urtheilen zu können; so wird nöthig seyn, ein und anderes von der ehmaligen Regierungsfolge und Regierungsform in Dännemark, wie auch der sehr eingeschränkten Gewalt der Dänischen Monarchen kürzlich voranzuschicken.

Dännemark ist eines der ältesten Europäischen Königreiche, und hat schon vor Christi Geburth seinen Anfang genommen. Das Geschlecht der Skioldunger hat solches viele Jahrhunderte lang beherrschet, bis endlich dasselbe mit des grossen Englischen und Dänischen Monarchens CANVTI M. jüngsten Sohn, Hardeknut, im J. 1042. ausgegangen ist b). Canuts des Grossen Schwester, der Estrith, männliche Nachkommen haben hierauf unter vielen innerlichen Unruhen, und abwechselnden Glücks- und Unglücksfällen das Königreich Dännemark beherrschet, bis der letzte von ihnen Waldemar III. Atterdag im J. 1376. ohne männliche Erben verstorben, und seinen Enkel Olaus III. zu seinem Nachfolger gehabt, welchem im J. 1387. seine Frau Mutter, die in ganz Norden so sehr berühmte K. Margaretha c), obgedachten K. Waldemars III. jüngere Prinzeßin, und K. Haquins VI. von Norwegen Wittwe, in der Regierung über Dännemark und Norwegen gefolget ist.

Diese

b) S. THORMODI TORFAEI *Series Dynastarum & Regum Daniæ, a primo eorum, Skioldo, Odini filio, ad Gormum Grandævum, Haraldi Coerulidentis Patrem*; Hafniæ 1702. 4. & EIVSDEM *Trifolium historicum, s. Dissertatio historico-chronologico-critica de tribus potentissimis Daniæ Regibus, Gormo Grandævo, Haraldo Coerulidente & Sueno Furcatæ Barbæ &c.*; ibidem 1704. 4. conf. ANDREAE VELLEII *Oratio de origine appellationis Regni Daniæ*; Slesvigæ, 1584. 4.

c) V. ERASMI MICHAELIS LAETI *Margarethicorum Libri X.*; Francofurti 1573. 4.

Diese unterwarf sich auch Schweden, und wurde also Königin von ganz Norden. Sie brachte im J. 1397. die grosse Calmarische Union d) zu Stande, regierte mit dem grösten Ansehen, und machte ihrer ältern Schwester, Ingeburg, Enkel und bestimmten Nachfolger, dem Erich, H. von Pommern, durch ihr im J. 1412. erfolgtes Absterben in der Regierung Platz, welchem aber anfänglich die Schweden, und nachmals auch die Dänen den Gehorsam auffsagten, und im J. 1439. seiner Schwester, Sophia, und H. Johanns aus Ober-Pfalz und Bayern Sohn, Christoph III. in das Reich beriefen, und demselben die Regierung auftrugen. Nach dessen im J. 1448. erfolgten unbeerbten Absterben fielen zwar anfänglich die Dänischen Reichs-Stände mit ihrer Wahl auf Graf Adolf VIII. von Holstein, H. von Schleßwig, der aber das angebotene Reich aus-, und dagegen seiner Schwester Hedwig Sohn, Christian, Grafen von Oldenburg und Delmenhorst, vorschlug, welches sich auch die Dänischen Stände gefallen liessen, und demselben im J. 1449., unter der Bedingung des letzten Königes, Christophs aus Bayern, hinterlassene Wittwe zu heyrathen, zu ihrem Könige erwehlten, worauf Ihm auch im folgenden Jahre das Königreich Norwegen zu Halmstadt zugesprochen, und Er zu Drontheim gekrönet wurde, die Schweden aber setzten Ihm im J. 1457. ihre Krone auf. Bey den allerdurchlauchtigsten männlichen Nachkommen dieses ersten Königes aus dem Oldenburgischen Stamme sind Dännemark und Norwegen über drey Jahrhunderte hindurch unverruckt geblieben, nachdem sich Schweden, nach der Empörung K. Christian II., von

d) Die berühmte Kalmarische Union ist gegeben am Margarethen-Tag, oder den 13. Julius, 1397. und stehet unter andern in des Freyherrn von HOLBERG Dänischen Reichs-Historie, im I. Th. *p. m. 517. sqq.* Sie war nachmals eine Quelle vieles Elendes für die drey Nordischen Reiche, wovon man des ehmaligen Dänischen Reichs-Canzlers ARRILD HVITFELDS offenherzige und recht patriotische Klage in dessen *Danmarkis Rigis Kronicke, P. II. p. 613. sq.* des weitern nachlesen kan.

der Calmarischen Union getrennet hat e), und wir wünschen mit allen aufrichtig gesinnten Dänischen Unterthanen, daß solcher allerdurchlauchtigste Stamm, in ferner absteigender männlicher Linie, beständig und bis an das Ende der Tage grünen und blühen möge!

Dieser kurze historische Abriß von der Regierungsfolge der Dänischen Monarchen, von dem ersten Ursprunge des Dänischen Reichs an bis auf unsere Zeiten, in den verschiedenen regierenden Familien wird uns zur Einleitung und besserem Verständniß der nunmehr folgenden Nachrichten von der ehmaligen Regierungs-Verfassung des Königreichs Dännemark, und ob solches, vor Einführung der Souverainität und des Erbrechts, in den ältesten Zeiten ein **Erb-** oder **Wahl-Reich** gewesen sey, die erforderliche Einsicht an die Hand geben. Hierüber ist noch im vorigen Jahrhunderte mit vieler Bitterkeit und unter sehr unanständigen Ausdrücken zwischen zween gelehrten und angesehenen Männern gestritten worden f).

Schon im J. 1640. gab der damalige Rektor der Ritter-Akademie zu Sora, nachmals Lehrer der Geschichte zu Coppenhagen, und endlich Königl. Dänischer Ober-Hofgerichts- und Staats-Rath, **Erasmus Vindingius**, unter dem verkappten Nahmen FRANCISCI IRENAEI, eine lateinische Rede in Druck, worinnen

e) S. IO. ISACII PONTANI *Hist. rer. Danicar. L. IX. & X. p. m. 513. sqq.* & EIVSDEM *Historia rer. Danicar. sub Regibus e Domo Oldenburgica &c.* in B. Dn. DE WESTPHALEN *Monum. ined. rer. German. præcipue Cimbricar. & Megapolens., T. II. N. V. col. 713--1230.* IO. MEVRSII *Histor. Danicæ, s. de Regibus Daniæ, qui familiam Oldenburgicam præcessere, P. II. L. V. p. m. 96. sqq.* & EIVSDEM *Historiæ Danicæ Libri III., in quibus res commemorantur gestæ a Christiano I. ac Iohanne eius Filio & Nepote Christiano II.* editionis Amstelodamensis 1638. fol. cf. VITI BERINGII *Florus Danicus*; Othiniæ 1698. fol. editio apud nos rarissima, *p. m. 557. usque ad finem Libri.*

f) S. NIC. PETRI SIBBERN *Biblioth. histor. Dano-Norvegicam*; (Hamburgi & Lipsiæ 1716. 8.) *Cap. VI. Sect. II. §. 45. sq. p. 227. sqq.*

nen er behauptete, daß Dännemark, von den ältesten Zeiten her, mehr ein Erb- als ein Wahl-Reich gewesen sey g). Wie nun nachmals der durch verschiedene Schriften, besonders aber durch seine Erfindungen, jungen Leuten die Wissenschaften durch Bilder auf eine leichte Art beyzubringen, bekandte Johann Buno, gewesener Professor der Geschichte, und endlich der Theologie, auch Prediger zu Lüneburg, eben diesen Satz in der seiner *Ideæ Historiæ universæ, cum sacræ, tum profanæ*, vorgesetzten, und an den damaligen Königl. Dänischen Cron-Prinzen CHRISTIAN V. gerichteten Dedikation weiter ausführte h); so gab dieses nach einigen Jahren dem damaligen Geheimen Rathe, Oluf Freyherrn von Rosenkranz, Anlaß, eine sehr bittere Schrift gegen die von Vinding und Buno behaupteten Sätze, ausserhalb des Reichs, in Druck zu geben i), welche aber an dem Königl. Hofe sehr übel aufgenommen worden, auch ihrem Verfasser grossen Verdruß und eine

g) *Oratio de Regno Daniæ hæreditario & electivo*, Ilexiæ 1640. 4. S. ALB. BARTHOLINI *de Scriptis Danorum Liber posthumus*, *auctior editus a Fratre* THOMA BARTHOLINO; (Hafniæ 1666. 12.) *p. 40.* cf. SIBBERN, *l. c. p. m. 228. nota a).*

h) Diese *Idea* &c. kam zum erstenmal heraus im J. 1664. Die Dedication ist datirt *ipsis idibus Martii A. MDCLXIV.*, und ist dieselbe nach ihrem ganzen Innhalte der gleich anzuführenden *Defensioni* des BVNONIS mit eingerücket worden. Von der *Idea &c.* besitze ich die sechste Ausgabe: *Francofurti & Lipsiæ 1689. 12.* Diese ist ebenfalls dem damaligen K. von Dännemark Christian *V.* zugeschrieben, und findet sich bey solcher eine doppelte Vorrede: *quarum una Regnum Daniæ ab antiquis temporibus fuisse hæreditarium, uberius, quam in prioribus factum editionibus, deducitur & argumentis firmissimis, gravissimisque testimoniis confirmatur.*

i) Ich habe diese höchstseltene Schrift niemals gesehen. Es führet solche aber SIBBERN, *l. c. p. m. 227.*, unter folgendem Titel an: *Apologia Nobilitatis Danicæ contra larvatum illum Franc. Irenæum & propudiosum illum Holophantem Iohannem Bunonem - - - - aliosque Nobilitatis infensissimos hostes &c. Hafniæ 1681. 4.*, welcher auch daselbst und auf folgenden Seiten von ihrem Innhalte weitere Nachricht giebt. Ob nun gleich auf dem Titel-Blatte

eine scharfe Ahndung zugezogen hat k). Buno blieb inzwischen die Antwort auch nicht schuldig, sondern stellte im J. 1683. seine *Defensionem &c.* l) an das Licht, welche er dem Gottseeligen K. Christian V. ebenfals dedicirte, und seine einmal behauptete Meynung, daß Dännemark ursprünglich und in den ältesten Zeiten ein Erb-Reich gewesen sey, des weitern und mit neuen Gründen ausführte.

Des Buno seiner Meinung haben nachmals auf gewisse Art Vitus Bering m), Otto Sperling n), der Freyherr von Holberg

Blatte angegeben ist, als wenn solche Schrift zu Koppenhagen gedruckt wäre; so erhellet doch aus der Sentenz des höchsten Gerichts zu Koppenhagen vom 2. Merz 1682, die ich nachher anführen werde, daß dieses Buch ausserhalb Reichs gedruckt, und hernach ins Reich geführt, und darinnen divulgirt worden.

k) S. Sentenz in Sachen Jens Clausen General-Fiscaln auf der einen, und Baron Oluff Rosencrantz auf der andern Seiten, zu Koppenhagen von dem höchsten Gericht gesprochen den 2. Merz 1682, welche angedruckt ist der gleich weiter anzuführenden *Defensioni &c.* des IO. BVNO, *p. 161. sqq.*

l) Diese ebenfalls sehr seltene Schrift besitze ich selbst, und sie hat den Titel: *Defensio iusta & necessaria, qua hæc tria præcipua capita: I. Regnum Daniæ ab antiquis temporibus fuit hereditarium: II. Historia nihil repræsentat, quod Christianus II. Rex Daniæ commiserit in Danos subditos suos tam grave, ut a Rege suo deficeret Nobilitas, eique obsequium renunciaret: III. Christiani II. effigies cum fracto sceptro in Maiestatis Regiæ probrum fuit expressa: ab Olao Rosencrantio Barone impugnata, tuetur, & ius illud firmissimis argumentis, gravissimisque testimoniis uberius confirmatur, reliqua vero duo capita copiosius explicat & illustrat: obiectaque convicia & iniurias a se amolitur &c.&c.* Luneburgi 1683. 4. 1. Alph. 3. und einen halben Bogen. S. auch SIBBERN, *l. c. p. m. 229. sqq.*

m) In der Vorrede zu seinem *Floro Danico*, aus welcher das vornehmste angemerket ist in den *Actis Eruditor. Lipsiens.*, *ad a. 1703. m. Apr. p. 151. sq.*

n) In seinem gelehrten *Commentario de summe Regio nomine & Titulo, Septentrionalibus & Germanis omnibus & aliis usitato Koning, & eius apud Danos origine, eiusque potestate & Maiestate;* (Havniæ, 1707. 4.) *§. 127. sq. p. m. 171. sqq.*

berg o) und andere beygestimmet, und es wird nicht undienlich seyn, diejenigen Gründe anzuführen, auf welche diese berühmten Männer ihren Grundsatz gestützet haben p).

Der erste Beweis von der Erb-Succeßion in Dännemark wird also daher genommen, weil die nächsten von dem Königlichen Geblüte immer einander in der Regierung gefolget haben, also daß man nicht einmal die untüchtigen und der Regierung für unwürdig gehaltenen in den ältesten Zeiten ausgeschlossen hat. Es erhärten solches vornehmlich die beyden Exempel von K. Sueno Estrithson, und dem Bruder-Mörder K. Abel. Jener war dem Volke eben nicht sonderlich angenehm, zumal sein Vater ein Ausländer war, inzwischen da er K. Canuts des Grossen Schwester Sohn, und sonst niemand von dem alten Königlichen Geschlecht übrig war; so wurde er doch König von Dännemark. Der andere hingegen, oder K. Abel, war wegen des von Ihm angestifteten Brudermordes der Regierung würklich unwürdig, er gelangte aber doch zum Reiche, weil niemand aus dem Königlichen Stamme näher zur Crone war.

Der zweite Beweisgrund wird von der weiblichen Erbfolge hergeleitet, daß nemlich das Königreich bisweilen nicht nur von ausländischen Familien, weil solche dem verstorbenen Könige von der Spillseite verwandt gewesen, zugefallen, sondern so gar von einem Frauenzimmer, als Erbin des Königreichs, beherrscht worden. Das erstere kan man sehen an den Exempeln K. Sueno Estrithson, einem Schwestersohn K. Canuts des Grossen, ferner an dem Norwegischen K. Olaus VI. (III.), dessen Frau Mutter die Margaretha, eine Dänische Prinzeßin, war, weiter an K. Erich aus Pom-

o) In seiner Dännemarkischen Norwegischen Staats- und Reichs-Historie, übersetzt von Fridr. Gerh. Voß, (Coppenhagen 1731. 4.) im 3. Cap. S. 78. und ff. cf. Eben desselben Dänische Reichs-Historie, *P. III. p. 24. sqq.*

p) Ich werde solche aus des BVNONIS *Defensione &c*, *Cap. VI. p. 55. sqq.* nehmen, man findet auch solche kürzlich angeführt bey dem Freyherrn von HOLBERG, *l.* modo *c.*, und bey SIBBERN, *l. c. p. 231. sq.*

Pommern, dessen Großmutter, und an K. Christoph III. aus Bayern, dessen Urgroßmutter, die Prinzeßin Jngeburg, der vorhin gedachten Margaretha Schwester, aus Königlichem Dänischem Stamme entsprossen war. Eben diese Margaretha aber giebt uns ein Beyspiel, daß auch Weibs-Personen in Dännemark regieret haben, und sagt die Historie, weil niemand aus dem Königlichen Mannsstamme mehr vorhanden, und sie dem alten Königl. Geschlechte am nächsten verwandt gewesen q); so sey die Regierung nach dem Tode ihres Sohnes, K. Olufs VI. (III.), an Sie gefallen. Nun aber behaupten die Lehrer des Staats-Rechts, daß in Wahlreichen auf das Frauenzimmer ganz und gar keine Absicht genommen werde r), folglich wenn also diese zur Regierung kommen; so mus solches nicht durch ein Wahl- sondern durch ein Erb-Recht geschehen.

Der dritte Beweis, daß Dännemark in den ältesten Zeiten ein Erbreich gewesen, wird davon geführet, weil unmündige Kinder zur Nachfolge in der Regierung genommen worden sind. Dann wann die Stände eine vollkommene Macht gehabt hätten, den besten und tüchtigsten zu erwehlen; so würden sie übel daran gehandelt haben, ein unmündiges Kind, welches nicht einmal sich selbst, geschweige dann andere, regieren kan, zum Könige anzunehmen. Daß es aber in der Dänischen Reichsgeschichte an Beyspielen minderjähriger Könige nicht fehle, erhärten 1) Erich I. oder, wie ihn andere nennen, II. mit dem Beynahmen Barn, d. i. *Puer*, der Knab oder das Kind, 2) Waldemar I., welcher im neunten, 3) Erich VII. Glipping und 4) Olaus VI. (III.), die beyde im eilften Jahre

q) S. der Kühnen merkwürdige Wahl-Urkunde unserer K. Margaretha bey dem PONTANO, *l. c. L. IX. p. m. 514.* cf. ALB. KRANZII *Norvagiæ L. VI. Cap. VII. p. m. 799.*

r) So schreibet z. E. ARNISAEUS *de Republ. L. II. Cap. II. Sect. XII. n. 38. p. m. 371. ubi electio viget, nulla potest haberi ratio mulierum*, und dann weiter *L. & Cap. iisdem Sect. IV. n. 137. p. 195.* (Foeminæ) *regulariter quidem a feudis exclusæ sunt, sed non a regnis hereditariis, ut patet ex Regnis Hispaniæ, Navarræ, Arragoniæ, utriusque Siciliæ, Anglorum, Scotorum,* DANORUM *& multorum Populorum &c.*

Jahre ihres Alters Könige geworden, ferner 5) Erich aus Pommern, welchem ebenfalls noch als einem Kinde gehuldiget worden, und endlich sogar 6) Christian IV., der bey Lebzeiten seines Herrn Vaters, K. Friedrichs II., im siebenden Jahre seines Alters zum Nachfolger ernennet worden, und nachmals eilf Jahr alt gedachtem seinem Herrn Vater in der Regierung gefolget ist.

Ich komme nunmehr zum vierten Argument, welches Buno anführet, und darinnen bestehet, daß die Könige bisweilen das Reich als ein väterliches Erbguth unter ihren Kindern getheilet haben. Dann wo dergleichen Theilungen zugelassen, finde keine Wahlgerechtigkeit der Stände Platz s), sondern die Vertheilung sey der stärkste Beweißgrund eines Erbrechts in einem Reiche, weil die Reichsstände, denen die freye Wahl zukömt, niemals zugeben würden, daß die Kinder oder Verwandten des verstorbenen Königes das Reich nach ihrem Wohlgefallen unter sich theilen könnten. Nun aber ist aus der Dänischen Historie bekannt, 1) daß K. Canut der Grosse seine Reiche noch bey seinen Lebzeiten, ohne Vorwissen und Einwilligung der Reichsstände, unter seine drey Söhne Harald, Hardecknut und Sueno getheilet, und dem erstern Engelland, dem zweiten Dännemark, dem dritten aber Norwegen, angewiesen habe; 2) hat K. Waldemar II. Seyer das Reich ebenfals als ein Erbguth vertheilet, und dem Erich Plogpenning das Königreich, Abeln das Herzogthum Schleßwig, Christophen Langeland und Laland, Canuten Blekingen, und seinem natürlichen Sohne Niels Halland gegeben; 3) hat K. Christoph II. mit seinem Sohne Erich IX. das Reich getheilet, und endlich 4) ist auch nach K. Erich Lamms Absterben das Königreich unter die damaligen drey Cron-Prätendenten Sueno, Canut und Waldemar I. zerrissen und vertheilet worden.

Der fünfte Beweis wird genommen von dem Rechte der Testamente, wodurch das Königreich Dännemark durch einen lezten

 Willen

s) IOH. WANDALINVS *de iure Regio*, L. II. Cap. V. p. m. 169. *Profecto ubi regnum est patrimonium Principis, nihil circa electionem ut consensum Populo relictum esse, nemo sanus negabit.*

Willen des verstorbenen Königes dem Nachfolger ist hinterlassen worden. Dann man kan ja niemand etwas durch ein Testament vermachen, wovon man nicht das Eigenthum hat, dieses aber findet in einem Wahlreiche bey dem Könige nicht statt, sondern das Eigenthum bleibet beständig bey dem Volke oder den Reichsständen, und der König hat nur den Genuß, so lang er lebet. Nun aber soll nach dem Zeugnisse des Albrecht Kranzens t) der Dänische König Haldan das Königreich Dännemark dem Gothischen K. Unguin durch ein Testament vermachet haben, und vielleicht könnte man auch des kurz vorher gedachten K. Erich Lamms auf seinem Todbette gemachte Verordnung wegen der Nachfolge hieher ziehen u).

Der sechste Beweisgrund endlich wird hergeleitet von der Macht, welche die Dänische Könige gehabt haben, jemand zur Succeßion zu adoptiren. Was die Adoption nach den Römischen Rechten sey, ist bekannt, es findet aber solche in keinen andern, als in Erbreichen Platz x), und wenn ein König seinen Nachfolger adoptiren kan; so hält man ungezweifelt dafür, daß er sein Reich auch durch Erbgerechtigkeit besitze. Nun aber ist bekannt, daß die K. Margaretha, welche Dännemark und Norwegen durch Erbrecht, Schweden aber durch die Waffen besaß, den jungen H. aus Pommern Erich zu ihrem Erben in allen dreyen Reichen erklärte, und damit ihm die Nachfolge desto sicherer wäre, selbigen sogar an Sohnes statt annahm.

Ausser

t) In *Dania*, *L. II. Cap. IV. p. m. 48.*

u) HELMOLDUS in *Chron. Slavor. L. I. Cap. 67. n. 2. & 3. p. m. 153.* edit. Bangertianæ: *Sentiens autem Ericus appropinquare diem mortis suæ, convocavit tres adolescentes regios, adhibitoque Magnatum consilio, Suein destinavit ad regnum, Waldemarum & Canutum hereditate paterna iussit esse contentos*, ordinatisque taliter rebus, *defunctus est. Nec mora, Kanutus Magni filius*, rupta curatoris sui dispositione *conatus est arripere regnum &c.*

x) BODINUS *de Republ. L. VI. p. m. 724. Regali stirpe extincta, extremus successorem sibi suo iure adoptare potest; nisi Senatus Populusque iura creandi Principis se habere contendat.*

Ausser diesen sechs Beweisgründen fügt der seel. Buno noch zwey Argumenta hinzu, nehmlich siebentens, daß zwar das Königliche Dänische Erbrecht, nachdem die Crone auf den Oldenburgischen Stamm gekommen, in etwas sey verringert, jedoch nicht gänzlich aufgehoben, sondern noch erhalten worden, und achtens beruft er sich auf die Zeugnisse der Grossen des Dänischen Reichs, wie auch einiger Lehrer des Staatsrechts, und Geschichtschreiber, in welchen dieselben nicht nur die nächsten Blutsverwandten des Königlichen Hauses Erben des Reichs, sondern auch sogar das Königreich Dännemark ein Erbreich genannt haben.

So viel den erstern dieser beyden Sätze anbelanget; so hat es zwar keinen Zweifel, daß, wenn die ganze Königliche Familie erloschen ist, und in solchem Falle der letzte König keinen Nachfolger ernennet hat, das Reich in die Hände der Stände und des Volkes zurück falle. Allein bey dem unbeerbten Absterben K. Christophs aus Bayern war die alte Königliche Familie noch nicht gänzlich ausgegangen, sondern es lebte damals noch Adolph VIII., H. von Schleßwig und Graf von Holstein, der von Waldemar IV. abstammete, und welchem daher, als einem Urenkel dieses Waldemars IV. xx), die Stände das Reich antrugen. Weil aber derselbe

xx) BVNO in sua *Defensione &c.*, *p. 84.* nennet den H. Adolph VIII. von Schleßwig einen *Pronepotem* K. Waldemars IV. Der Reichs-Canzler HVITFELD sagt, daß K. Christians I. Frau Mutter, Hedwig, eine Schwester H. Adolphs VIII., K. Waldemars III. oder vielmehr IV. Schwester Tochter gewesen sey. Der seel. Herr HOIER in seiner kurzgefaßten Dännemärkischen Geschichte, *p. m. 99. nota a)*, schreibt undeutlich und unrichtig: "Sophia, K. Christophs II. Tochter, des Churfürsten zu Brandenburg Conrads I. Gemahlin, war seiner (nehmlich K. Christians I.) Eltermutter Eltermutter." Der Freyherr von HOLBERG aber, in seiner Dänischen Reichs-Historie, *P. II. p. 644.*, behauptet, daß mehrgedachten K. Christians I. Frau Mutter Hedwig des K. Waldemars III. (IV.) Schwester-Tochter-Tochter gewesen sey. Allein alle diese Ableitungen K. Christians I. von K. Christoph II. lassen sich nicht erweisen, und hat PONTANVS in seiner *Histor. rer. Danicar. sub Christiano I.* bey dem Herrn VON WESTPHALEN, *l. c. col. 716. sqq.*, die Sache am besten getrof-

derselbe sich weigerte, solches anzunehmen; so nahmen die Reichs-Stände den Grafen Christian von Oldenburg zu ihrem Könige an, weil er der Hedwig, einer Schwester des obgedachten H. Adolphs VIII., Sohn, und also der nächste Erbe zur Dänischen Crone war. Dieser erste König aus dem Oldenburgischen Stamme ließ seinen zwölfjährigen Sohn Johann zum Nachfolger ernennen, und derselbe bestimte wieder seinen sechsjährigen Prinzen Christian II. zu seinem Successor. Nach dessen Entweichung wurde seines Vaters Bruder, H. Friedrich, zum Könige angenommen, jedoch des entflohenen K. Christians II. Prinz Johann nicht gänzlich aus den Augen gesetzet. Weil aber derselbe in einem Jahre mit K. Friedrich I. starb, so hatte dieser seinen Sohn K. Christian III. zu seinem Nachfolger, welchem sein Sohn K. Friedrich II., und diesem wiederum sein eilfjähriger Sohn Christian IV. folgte. Noch bey dessen Lebzeiten wurde sein ältester Sohn, welcher deswegen insgemein Christian V. genannt wird, zum Könige von Dännemark ernannt, er starb aber ein Jahr vor seinem Herrn Vater, worauf K. Christians IV. zweyter Prinz Friedrich, nach einer beschwerlichen Wahl, zum Könige angenommen wurde, welcher seinen Prinzen, den nachmaligen K. Christian V., noch als ein Kind zu seinem Nachfolger im Reiche erklären ließ.

Daß nun also auch in dem Oldenburgischen Stamme die erbliche Nachfolge des Reichs erhalten worden, will Buno hauptsächlich aus fünf Gründen erhärten: 1) aus der erst angeführten beständigen Succeßion der Söhne und Enkel des regierenden Königli-

getroffen, wenn er unsern ersten König aus dem Oldenburgischen Stamme von K. Waldemar I., durch dessen an H. Heinrichs des Löwen jüngsten Sohn, Wilhelm von Lüneburg, vermählte Prinzeßin Helena ableitet, die eine Urältermutter (Atavia) H. *Magni Torquati* von Braunschweig gewesen, dessen Prinzeßin Sophia, oder wie Sie andere nennen, Catharina, item Elisabeth, den H. Gerhard VI. von Schleßwig, Grafen von Holstein, geheyrathet, und eine Mutter der Hedwig, einer Mutter K. Christians I., gewesen. S. auch des hochber. Herrn Hofraths SCHEIDS *Origg. Guelf. T. III. in Præf.* §. 26. *p. 86. 91.* und *eod. T., L. VII. C. VI.* §. 5. *p. 378. sq.*

niglichen Stammes, 2) aus dem Rechte der Nachfolge, so im Reiche auch das Frauenzimmer gehabt, weshalben angeführet wird, (a) daß in den Ehepacten K. Christians II. mit der Isabella, K. Carls V. Schwester, unter andern verabredet worden, es solte die älteste Prinzeßin im Reiche succediren, wenn keine Söhne aus dieser Ehe kommen würden y), und (b) daß nach der Entweichung K. Christians II. die Reichsstände seine Gemahlin, die obgedachte K. Isabella, in das Reich zurück berufen, und sich erkläret hätten, Sie beständig für ihre Königin und Frau zu erkennen und zu halten z); 3) aus der Succeßion der minderjährigen und unmündigen Könige, als z. E. K. Johanns, Christians II. Christians IV. und V.; 4) aus dem Rechte eines Erbgutes, so den nachgebohrnen Prinzen von dem Königreiche gegeben worden, als z. E. da H. Fridrich, nachher König, die Herzogthümer Schleßwig und Holstein iure patrimonii erhalten, und die Reichsstände nachmals selbst in ihrem Manifest geäussert, daß ihrem damals erwählten K. Friedrich I. ein Patrimonium aus dem Königreiche gebühret hätte a); und endlich 5) aus dem Rechte der Testamente, da z. E. K. Christian I. in seinem

y) Die Ehestiftung K. Christians II. und der Isabella vom 29. April 1514. stehet in LÜNIGS *Cod. German. diplomat. T. I. N. LXXXVII. col. 573 sqq.*, ich finde aber in solcher nichts von dieser angeblichen Bedingung.

z) S. CHYTRAEI *Saxoniam, L. X. ad a. 1522. p. m. 261. & 263.*

a) CHYTRAEVS, *l. modo c. p. 263.* - - *cum* PATRIMONIVM - - - EX REGNO PATERNO *suæ Celsitudini* (scil. FRIDERICO,) DEBITVM, *ne nunc quidem accepisset.* Diese Ausdrücke finde ich nicht in dem Manifest der Dänischen Reichsstände wegen der Absetzung K. Christians II., welches der seel. Canzler von LVDEWIG aus dem Canzley-Concept edirt hat in dem *Tomo V.* seiner *Reliquiar. MSS.*, *p. 315. sqq.*, denn daselbst lautet es *p. 334. sq.* folgender gestalt: - - *&* *ideo* (FRIDERICVM, Ducem Slesvicensem &c.) *pro Rege & Domino nostro unanimiter atque concorditer super totam Daciam* ELEGIMVS, *ad caussam etiam quod Principalis Gratia sua e regio stemmate Dacie orta, Regis filius nata, & ad eiusmodi regnum pre omnibus aliis Principibus* (apta), *ex quo illustrissime Gratie sue consueta pecuniarum legittima quota e paterno regno usque in hanc diem minime exoluta, ius habeat.*

seinem Testament die Königreiche seinem ältesten Sohne, Johann, und die Herzogthümer dem jüngern Prinzen, Friedrich, vermacht habe.

Was demnächst die Zeugnisse der Grossen des Dänischen Reichs, wie auch einiger Politicorum und Geschichtschreiber anbetrift, worinnen die nächsten Königlichen Blutsverwandten Erben des Reichs, und das Königreich selbst ein Erbreich genennet worden; so beruft sich Buno 1) auf den Albrecht Kranzen b), 2) Hennig Arnisäus c), 3) Joh. Isaac Pontanus d), 4) Marx Zuerius Boxhorn e), und 5) den Johann Meursius f). Allein deren Zeugnisse sind nicht von der grösten Wichtigkeit, und das Schreiben des Schwedischen Reichs-Raths g) nennet die K. Margaretha nur *Sueciæ Norvagiæ Reginam ac veram Heredem*, hingegen in Ansehung Dännemarks legt es Ihr bloß den Titel: *Princeps Danici Regni*, bey.

Endlich sucht Buno die seiner Meinung am meisten wiederstreitende und in den Geschichten öfters vorkommende Redensart, da die Dänischen Monarchen Wahl-Könige genannt werden, umständlich zu wiederlegen. Er zeiget nehmlich, daß auch Könige in unstreitigen Erbreichen dennoch bisweilen erwehlte Könige genennet

b) In *Norvagia, L. VI. Cap. VII. p. m. 749. Aquinus autem* (R. Norvagiæ) *filium ex Margaretha suscepit unicum Olavum, magnam spem futuræ potentiæ. Nam cum pater eius Aquinus in fata concessisset, maternusque avus Waldemarus non tam diu superfuisset:* DVO *illi* (scil. Olavo) REGNA (viz. Daniæ & Norvagiæ) - - - HEREDITARIA *fuere.* cf. EIVSDEM *Dania, L. II. Cap. V. p. 50. & Cap. XVII. in rubro p. 69.*

c) De *Republ. L. II. Cap. II. Sect. IV. n. 73. p. 15.*, welche Stelle ich oben in der Note r) ihren Worten nach angeführet habe.

d) In *Histor. Rer. Danicar. L. VIII. p. m. 503. Alii - - Olavum nominarunt, Haquini, Norvagiæ Regis & Margarethæ filium, utpote, qui - - aliquando - - utraque Daniæ ac Norvagiæ sceptra* HAEREDII AC SVCCESSIONIS IVRE *conjungere atque unire feliciter posset.* cf. *L. IX. p. 516.*

e) In *Histor. univers. p. 1023. sq.*

f) *Histor. Dan. L. I. de gestis Christiani I. p. m. 20. a.*

g) Bey dem PONTANVS, *l. c. L. IX. p. 519.*

net werden, z. E. die Französischen und Spanischen Könige, da doch Frankreich und Spanien unstreitige Erbreiche sind. Hieraus sey zu ersehen, daß das Wort Erwehlung nicht allein die Bedeutung habe, daß die Stände eine vollkommene Macht hätten, bey Absterben eines Königes, das Reich, an wen sie wollen, zu vergeben; sondern auch, daß es bisweilen nichts anders bedeute, als eine Inauguration und Huldigung. Daß nun aber dieses Wort in Dännemark keine andere Bemerkung habe, könne aus der ganzen Folge der Historie erkannt werden, welche uns zeige, daß der erstgebohrne Sohn allezeit seinem Vater in der Regierung gefolget sey, und daß daselbst niemals nach Absterben eines Königes einiges Interregnum gewesen sey, wie in Teutschland, Pohlen und andern Orten, woselbst die rechte Wahlreiche wären.

Ist es mir erlaubt, meine Gedanken von diesem, mit einer unanständigen Heftigkeit unter angesehenen Männern geführten, Streit mit wenigem zu entdecken; so glaube ich, daß der seel. Buno seinen Satz, ohngeachtet seiner gebrauchten Weitläuftigkeit und sorgfältig ausgesuchten Gründen, doch nicht auf eine bündige und überzeugende Art erwiesen habe. Es verdiente auch diese Aufgabe dergleichen Bitterkeit, als beyde Streiter in ihren Schriften gegen einander gebraucht haben, ganz und gar nicht, und dem damals und itzo glorwürdigst regierenden Königlichen Hause wuchs von der Bejahung oder Verneinung dieses Satzes nicht der geringste Vortheil oder Schaden zu. Denn das nunmehrige souveraine Erbrecht ist so unstreitig, und hat seinen so sichern und festen Grund in der von den gesammten Ständen im J. 1660. geschehenen freywilligen und einstimmigen Auftragung der Souverainität und Erbgerechtigkeit, daß man nicht nöthig hat, solchem einen geborgten Schimmer von einem ausgekünstelten ältern Erbrecht zu verschaffen.

Inzwischen habe ich, nicht ohne Ursache, diese Umstände etwas weitläuftiger abgehandelt, weil dieselben nach unserm Endzwecke einigen Nutzen haben, und zu einer Einleit- und Vorbereitung in die folgende grosse Begebenheit der vor hundert Jahren erfolgten merkwürdigen Staats-Veränderung des Königreichs Dännemark dienen können. Jedoch wird vorher noch nöthig seyn, meine weiteren

ren Betrachtungen über den ehmaligen und ältesten Regierungs-Zustand in Dännemark, und ob diese Monarchie vor dem J. 1660. ein Erb- oder Wahlreich gewesen, anzustellen, um daraus abzunehmen, wie nöthig und heilsam die geschehene Regiments-Veränderung gewesen sey.

Dännemark war in den ältesten Zeiten unter dem Mannsstamme der Skioldunger, auch anfänglich noch unter dieser ihren weiblichen Nachkommen unstreitig ein Erb-Reich. Die ersten sichern Spuren einer Wahl trift man wohl unter K. Waldemar I. und dessen Sohn Canut VI. an, welchen die Stände im J. 1065. zum gewissen Nachfolger ernennet haben h). Bey den folgenden Königen finden sich auch immer Spuren von der Wahl der Stände, und ist die hitzige Antwort bekannt, welche K. Waldemar III., oder vielmehr IV., dem Pabst soll zugeschrieben haben: *Naturam habemus a Deo*, REGNVM A SVBDITIS, *divitias a Parentibus*, *religionem a Romana Ecclesia*, *quam si nobis invides*, *renunciamus per præsentes.* Inzwischen findet man doch nicht, daß den Capitulationen oder Handvesten der Dänischen Könige, wovon bis dato die den K. Christoph II. vorgeschriebene die älteste ist, so wir haben, etwas von der Wahlgerechtigkeit mit wäre eingerückt worden. Bey der Calmarischen Union vom J. 1397. geschah solches zuerst, jedoch mit der Einschränkung, daß die Königlichen Kinder nicht solten übergangen werden, und die unter K. Erich aus Pommern erneurte und erweiterte Calmarische Union vom J. 1436. bestätiget solches Wahlrecht mit mehrerm, und bestimmet die Art und Weise, wie die Wahl geschehen soll, wobey wieder festgesetzet ward, daß der Sohn oder die Söhne des verstorbenen Königes bey der Wahl nicht sollen vorbey gegangen, sondern einer aus ihnen erwählet werden hh). Und man ist auch von der regierenden Königlichen Familie, und zwar sogar nach dem Rechte der Erstgeburth, seit den Zeiten gedachten K. Waldemars I. nicht leicht abgegan-

h) S. OTTO SPERLING, *l.c.* §. *131. p. 178.*

hh) S. des Freyherrn VON HOLLBERG Dänische Reichshistorie, *P. I. p. m. 518.* und *600. sqq.* ingleichen *P. III. p. 29. sq.*

abgegangen, sondern es ist dem Vater der Sohn, oder in dessen Ermanglung, dem Bruder der nachgebohrne Bruder in der Regierung, nach der freyen Wahl und Beystimmung der Reichs-Stände gefolget.

Es hatte also Dännemark in diesen ältern und in den folgenden Zeiten viel ähnliches mit dem Teutschen Reich, in welchem man auch nicht leicht von dem regierenden Hause bey Königswahlen abgewichen ist, so lange männliche Descendenten vorhanden waren. Ja man sah sogar nach deren Abgang vorzüglich auf die von Weibern abstammenden Nachkommen des erloschenen Königlichen Stammes. Nicht nur in den mittlern, sondern auch in den neuern, ja sogar neuesten Zeiten, richtete man sich nach dieser Grundregel, und sah solche gleichsam als ein Reichs-Herkommen an, wenn wir einige wenige Exempel ausnehmen, da durch die Kunstgriffe der Päbste und die Uebermacht auswärtiger Cronen andere Prinzen, die mit dem zuletzt verstorbenen Könige oder Kayser in keiner so nahen Verbindung des Geblütes gestanden, eingeschoben worden sind. Der Teutsche Kayser-Thron ist über dreyhundert Jahre lang von Oesterreichischen Prinzen beherrschet worden, und dem Vater der Sohn in absteigender Linie gefolget, nach deren Ausgang aber der nächste Verwandte von der Seiten-Linie auf den Thron gesetzet worden. Wem ist aber in Sinn gekommen, zu behaupten, das Römisch-Teutsche Reich sey ein Erb-Reich, z. E. in dem Oesterreichischen Kayserstamme, gewesen? Eben so wenig also läßt sich vertheydigen, daß Dännemark in den Nachkommen K. Walmars I. und K. Christians I. ein Erbreich gewesen sey, ob gleich das Königreich durch eine beständige und ohnunterbrochene Folge ihrer Descendenten beherrschet worden.

Jedoch ist nicht zu leugnen, daß nicht die Reichs-Stände in Dännemark bey einer Wahl sich mehrere Freyheit herausgenommen haben, wenn der Königliche Stamm in der geraden Linie ausgegangen, und ein Prinz aus einem Nebenzweig des Königlichen Hauses, oder ein weiblicher Descendent, erwehlet wurde. Auf diese Art gewann oder verlohr auch die Königliche Macht und Hoheit. Ein Waldemar I., Canut VI. und Waldemar II. hatten

mehr zu befehlen, als ein Erich aus Pommern und Christoph aus Bayern, und die K. Christoph II. und Waldemar IV. wolten das Königliche Ansehen durchaus nicht einschränken lassen. Dieses aber wurde nach und nach durch die Capitulationen, oder sogenannten Handvesten, welche man den neuen Königen nach Beschaffenheit der Zeit und Umstände, bey ihrer Wahl, vorschrieb, immer in engere Schranken gebracht.

Der Freyherr von Holberg hat die merkwürdige Anmerkung "gemacht i): "Daß keiner von den (ältern) Dänischen Königen, "so ihren Eltern in der Regierung succediret haben, beym Antritt "ihrer Regierung Handvesten von sich gegeben." Wenigstens hat der sorgfältige Huitfeld, dem das Reichs-Archiv offen und zu Diensten stund, von solchen Königen keine Handvesten ans Licht gestellet, da er sonsten nicht unterlassen hat, diejenigen, so er finden können, von Wort zu Wort anzuführen. Man findet also in den Geschichten keine Handvesten von den Königen Waldemar I., Canut VI., Waldemar II., Erich Plogpennig, Abel, Christoph I., Erich Glipping, Erich Mendved, und andern, weil ein jeder von diesen Königen seinem Vater oder Bruder ohne vielen Streit folgte, ob er gleich gewehlet wurde. Allein einige nachfolgenden Könige, als z. E. Christoph II., weil er unvermuthet zur Regierung kam, ferner Waldemar IV., ingleichen Olaus VI. (III), weil er kein Dänischer Prinz von Geburth, sondern ein Ausländer war, musten ihre Gewalt durch Capitulationen oder Handvesten ziemlich einschränken lassen. Die Dänischen Reichs-Stände bedienten sich also bisweilen bey der Erledigung des Throns in einem Interregno, oder bey andern günstigen Umständen der Gelegenheit, ihrem künftigen Regenten Bedingungen vorzulegen, unter welchen sie ihn erwehlten, und wodurch sie nach und nach die Königliche Gewalt gar sehr einschränkten.

Das Königreich Dännemark hatte in den ehmaligen Zeiten auch darinnen mit unserm Römisch-Teutschen Reiche einige Aehnlichkeit,

i) In seiner Dännemar'ischen-Norwegischen Staats- und Reichshistorie, *Cap. III. p. m.* 74. cf. die Dänische Reichshistorie, *P. III. pag. 29. nota a).*

lichkeit, daß dessen vorige Regenten ihre vornehmsten Majestäts-Rechte nicht anderst, als auf der Versammlung der Reichs-Stände, welche sie Herrendage oder Dannehofe nannten, ausüben konnten. Solche Reichstage waren von zweyerley Art, nehmlich die eigentlich sogenannten Herren- oder Reichstage, und dann die grossen Versammlungen. Die ersteren, nehmlich die ordentliche Herren- oder Reichstage, waren jährliche Versammlungen der Reichs-Räthe, die hier und da im Reiche wohneten, und nicht immer um den König waren, als wann sie an den Hof berufen wurden. Dieselben konnten blos vom Könige ausgeschrieben und angesetzt werden, und wurden an dem Orte, wo sich der König aufhielt, gehalten, also gemeiniglich zu Coppenhagen, bisweilen aber reisete der König in die Provinzen, und da findet man also, daß dergleichen Herrentage auch zu Wiburg, Odensee oder Marieboe gehalten wurden. Sie kamen zu K. Friedrichs I. Zeiten auf, als unter welchem die Reichs-Räthe zuerst Herren betitelt wurden. Eine gewisse Zeit zu Haltung dieser Herrentage war nicht bestimmet, sondern wenn die Menge der Sachen es erforderte; so ließ der König drey oder vier Monate vorher durch ein öffentliches Patent bey allen Landgerichten bekannt machen, wo und wanneher ein Herrentag solte gehalten werden. Auf demselben nun wurden die vorhandenen, und vorher schon bey den Unter- und Land-Gerichten angebrachten Rechts-Händel in der Appellations-Instanz vorgenommen und abgeurthelt, wie auch Sachen, die vor den König und Reichs-Rath in der ersten Instanz gehörten, entschieden, ferner des Landes Nothdurft und Anliegen untersucht, und Verordnungen für das ganze Reich abgefasset. Die andern oder grossen Versammlungen aber wurden zu ausserordentlichen Zeiten, und bey besondern Vorfällen angesetzet, und waren allgemeine oder grosse Reich-täge, auf welchen aus allen Ständen des Reichs, nehmlich von dem ganzen Reichs-Adel, von den Bischöfen und andern Geistlichen, von den Bürgern und Bauren, einige Bevollmächtigte erschienen. Es ist falsch, daß solche jedesmal hätten müssen zu Odensee gehalten werden, dann sie waren an keinen gewissen Ort gebunden, sondern bald hier, bald da, nehmlich zu

Ringsted, Wiburg, Odensee, Lunden in Schonen und anderwärts gehalten. Auf diesen grossen und allgemeinen Reichstagen wurde von den allerwichtigsten Sachen des Reichs gehandelt, z. E. von Königswahlen, von Krieg und Frieden, von allgemeinen Land-Schatzungen u. s. w. k).

Ausserdem war auch noch das hohe Reichs-Collegium oder Reichs-Rath, welcher dem König beständig zur Seite war, und ohne dessen Vorwissen und Beystimmung der König in wichtigen Sachen nichts unternehmen oder bestimmen konnte. Dieser Reichs-Rath bestund aus 23. Mitgliedern, welche bloß aus dem Adel genommen wurden, und seit dem J. 1645. hatten die Reichs-Räthe von dem K. Christian IV. die Bewilligung erhalten, daß, so oft einer aus ihrem Mittel mit Tode abgehen würde, die übrigen die Freyheit haben solten, sechs bis acht Personen aus derjenigen Provinz, aus welcher der Verstorbene gebürtig gewesen, dem König vorzuschlagen, von welchen der König einen und keinen andern, zum Reichs-Rathe ernennen könnte. Ja sogar, wenn einer von des Reichs höchsten Ministern, nehmlich der Reichs-Hofmeister, Reichs-Marschall, Reichs-Canzler, Reichs-Admiral und Stadthalter von Norwegen verstarb, so hatten die Reichs-Räthe das Recht, dem Könige drey zu solcher Bedienung tüchtige Personen vorzuschlagen, aus welchen der König einen dazu erwehlen muste. Vormals war es ein Vorrecht der Könige gewesen, alle hohe Reichsämter zu bestellen; allein im J. 1645. bewilligte K. Christian IV. dem Reichs-Rathe dieses erst angeführte grosse Vorrecht, gewisse Personen zu den Reichsämtern in Vorschlag zu bringen

k) S. den Freyherrn VON HOLBERG, *l. & T.* modo *cc. p. 31. sqq.* ingleichen dessen Dännem. Norweg. Staats-und Reichshist. *p. m.* 74. *sqq.* Von der Dänischen Regierungsform vor der grossen Staatsveränderung handelt auch der bekannte MOLESWORTH in seinen *Memoires &c. Cap. VI. p. m.* 113. *sqq.*, welchem aber bekannter massen nicht durchgehends zu trauen ist, daher man die *Deffense du Danemark &c.* (a Cologne 1696. 12.) *Cap. VI. p. m.* 54. *sqq.*, mit zu Rathe ziehen muß.

gen, welches nachmals sofort durch den 45ten Artikel der Handveste des K. Friedrichs III. bestätiget wurde. l)

In den vorigen Zeiten waren des Reichs höchste Ministers der Reichs-Hofmeister, Reichs-Canzler, und Reichs-Marschall. Diese hatten die wichtigsten Sachen des Reichs unter sich getheilet, und wurden gleichsam als des Königs Mitgenossen in der Regierung angesehen, dann so heißt es in der Handveste K. Friedrichs III. im 45ten Artikel ll): "und weil das höchste Regiment im Reich "am meisten auf des Königs Person ankommt, welches Regiment "der König nicht allein führen kan: so soll deswegen der König alle"zeit einen Reichs-Hofmeister, einen Canzler, und einen Reichs"Marschall haben, und zwar die gebohrne Dänen von Adel seyn, "und diese sollen dem Könige nebst den andern Reichs-Räthen "in Reichs-Verrichtungen und Geschäften zu Führung seines "Königlichen Regiments behülflich seyn."

Unter den angeführten drey höchsten Reichs-Ministern war also der Reichs-Hofmeister der erste und vornehmste. In den ältern Zeiten hieß er der Reichs-Drost, welcher Titel aber in den folgenden Zeiten nicht mehr vorkömmt, sondern statt dessen eines Reichs-Hofmeisters gedacht wird. In der unter K. Erich aus Pommern im J. 1436. erneuerten Calmarischen Union m), wird

l) S. des Freyherrn von Holberg Dänischen Reichshist. *P. III. p. 35.* und *60. sq.*

ll) In des Freyherrn von Holberg Dänische Reichshist. *P. III. p. m. 60.*

m) Bey dem Freyherrn von Holberg, *l.* modo *c.*, *P. I. p. 590.* ingleichen *P. III. p. 35. sq.* und in der Dännem. Norweg. Staats- und Reichshist. *p. m. 77. sq.* An den beyden erstern Orten lautet die Uebersetzung ein wenig anderst, nemlich folgender gestalt: "Der Drost "soll eben die Macht haben, als "der König selbst. Er soll in allen "Gerichten zugegen und über alle "Richter seyn, Gewalt und Unrecht "zu steuren, zu stärken und zu hel"fen denen, welche Unrecht leyden, "und alle Einwohner sollen ihm treu"lich beystehen. Wenn der Drost "etwas befielet, so ist es eben, als "ob der König etwas befielet." Aus dieser Verordnung ziehet der Freyherr von Holberg den Schluß, daß der Reichs-Hofmeister auch der Reichs-Statthalter könne genennet werden, und in eben dem Ansehen gewesen, als der grosse Connetable oder Maire du Palais in Frankreich.

wird von seinem Amt und Gewalt folgendes festgesetzt: "Der Drost "soll Macht haben, in allen Gerichten, als der König selbst, ge"genwärtig zu seyn, und über alle Richter zu gebieten. Er soll Ge"walt und Unrecht steuren, und allen denen helfen und beystehen, "welchen irgend eine Beleidigung wiederfähret, worinn ihm auch "die Einwohner zu Hand gehen sollen. Kurz, was der Drost "befiehlet, gilt eben so viel, als wenn es des Königes eigener "Befehl wäre."

Des Reichs-Marschalls Amt ist in gedachter erneuerten Calmarischen Union ebenfalls beschrieben. Er war insonderheit verpflichtet, dem Drost zu helfen. Gesetz und Recht im Nahmen des Königes zu handhaben, und über diejenigen zu richten, welche Unrecht haben, oder sich mit dem Rechte nicht wollen begnügen lassen, besonders aber war seine Obliegenheit, zu Kriegszeiten die Armee zu commandiren, und nach guter Männer Rath für solche Sorge zu tragen, und alles dabey anzuordnen. Endlich heißt es auch in diesem Calmarischen Vertrage vom J. *1436*. "Der König soll "auch in jedem Reich einen Ober-Canzler mit des Reichs Insiegel "haben. Derselbe soll ein guter und tüchtiger Mann seyn." Bisweilen waren zween Canzler, ein Königlicher Canzler oder Siegelbewahrer, und ein Reichs-Canzler n). Dieser war das Haupt der Justitz, so daß seine Person gleichsam das höchste Gericht und die Canzleyen vorstellete; deswegen heißt es in K. Christians III. Receß: "es sollen allhier in Dännemark nächst Sr. Königl. Maje"stät der Reichs-Canzler und die Reichs-Räthe Richter seyn"; ingleichen: "es sollen alle Citationes und Appellationes von an"dern Gerichten an den Canzler gelangen."

Besonders aber hat die Königliche Gewalt in Dännemark gar sehr gelitten, nachdem die Regierung des Reichs, nach K. Christophs aus Bayern Absterben, durch eine freye Wahl der Stände auf eine fremde Familie, nehmlich die Oldenburgische, gebracht worden

n) S. den Freyherrn VON HOLBERG in der Dänisch. Reichshistorie, *P. I. p. 600.* und *P. III. p. 36.* ingleichen dessen Dännem. und Norw. Staats- und Reichshistorie, *p. m. 78.*

worden. Dann es maßten sich nicht nur die Reichs-Stände an, frey zu wehlen, sondern es muste auch der neue K. Christian I. eine verabredete Capitulation vollziehen und den Ständen ausstellen, in deren ersten Artikel es sofort heisset: Dännemark soll stätts ein Wahlreich bleiben o). Auch durch die übrigen Puncten dieser Handveste ist die Königliche Gewalt gar sehr eingeschränkt worden, und man siehet daraus, daß die Stände bey Erledigung des Throns die Gelegenheit gebraucht haben, die Macht des Königes in engere Schranken zu bringen. Dessen Sohn und Nachfolger K. Johann I. muste ebenfalls nach angetretener Regierung im J. 1483. eine Handveste ausstellen p), die mit verschiedenen neuen Zusätzen vermehret war, und der Capitulation q) seines Sohnes und Nachfolgers, K. Christians II., wurde sogar die Clausul mit angehänget, daß, wenn der König diesem seinem Receß nicht nachlebte, die Stände von ihrem Eyde der Treue loß seyn sollten. Es ist auch bekannt, daß die Reichs-Stände ihm nachmals den Gehorsam aufgesagt, und in einer öffentlichen Schrift die Ursachen bekannt gemacht haben, weßhalben sie sich hiezu berechtiget gehalten r), und in diesem Manifest wird des den Ständen zukommenden Wahlrechts einigemal erwähnet s)

Da

o) PONTANUS in *Hist. rer. Dan. sub Christiano I.*, bey dem Herrn VON WESTPHALEN, *l. c. T. II. col. 720.* wo es heißt: *Daniæ regnum in posterum* PORRO ELECTIVUM *esto.* Cf. des Freyherrn VON HOLBERG Dän. Reichshist. *P. I. p. m. 645. sq.*

p) Der Innhalt derselben stehet bey dem PONTANUS, *l.* modo *c. in vita Iohannis I. col. 851. sqq.*

q) S. des Freyherrn VON HOLBERG Dänische Reichshistor. *P. II. p. m. 12. sq.*

r) *Caussæ, cur Episcopi, Prælati, Barones, Equestris Ordo, Oppida atque omnes Incolæ Regni Daciæ iuramentum, subiectionem, fidelitatemque Regi Christierno renunciaverunt, illustrissimumque Principem atque Dominum, Dominum Fridericum, Holsatiæ Ducem, Regem super totam Daciam elegerunt,* in des Canzlers VON LUDEWIG *Reliquiis MSS., T. V. L. II. N. V. p. 315--336.*

s) S. z. E. die oben in der Note *a)* auf der S. 15. excerpirte Stelle.

D

Da nun hierauf die Reichs-Stände dem H. Friedrich von Schleßwig und Holstein den erledigten Thron anboten, und derselbe zu dessen Behauptung hauptsächlich des mächtigen Adels Beystand nöthig hatte; so fand Er nicht für rathsam, mit den Reichs-Ständen wegen der Regierungsform weitläuftig zu handeln, sondern war mit seiner Capitulation sehr freygebig, und gieng alles ein, was die Stände verlangten. Hiedurch nun wurde vollends die Gewalt der Könige noch mehr geschmälert, und der König muste dem Adel, durch dessen Beyhülfe und Gunst Er hauptsächlich zur Regierung gekommen war, stäts gefällig leben, und alles unterschreiben, was zu des Adels Hoheit und des gemeinen Mannes Unterdrückung abzielte. Hiedurch aber wurden die Privilegien des Adels erst recht gegründet und vergrössert, dann was Er einmal zugestanden hatte, musten auch seine Nachfolger einräumen und unterschreiben.

Nach dessen im J. 1533. erfolgten Absterben kam es zu einem Regiments-Anstand, und entstund die bekannte und sogenannte Grafenfehde, in welcher des verstorbenen K. Friedrichs ältester Prinz, Christian III., anfänglich im J. 1534. von den Jüten und Fühnen zum Könige erwehlet wurde, und dann durch seine Siege sich zum Herrn des ganzen Reichs machte, auch hierauf die bisherige Gewalt der Catholischen Bischöfe abschafte, und die heilsame Reformation in Dännemark vollends einführte. Da nun K. Christian III. durch seine Tapferkeit das Reich aus den Händen seiner fremden Feinde gerissen hatte, und es gleichsam als ein erobertes Land ansehen konnte, auch der Adel, welchen er wieder die Gewalt des Pöbels geschützt, Ihm nunmehr eben so stark verbunden war, als vorher sein Herr Vater dem Adel, so hätte Er unstreitig mit mehrerer Gewalt regieren, und die ganze Regierungsform verändern können. Daß es aber nicht geschehen, daran war seine grosse Frömmigkeit und Sanftmuth schuld. Hierüber wuchs dann die Gewalt und das Ansehen des Adels immer mehr, jedoch findet man, daß sowohl sein Sohn und Nachfolger K. Friedrich II. als auch sein Enkel K. Christian IV. eine ziemlich uneingeschränkte Regierung geführet haben. Der erstere hatte sich durch sein kluges Regiment

giment, und seine siegreichen Waffen ein grosses Ansehen erworben, also daß sich der Adel zu seiner Zeit ziemlich in Schranken halten muste. Unter des andern minderjährigen Regierung aber spielte zwar anfänglich der Adel gar sehr den Meister. Allein wie Er das Regiment selbst antrat, so fiel des Adels Gewalt wieder hin, und Er behauptete bey nahe das Ansehen eines souverainen Monarchens, welches sowohl durch seine grosse Eigenschaften, als seine langwierige Regierung gar sehr befestiget wurde, dann er war sowohl der älteste als klügste Mann in seinem Reichs-Rathe. Es ist bekannt, daß Er nicht wohl vertragen konnte, wenn Ihm von einem Reichs-Rathe allzudreiste wiedersprochen wurde, und pflegte Er auf solchen Fall gemeiniglich einem jungen Reichs-Rathe zu versetzen: **Das habe ich schon längst mit deinem Großvater überlegt.** Er beschloß viele wichtige Sachen aus eigener Einsicht und Bewegung, und wolte die grossen Reichs-Würden eingehen lassen, wie er dann solche eine geraume Zeitlang unbesetzt ließ. Allein gegen das Ende seiner Regierung nahm diese grosse Gewalt des Königes wieder sehr ab, woran unter andern auch sein letzter unglücklicher Krieg mit Schweden Schuld war, und der Adel fieng nicht nur an, abermals den Meister zu spielen, sondern auch seine Gewalt, nach dem Tode des Königes, bis auf das höchste zu treiben t).

Nach seinem Absterben nehmlich giengen einige von den vornehmsten Reichs-Ständen und Reichs-Beamten, vornehmlich der berüchtigte **Corfitz Ulefeld** damit um, dem ältesten Königlichen Prinzen Friedrich, damaligen Erz-Bischof von Bremen, die Thronfolge streitig zu machen, die Königliche Regierung ganz aufzuheben, und eine aristokratische Regierungsform einzuführen. Allein der gröste Theil des Adels wiedersetzte sich diesen herrschsüchtigen Absichten des **Ulefelds**, zumal einige nicht ohne Grund muthmassen konnten, daß dieser ehrgeitzige Mann vielleicht selbst mit Königsgedanken schwanger gieng. Jedoch wurde Friedrichen dem III.

t) S. des Freyherrn VON HOLBERG Dänische Reichshist., *P. III. p. 30. sq.* und *39. sq.*

III. die Besteigung des väterlichen Throns recht sauer gemacht, und er muste auf Antrieb des **Ulefelds** und seines Anhanges, eine so harte Handveste u) eingehen, unterschreiben und beschwören, als noch keinem seiner Vorfahren war vorgeleget worden. Die Königliche Gewalt wurde hiedurch auf das äusserste eingeschränkt, und der Reichs-Hofmeister, welcher den Adel vorstelte, und damals **Corfitz Ulefeld** gewesen, war im Anfange seiner Regierung eher für des Königs Regimentsgehülfen, als für einen Unterthanen anzusehen. Unter andern ist in dem 47ten Artikel dieser Handveste verordnet: **Das Reich Dännemark soll ein freyes Wahlreich seyn und bleiben, wie es von uralten Zeiten her gewesen ist.**

Man siehet hieraus, wie sehr der Adel sich der damaligen Erledigung des Throns und anderer günstiger Umstände bedienet habe, um seine Hoheiten und Rechte zu vermehren, also daß beynahe eine Aristokratie in Dännemark wäre eingeführet worden. Allein da der Bogen von dem Adel zu hoch gespannt wurde, so brach er, ehe man sichs vermuthete, und **Friedrich** III. wurde aus einem sehr eingeschränkten Wahl-Könige für sich und seine Nachkommen, zum Erstaunen von ganz Europa, ein unumschränkter Erb-König. Die folgenden Zeitläuften und seine anfangs unglückliche Regierung in dem Schwedischen Kriege begünstigten diese grosse Staats-Veränderung, und wir wollen solche gleich des weitern beleuchten.

Dem **K. Friedrich** III. hatten vornehmlich seine natürlichen Brüder und Schwäger, besonders der **Corfitz Ulefeld**, die Besteigung des Throns sehr schwer gemacht, weil sie wohl wusten, daß Er ihnen nicht sonderlich geneigt war, und **Ulefeld** hatte sich wohl selbst von der Königswürde träumen lassen. Allein seine bisherige grosse Gewalt und Ansehen erweckte bey dem grösten Theile des übrigen Adels eine gewaltige Eifersucht, daß es nachmals um so leichter wurde, diesen mächtigen Mann zu stürzen, und hiedurch den grösten Feind des Königes aus dem Reiche zu bringen. Dann hätte

u) S. den Baron von HOLBERG *l. c. P. III. p. 27. 31.* und *63.* die Handveste stehet nach ihrem ganzen Innhalte eben daselbst, *p. 51--63.*

hätte derselbe seine Macht und hohe Reichswürde in Dännemark behalten; so zweifle ich, ob jemahls die Souverainität und das Erbrecht, bey seinen Lebzeiten, wie doch nachher geschehen ist, hätte können zu Stande gebracht werden. Weil inzwischen K. Friedrich III. an seinem eigenen Exempel wahrgenommen, wie gefährlich es für die Königliche Familie wegen der Thronfolge sey, es im Reiche zu einem Interregno kommen zu lassen; so sorgte derselbe bereits im J. 1650. dafür, daß sein ältester, nur vierjähriger, Prinz Christian zu seinem Nachfolger erwehlet wurde, und gab in dessen Nahmen den Reichs-Ständen einen Revers, weil man die Handveste bis zu des Prinzen volljährigen Alter aussetzte. Ja die Jalousie der übrigen Reichs-Räthe gegen den Reichs-Hofmeister gab dem Könige Gelegenheit, daß Er selbst nach und nach mehr nach seinem Gutbefinden regieren konnte, als Ihm in dem Anfange seiner Regierung gestattet wurde. Allein über diese wachsende Macht des Königes wurden einige Grossen des Reichs, welche meistens K. Christians IV. natürliche Töchter zur Ehe hatten, stutzig und mißvergnügt, sie legten theils ihre Aemter nieder, theils giengen sie aus dem Reiche, als z. E. Corfitz Ulefeld, Hannibal Sehested, Graf Woldemar, Ulrich Christian Güldenlöw und Ebbe Ulefeld. Der Graf Woldemar und Corfitz Ulefeld suchten sich sogar einen Anhang zu machen, und sich Alliirte zu verschaffen, um gegen den König die Waffen zu ergreifen x). Inzwischen

x) S. L. VAN AITZEMA *Saken van Staet en Oorlogh, T. III. p. 649. 656. sq.* und *T IV. p. 574. 843. sq.* und *1064-1066. Memoires de ce qui s'est passé en Suede & aux Provinces voisines depuis l'année 1649. jusques en l'année 1652., tiréz des Depesches de Mr* CHANVT, *par P.* LINAGE DE VAVCIENNES, *T. II. pagg. 55. 77. 357. 425.* und *475.* und *T. III. pag. 103. sqq. Memoires de* TERLON, *p. 187. 301. sqq.* PVFENDORF *de reb. Suecic. L. XXV. §. 31. p. 1044. sqq & L. XXVI. §. 5. sq. p. 1053.*, IDEM *de reb. gest. Caroli Gustavi, R. Suec., L. VI. §. 52. p. 562.* und *L. VII. §. 27. p. 623.* item *de reb. gest. Frid. Wilh. M. Elector. Brandenburg., L. IX. §. 6. & 33. p. 542. 570. sq.* Des Freyherrn VON HOLBERG Dännem. und Norweg. Staats- und Reichs-hist.

zwischen wurde doch K. Friedrich III. auf diese Art seine schlimsten und gefährlichsten Feinde im Reiche loß.

Der nachmals von K. Carl Gustav von Schweden gegen Pohlen angefangene Krieg, und dessen grosse Progressen in Pohlen, machten ganz Europa aufmerksam. Weil nun Dännemark besorgen muste, daß, nach der völligen Bezwingung Pohlens, es auch an die Reihe kommen möchte; so fanden die Vorstellungen der Kayserlichen, Pohlnischen und Holländischen Gesandten an dem Königlich-Dänischen Hofe um so mehrers Eindruck, und man beschloß auf dem Reichstage zu Odensee im J. 1657. durch die Mehrheit der Stimmen den Krieg gegen Schweden, und kündigte selbigen dieser Crone an. Man hofte nun zwar, bey der Menge der damaligen Feinde von Schweden, den durch den letztern Frieden zu Brömsebroo erlittenen Verlust wieder zu ersetzen, und die verlohr-nen

hist., *Cap. VI. p. m. 389. sqq.* und Eben desselben Dän. Reichshistorie, *P. III. p. 74. sqq.* und *184. sqq. Memoires pour servir a l'Histoire de Christine, Reine de Suede, par Mr.* ARCKENHOLTZ, *T. I. p. 205. 239. 376. 391. T. II. p. 34. 66. sqq. & in Append. p. 91. sq. T. III. p. 221.* und *T. IV. p. 257.* ingleichen in dem *Appendice des Pieces justificatives* zu diesem *IV. Tome, N. XXV. XXVI.* und *L. pagg. 378. 381.* und *441. sqq.* Besonders aber verdienen von dem Ulefeld bemerket zu werden und gegeben von ihm und seinen unglücklichen Schicksalen folgende Schriften weitere Nachrichten: *Machionatinum Cornificii Ulefeldii, quondam primarii Daniæ Ministri succincta Narratio*, f. l. & a. 12. Kurzer, jedoch wahrhaftiger aus dem Dänischen ins Teutsch übersetzter Bericht von der denkwürdigen Sache, so für weniger Zeit, vermittelst ordentlichen Proceß mit *Dina Winhowers* und *Iürgen Waltern* ward ausgeführet in Coppenhagen *Anno 1651.*; Hamburg 1652. 4. CORNIFICII VLFELDII *Apologia &c., cui subjunctæ sunt Caussæ, quæ necessitatem ipsi imposuerunt & adegerunt, ut ad tempus Dania excederet*, f. l. 1652. 12. H. P. Leben und trauriger Fall des Gr. Corfitz von Ulfelds &c. übersetzt von Philander von der WEISTRITZ, (i. e. Christ. Gottlob MENGEL,) Coppenhagen und Leipzig 1755. 8. und Lebensbeschreibung Eleonorä Christinä, Gräfin von Ulfeld, aus dem Dänischen übersetzt von Christian Gottlob MENGEL; Kopenhagen und Leipzig 1757. 8. S. auch BAYLE *Dictionnaire historique & critique, T. IV. p. 464. sqq.* der Basler Ausgabe.

nen Provinzen wieder herbey zu bringen. Allein der Erfolg traf mit dieser guten Hofnung nicht überein, und es ist aus der Geschichte bekannt, daß in diesem Kriege bey nahe das ganze Königreich Dännemark aus innerlicher Eifersucht und Misverständniß zu Trümmern gegangen wäre; ferner, daß der König mit seinem Hause, in der Belagerung der Stadt Coppenhagen, die gröste Gefahr gelaufen, gefangen zu werden, und daß man sich aus diesem unglücklichen Kriege nicht anderst als durch den Verlust schöner Provinzen, mittelst des harten zu Coppenhagen im J. 1660. geschlossenen Friedens, hat retten können y). Inzwischen hat diese bittere Wurzel noch in eben diesem Jahre die süssesten Früchte, nehmlich die Einführung der **Erbsouverainität im Königreiche Dännemark**, hervorgebracht z).

Ehe

y) S. von diesem Kriege größtentheils die in der vorhergehenden Note angeführte Schriftsteller. Mehrere führet an SIBBERN, *l. c. Cap. VI. Sect. II. §. 29. sqq. p. 205 sqq.*

z) Bey dieser Gelegenheit will ich, um der Mühe der Anführung und öftern Wiederholung der Scribenten, so von dieser merkwürdigen Staats-Revolution gehandelt haben, überhoben zu seyn, auf einmal alle diejenigen Schriften anführen, in welchem man von diesem grossen Vorfalle Nachricht findet und welche ich zu Rathe gezogen habe. Der Freyherr von HOLBERG beruft sich in seiner Dänischen Reichshistorie *P. III. p. 474. nota a)*, auf eines Ungenannten geschriebene Begebenheiten nach dem (Coppenhagener) Frieden, und scheinet denselbigen hauptsächlich gefolget zu seyn. Er giebt auch in seiner Dänemärkisch-Norwegischen Staats- und Reichshistorie, *Cap. VI. p. 462-471.*, von Einführung des souverainen Erbrechts eine kurze Nachricht. Ausser ihm aber beschreiben solche theils umständlich, theils etwas kürzer: 1) der bekannte MOLESWORTH, in seinen *Memoires*, *C. VII. p. m. 123--156.*, womit aber zu vergleichen ist: 2) *Deffense du Danemark*, *C. VII. p. 74-85.*, ferner 3) *Memoires du Chevalier* DE TERLON, *p. 328-332.* 4) L. VAN AITZEMA, *l. c. T. IV. p. 570--572.* 5) Das THEATRVM EVROPAEVM, *T. IX. p. 85-90.* 6) LVDOLFS Schaubühne, *T. III. Cap. X. col. 1223-1234.* 7) *Andreas* HOIER in seiner kurzgefaßten Dännemärkischen Geschichte, *p. m. 460-466.* 8) I. B. DES ROCHES dans son *Histoire de Dannemarc*, *T. VI.* (a Amsterdam 1730. 12.) *p. 207--224.* und besonders 9) der gelehrte Herr RO-

GER

Ehe ich nun auf die Geschichte selbst von dieser grossen Staats-Revolution komme, so wird nöthig seyn, auf ein und andere Umstände zu reflectiren, und solche anzuführen, auch diejenigen, welche bey diesem grossen Vorfalle die Hauptpersonen gespielt haben, etwas genauer kennen zu lernen.

Ohngeachtet das Königreich, durch den geschlossenen Frieden, die gröste Gefahr überstanden hatte; so war selbiges doch noch in der grösten Unordnung und Verwirrung. Das Land war verwüstet und übel mitgenommen, die Flotte zertrümmert, die Schatzkammer ausgeleeret, und das Reich in entsetzliche Schulden gerathen, also daß man kein Auskommen sahe, solche zu bezahlen. Die Armee konnte nicht abgedanket werden, weil es an Geld fehlete, ihr den rückständigen Sold zu bezahlen, daher unter den Soldaten Meutereyen entstanden, welche in allerhand Ausschweifungen und Gewaltthätigkeiten, besonders gegen die Bürger und Bauren, ausbrachen. Das gröste Unglück dabey war, daß im Reiche selbst keine Harmonie und Einigkeit sich fand. Die Gewalt des Königes war, wie wir weiter oben vernommen haben, sehr geschwächt und eingeschränkt, hingegen war der Adel mächtig und zahlreich. Unter diesem hatte sich Corfitz Ulefeld mit seinem Anhange hervor gethan, hiedurch aber die Jalousie des übrigen Adels erreget, daß nun zwar, wie wir gehöret haben, dem Könige gelung, diesen mächtigen Mann und seine Faction zu stürzen, wodurch die Gewalt des Königes wieder in etwas zunahm. Allein es wolte solches doch noch nicht viel bedeuten, sondern der grosse Reichs-Rath behauptete noch immer, zum Abbruche der Königlichen Hoheit, seine gewal-

GER in seinen sehr gründlich- und angenehm geschriebenen *Lettres sur la Dannemarc*, in dem *X.* Brief, *pag. 101-111.*, nach der teutschen Uebersetzung und Ausgabe zu Copenhagen 1758. 8. So kan auch endlich bemerket werden: *Erasmi* BARTHOLINI *Monumentum lætitiæ in memoriam religionis olim restitutæ, regnique Daniæ hæreditatis Augustissimo Regi Friderico III., ejusque posteris utriusque sexus nuper oblatæ, oratione Iubilæa expressum;* Hafniæ 1660. 4., welche Schrift ich aber niemals gesehen habe, sondern solche nur aus SIBBERN *Biblioth. histor. Dano-Norveg. p. 215. sq.* kenne.

gewaltigen Vorrechte, und die Privilegien des Adels, worunter dieses keines der geringsten war, daß der Adel keinen Auflagen unterworfen seyn wolte. Wann Reichs-Versammlungen gehalten wurden, so kam der Adel auf dem Königlichen Schlosse zusammen, und hatte daselbst seine besonderen Seßionen; die Geistlichkeit aber und die Bürger versammleten sich auf dem Brauergilde-Haus, und die Bauren an einem andern Orte. Hatte nun der Adel neue Schatzungen und Auflagen beschlossen; so ließ er der Geistlichkeit, den Bürgern und Bauren zu wissen thun, daß sie kommen und anhören sollten, was beschlossen worden wäre, und was sie zu bezalen hätten, mithin kam es hier bloß darauf an, nur die Befehle anzuhören, nicht aber über die Sache zu berathschlagen, oder gegen neue Auflagen Vorstellungen zu thun. Inzwischen war doch auch der Adel durch den letztern Schwedischen Krieg gar sehr mitgenommen worden, und hatte an seinen Gütern vieles gelitten. Auch das Ansehen desselben hatte sich währendem Kriege gar sehr verringert, weil derselbe wenig Muth und Tapferkeit in dem damaligen Kriege gezeiget hatte, und ein fast allgemeiner Schrecken über denselben gekommen war, daher man es bloß der Standhaftigkeit des Königes, und der Tapferkeit der Coppenhagenschen Bürgerschaft, beyzumessen hatte, daß damals Coppenhagen, und hiedurch das ganze Reich erhalten worden. Bey solchen Umständen ist also leichtlich abzunehmen, daß die Umstände für den Adel nie schlüpfriger gewesen, als damals, und das derselbe zu keiner ungelegenern Zeit von seinem Vorzuge vor den andern Ständen hätte reden können, als so bald nach dem Coppenhagenschen Frieden, da die Tapferkeit der Coppenhagenschen Bürger annoch in allzufrischem Andenken war a).

Was den zweyten Stand, oder die Geistlichkeit, anbetrift; so war derselben Gewalt und Ansehen seit der Reformation gar sehr gefallen,

a) S. *Defense du Danemark*, *p.* 75. *sq.* und des Freyherrn von HOLBERG Dän. Reichshist., *P.III. p.* 446. 449., wie auch Dessen Dännem. Norweg. Staats- und Reichshist. *p.* 462. *sq.* und *p.* 585-599.

gefallen, und zwar vollends, nachdem K. Christian III. im J. 1536., nach der Eroberung von Coppenhagen, die Bischöfe genöthiget hatte, ihre grosse Gewalt fallen zu lassen. Dann aus gewesenen Lehnsfürsten wurden sie nunmehr blosse Pastoren und Seelsorger, und daher hielten es sich die Edelleute für unanständig, in den geistlichen Stand zu treten. Den ehemaligen Stiftern wurden nehmlich nunmehr Superintendenten vorgesetzt, welche zwar nach der gemeinen Redensart Bischöfe genennet wurden, von dem Könige aber keinen andern Titel als Superintendenten bekamen. Derselben waren in Dännemark, mit Einschluß Jüttlands, sechse, in Norwegen viere und in Ißland zween, unter ihnen hatte der Bischof von Seeland den Rang vor allen andern, ob er gleich nichts über die übrigen zu befehlen hatte. In einem jeden Stifte waren wieder Pröbste, und zwar einer in einer jeden Harde, nach den Pröbsten aber folgten endlich die Priester. Zu dem geistlichen Stande gehörte auch die Universität zu Coppenhagen, deren Professoren, nach des Freyherrn von Holberg Bericht, in grossem Ansehen stunden, und nach dem Adel am meisten geachtet wurden. Verschiedene aus ihnen wurden zu wichtigen Geschäften gebraucht, und wohl gar in Adelstand erhoben b). Dieser geistliche Stand hatte nun auch das Recht, in der Person seiner Bischöfe und einiger Deputirten aus den Pröbsten auf den Reichstägen zu erscheinen, aber nicht so wohl um zu befehlen, als vielmehr um die Befehle des Adels anzuhören, doch hat der Adel dieselben gemeiniglich von Bezahlung der Taxen aus Connivenz befreyet c).

Den dritten Stand machte die Bürgerschaft aus. Deren Zustand war vor dem letzten Schwedischen Kriege ziemlich schlecht, dann weil in der Grafenfehde fast alle Städte im Reiche rebellirt, und dabey sehr übel gewirthschaftet hatten; so verschlimmerte sich da-

b) S. den Freyherrn von HOLBERG in der Dänisch. Reichshist., P. III. p. 40. und in der Dännem. Norweg. Staats- und Reichshist., *Cap. VII. p. 599-603.*

c) S. *Defense du Danemark, p. 81.*

dadurch ihr Zustand, und ein Bürger von noch so grossen Verdiensten konnte es nicht höher, als bis zum Bürgermeisteramte bringen. Ja die ältern Dänischen Policey-Gesetze weisen aus, daß der Bürger von dem Edelmanne in der Kleidung, im Essen und Trinken, u. s. w. sich unterscheiden muste. Unter den Städten war Coppenhagen, als die Hauptstadt des Reichs, natürlicher Weise die erste und vornehmste, weil aber dieselbe in der Grafenfehde sich vorzüglich hartnäckig gegen K. Christian III. bezeuget hatte; so waren ihre Vorzüge und Ansehen eben nicht sonderlich. Jedoch da K. Carl Gustav von Schweden, nach dem gebrochenen Rotschilder-Frieden, die Belagerung von Coppenhagen unternahm; so ertheilte K. Friedrich III., mit Einwilligung und unter der Unterschrift des Reichs-Rathes, dem geistlichen und bürgerlichen Stande, besonders aber der Stadt Coppenhagen, den 10. August 1658. verschiedene besondere und grosse Freyheiten, als z. E. daß Coppenhagen soll 1) eine von den zwey Stapelstädten in Seeland, ingleichen 2) eine freye Reichsstadt seyn, für einen freyen Reichsstand gehalten werden, und in Berathschlagungen über Reichs-Sachen ihre Stimme haben, 3) ihre geistlichen und weltlichen Einwohner berechtiget seyn, adeliche Landgüter zu kaufen, und solche mit gleicher Freyheit, als der Adel hat, zu besitzen, 4) daß sie mit keinen andern und höhern Auflagen beschweret werden sollen, als der Adel, 5) daß sie zu Friedenszeiten von aller Schatzung, Hof- und anderer Einquartirung frey seyn, und 6) alle Personen aus dem Bürgerstande, so geistliche, als weltliche, und ihre Kinder nach ihnen, mit dem Adel gleichen Zutrit zu öffentlichen Aemtern und Ehrenstellen geniessen sollen, wenn sie dazu würdig und geschickt wären. Diese Privilegien wurden gegen Ausgang des J. 1658. noch mit vier neuen Artikeln erweitert und vermehrt. Und da nun in der Belagerung von Coppenhagen die dasige Bürgerschaft ihre Tapferkeit sattsam an Tag geleget hatte; so wuchs derselben der Muth, daß sie nicht mehr von dem Willen des Adels abhängen wolte, sondern vielmehr auf die Erhaltung und Bestätigung der gedachten Privilegien bestund, mithin es auf dem folgenden Reichstage von

dem Adel um so unvorsichtiger gehandelt war, den Bürgerstand durch hartes Betragen und Reden zu reitzen d).

Was noch endlich den Baurenstand anlanget; so waren dieselben nicht viel besser als Leibeigene oder Sklaven. Die Jütschen Bauren hatten es zwar ehmals besser, weil sie aber unter der Regierung K. Christians III., auf Anstiften des Schiffer Clements, den bekannten Aufstand erreget hatten; so hatte sich auch hiedurch ihr Zustand gar sehr verschlimmert. Ich will von ihnen nichts weiter gedenken, weil sie, zu diesen Zeiten, bey den Reichstägen gar nicht mehr in Betrachtung gezogen wurden, sondern diejenigen, so ein mehreres von ihnen wissen wollen, an den Freyherrn von Holberg verweisen e).

Ehe ich diese Anmerkungen über den damaligen Zustand Dännemarks völlig beschliesse; so wird nicht undienlich seyn, von dem damaligen Zustand des Kriegsheeres und der Universität auch noch

d) S. des Freyherrn von HOLBERG Dännem. Norweg. Staats- und Reichshistorie, *Cap. VII. p. 603. sqq.* und die Dänische Reichshist. *P. III. p. 40. 369. sq.* und *450.* In der letztern *p. 318-320.* stehen die der Stadt Coppenhagen, oder vielmehr dem geist- und weltlichen Stande, ertheilten Privilegien, von welchen ich einen alten Abdruck besitze, der den 28. August 1658. datirt ist, welches vielleicht ein Druckfehler seyn mag. Uebrigens erinnere ich beyläufig, daß in diesen Privilegien und deren Erweiterung nichts von dem, denen Bürgern gestatteten, Vorzuge, Degen zu tragen, sich finde. Ja nicht einmal in der Bestätigung vom 24. Jun. 1661. stehet etwas hievon. Ich weiß also nicht, ob nicht sowohl MOLESWORTH in seinen *Memoires p. m. 155.*, als auch sein Censor, in der *Defense du Danemark p. 81. sq.*, irren, wenn jener vorgiebt, daß die Bürger von Coppenhagen, durch die dem Könige aufgetragene Souverainität, das eitle und nichtsbedeutende Recht, Degen zu tragen, erhalten hätten, dieser aber behauptet, daß sie solches Privilegium schon vor der Revolution bekommen hätten. Die nöthige Vertheidigung von Coppenhagen gegen die Feinde hieß die Bürger bewafnen, und da sie nun adeliche Freyheiten kriegten, auch, durch ihre unerschrockene Tapferkeit in der Belagerung ihrer Stadt, zeigten, daß sie würdig wären, den Degen zu tragen; so wurde ihnen dieser Vorzug billig ferner gelassen.

e) In seiner Dännem. Norweg. Staats- und Reichshist., *Cap. VII. p. 614--628.*

noch etwas zu gedenken, weil durch dieselbe ebenfals das grosse Werk der eingeführten Souverainität und Erbrechts befördert worden ist. Der Dänische Kriegsstaat war seit den Zeiten K. Christians III. in grossem Ansehen gewesen, allein gegen das Ende der Regierung K. Christians IV. wurde derselbe durch das damalige grosse Schwedische Kriegsglück in etwas verdunkelt. Schon vorher im dreyßigjährigen teutschen Kriege litte die Dänische Landmacht einen empfindlichen Stoß, wie sich K. Christian IV. in dieses teutsche Unwesen gemischet hatte. Die Seemacht aber blieb immer in grossem Ansehen, als deren Aufnahme und Vergrösserung sich vornehmlich K. Christian IV. sehr angelegen seyn ließ. Bey dem Ausbruche des neuen Schwedischen Krieges unter K. Friedrich III. verlohren die Dänischen Waffen von neuem ihren Glanz, und konnten den zu siegen gewohnten Schweden nicht wiederstehen, theils weil Unordnung und Mißverständniß im Reiche herrschten, theils weil ein allgemeiner Schrecken die ganze Nation gleichsam eingenommen hatte. Inzwischen ermanneten sich wiederum die Dänen in der schweren Belagerung von Coppenhagen, und zeigten ihren sieghaften Feinden, daß auch sie zu siegen wüsten. Des Königes unerschrockener Heldenmuth, und seine fast beständige Anwesenheit bey den grösten Gefährlichkeiten hatte die Streiter zu einer glücklichen Nachahmung angefeuret, und die nach dem Coppenhagenschen Frieden, aus oben angeführten Ursachen, noch nicht abgedankte Armee war von den Heldenthaten ihres Königes noch ganz eingenommen, folglich also um so mehr geschickt, das grosse Werk zu befördern, und alles für ihren heldenmüthigen König zu wagen. Die treue Bürgerschaft von Coppenhagen war in gleicher Gesinnung, und damals, auch noch bewafnet. Die Universität aber, oder vielmehr die Studenten hatten ebenfalls, auf Befehl ihres Königes, bey dem Anfang der Belagerung, die Waffen ergriffen, und wusten mit dem Degen und der Flinte eben so gut umzugehen, als mit der Dinte und mit den Federn. Anstatt der absurden Schulfüchsereyen oder Distinktionen aus der scholastischen Theologie und Philosophie, welche, so wie sie unsere heutigen philosophischen Theologen, weil sie den Werth der schönen Wissenschaften nicht kennen,

nen, wieder in die Mode bringen wollen, auch damals im Schwange giengen, stritten sie mit bleyernen Realitäten, welche manchem Schweden sein Leben gekostet hatten. So viele, zum Dienste des Königes, Bewafnete waren also allerdings im Stande, das anfänglich von einigen Reichs-Ständen beschlossene grosse Vorhaben mit Gewalt auszuführen, wenn es die Noth erfordert hätte. Allein die Sache kam nicht zu solchen äussersten Mitteln, wie wir bald weiter hören werden f).

Nun wird es nöthig seyn, die Haupt-Personen, bey diesem wichtigen Werke des eingeführten souverainen Erbrechts, etwas genauer kennen zu lernen, und ihren Charakter zu schildern, weil solches der Sache selbst ein grosses Licht geben wird.

Des K. Friedrichs III. Charakter will ich mit den Worten eines in wichtigen Staats-Sachen gebrauchten Mannes, nehmlich des ehmaligen französischen Ambassadeurs am Schwedischen Hofe, des Ritters von Terlon, beschreiben, als welcher unsern König persönlich gekannt, und an seinem Hofe sich eine Zeitlang aufgehalten hat. Er hat uns aber von demselben folgendes Portrait hinterlassen g): *Le Roy de Dannemarc est d'une asséz grande taille, quoyqu' un peu gros. Il a l'air fort libre, & fait toutes ses actions avec beaucoup de grace. Toute sa Personne est bien faite: il a infiniment de l'esprit, de la conduite & de la prudence. Il possede les belles Lettres en toute leur etenduë. Il aime la Justice. Il a du coeur & de la fermeté, comme il a bien fait voir dans les dernieres Guerres. Il a de la bonté & de la civilité pour tout le monde. Il est liberal, & tient inviolablement sa parole.* Der Freyherr von Holberg macht von unserm Könige die Anmerkung, daß wenn ja einige Dänischen Könige grössere Tugenden an sich gehabt hätten, doch bey keinem weniger Fehler angetrof-

f) S. des Freyherrn von HOLBERG Dänische Reichshist., *P. III. p. 41. 321. sqq.* und *450. sq.* EIUSDEM Dännem. Norweg. Staats- und Reichshist., *Cap. XI. p. 738.* und *743. sq.*

g) Dans ses *Memoires, p. m. 332. sq.* Wer dieses Portrait von K. Friedrich III. teutsch lesen will, kan des Freyherrn von HOLBERG Dänische Reichshist. *P. III. p. 721.* nachschlagen.

getroffen würden, als wie bey Ihm. Er war fromm, und sanftmüthig bis zur Kaltsinnigkeit, besonders in Dingen, so seine eigene Person betrafen, wenn es aber auf die Ehre des Reichs, und die Handhabung der Gerechtigkeit ankam, so ließ er Muth und Ernst genug blicken. Er war tapfer und herzhaft, und schonte seines theuresten Lebens für das Vaterland im geringsten nicht. Er war ferner ein kluger Herr, und vollkommener Staatsverständiger, wovon Er gleich beym Antritte seiner Regierung, und auch noch öfters nachher, grosse Proben an Tag geleget hat. Er war endlich auch höchst standhaftig in grossen Wiederwärtigkeiten, wie dann nicht leicht ein König das Kreutz mehr gefühlet hat, als Er, und wenige haben es mit grösserer und christlicherer Gedult ertragen, deswegen auch GOtt diese grosse Tugend des Königes endlich mit Glücke und Ehre geseegnet, und Seinen, auch Seiner Nachkommen Thron auf das vortreflichste bevestiget hat h).

Was übrigens unserm **K. Friedrich** III. an natürlichem Feuer abgieng, das ersetzte Seine Gemahlin, die **K. Sophia Amalia**, eine Tochter **H. Georgs** von **Braunschweig-Lüneburg-Calenberg**, reichlich, als welche eben so viel Klugheit und Geschicklichkeit besaß, grosse Dinge zu unternehmen, als Muth und Herze hatte, solche auszuführen; mithin diese Vermischung ihres Feuers mit des Königes Gelassenheit eine nützliche Würkung im Staate hatte. Der oben belobte **Terlon** schildert uns diese grosse Königin folgender massen i): *La Reyne de Dannemarc est de la Maison de Brunsvick & de Lunebourg, qui est l'honneur de l'Allemagne, par les grandes qualitéz & le merite des Princes de cette Tige. Cette Princesse ne degenere pas de ses illustres Freres: Elle en a toutes les vertûs, de l'esprit, de la beauté & de la bonté; & tous ceux, qui sont à Elle, ou attachéz à ses interests, en reçoivent tous les jours des preuves indubitables. Son humeur genereuse Luy attire plus de coeurs par la maniére obli-*

h) S. den Freyherrn von HOLBERG in der Dänisch. Reichshist. P. III. p. 718-721. cf. die Dännem. Norweg. Staats- und Reichshist. Cap. VI. p. 489. sqq.

i) Dans ses *Memoires*, p. 333. und 335. Bey dem Baron von HOLBERG, *l. c.* p. 722. stehet es teutsch.

obligeante, dont Elle répend ses bienfaits, que par le prix de ce qu' elle donne. Elle a fait paroitre son courage & sa resolution, dans les dernieres Guerres, souffrant avec une extrême constance toutes les incommoditéz d'un si long Siege, comme le moindre de ses Sujets. Elle passoit les nuits comme les jours à cheval, sur les ramparts de Copenhaguen, pour encourager les Soldats & les Bourgeois a bien faire. Enfin c'est une Princesse, de qui les qualitéz & l'esprit repondent dignement aux charmes de sa Personne. Und ein wenig nachher nennet er unsere Königin: *une grande & eclairée Princesse.* Niemals hat Dännemark, wenn wir etwa nur die grosse K. Margaretha ausnehmen, eine so heroische Königin gehabt, und die sich weniger befehlen und vorschreiben lassen konnte, als unsere Sophia Amalia. Sie war von grossem Muthe und erhabenem Geiste, so klug als ein Staatsmann, und so tapfer als ein Soldat. Sie war weise, einen wichtigen Anschlag auszufinden, und nachmals standhaft und behutsam, solchen auch auszuführen. Sie hatte eine grosse Gewalt über das Gemüth ihres Gemahls, als welcher ihr nicht gern entgegen handelte, inzwischen war Sie klug genug, solche Willfährigkeit des Königes nicht zu mißbrauchen. Diß einige wird an Ihr getadelt, daß, so langsam sie zu erzürnen war, desto schwerer war Sie nachmals zu besänftigen, und wer einmal das Unglück hatte, in Ihre Ungnade zu fallen, konnte sich nicht leicht Hofnung machen, wieder zu Gnaden angenommen zu werden, wie man vornehmlich an der unglücklichen Gräfin Eleonora Christina von Ulefeld gesehen hat. Daher war auch die Ehrfurcht gegen Sie grösser und allgemeiner, als die Liebe, welche man für Ihre Person trug, und obgleich Sie von allen bewundert und verehret wurde, so wurde Sie doch nicht von allen in gleichem Grade geliebet. Der Dänische Theophrast, der Freyherr von Holberg, stellet zwischen Ihr und der Königin von Schweden, Christina, eine artige Vergleichung an, und giebt unserer Königin mit Recht den Vorzug vor der Christina k).

Ich

k) S. die Dänische Reichshist. des Freyherrn von HOLBERG, *P. III. p. 721-724. cf. p. 448.*

Ich komme nun auf einen durch seine Schicksaale besonders merkwürdigen Mann, welcher bey dem grossen Souverainitäts-Werke das vornehmste Triebrad gewesen ist, nehmlich auf den grossen Staats-Mann, Hannibal Sehested. Es irret unstreitig Molesworth, wenn er ihn um die Zeit der eingeführten Souverainität zum ersten Minister des K. Friedrichs III. machen will l), deswegen ihn auch sein unbekannter Censor wiederleget m). Er hatte, gleich dem Corfitz Ulefeld, eine natürliche Tochter K. Christians IV. zur Gemahlin, und war bey dessen Absterben Stadthalter in Norwegen, fiel aber im J. 1651., unter der Regierung K. Friedrichs III., in Ungnade, und lebte bis zum J. 1658. in einer Art eines Exilii. Weil er aber nachzugeben, und sich in die Zeit zu schicken wuste, so schwung er sich nachmals wieder in des Königes Gnade, und leistete demselben und dem Reiche bey der grossen Staats-Veränderung die ersprießlichsten Dienste. Bey dem Einfalle der Schweden in Seeland fiel er denselben in die Hände, wuste sich aber in solchen kützlichen Umständen, mit so vieler Vorsichtigkeit aufzuführen, daß er keiner von beyden kriegenden Partheyen zu einem Argwohn gegen sich Anlaß gab. Terlon bezeuget von ihm, daß er gegen sein Vaterland nichts Böses im Sinne gehabt, sondern dem K. Friedrich III. mit allem Eifer und Treue ergeben gewesen sey. Zwischen ihm und seinem gedachten Schwager, Corfitz Ulefeld, war eine beständige Jalousie, und ein unauslöschlicher Haß n), welches beyder ihren Fall beförderte, weil aber Sehested ein schlauerer Hofmann war, als Ulefeld, so wuste er sich durch seine feine Staats-Klugheit bald wieder empor zu brin-

l) S. *Memoires de* MOLESWORTH, *p. 132.*

m) S. *Deffense du Danemark, p. 84.*

n) Der Freyherr von HOLBERG stellet, in seiner Dänischen Reichshist. *P. II. p. 910. sq.*, zwischen dem Ulefeld und Sehested, und im *III.* Theil *p. 700. sqq.* zwischen diesen Beyden und dem Grafen von Greifenfeld, oder Peter Schumacher, eine lesenswürdige Vergleichung an, wo man von dem Character dieser drey grossen Staatsmänner das weitere nachlesen kan.

bringen, und über alle Unglücksfälle zu triumphiren. Da er nach dem Koppenhagenschen Frieden wieder in einiges Ansehen kam, obgleich ohne ein öffentliches Amt zu bekleiden; so trieb er auf dem folgenden Reichstage das Souverainitätswerk zum Besten des Königlichen Hauses hauptsächlich mit durch, theils weil er dergleichen Veränderung dem Reiche für zuträglich und vortheilhaft hielt, und da er dessen Nothwendigkeit voraus sah, sich aus der Noth einen Verdienst machen wollte, theils damit er sich an dem Reichs-Rathe und Adel, welche ehmals seinen Fall vornehmlich befördert hatten, wieder rächen möchte. Ohngeachtet er also aus dem Dänischen Reichs-Adel entsprossen war; so war er doch damals des Adels gefährlichster Feind, sowohl wegen seines Ansehens, seiner Macht, und seines Anhanges, den er noch unter dem Adel hatte, als auch wegen seiner feinen Staats-Klugheit, da er eine noch so wichtige Sache mit solcher Geschicklich- und Geschwindigkeit auszuführen wuste, daß er sie eher zu Stande brachte, als man ihn deswegen in Verdacht haben konnte o).

Nun folget der Feld-Marschall, Hans Schack, damaliger Gouverneur von Coppenhagen. Er war aus einem alten adelichen Hause, entweder im Lauenburgischen oder Mecklenburgischen, entsprossen, und anfänglich Französischer Marechal de Camp gewesen, nachmals aber in Dänische Kriegsdienste getreten und General geworden, da er dann im J. 1659. in Fühnen, und nachgehends in der Belagerung von Coppenhagen sich vortreflich hervorgethan hat, deswegen er auch von den Soldaten und der Bürgerschaft von Coppenhagen sehr geliebet wurde. Dem Könige und seinem Hause, welchem er als ein Ausländer sein Glück vornehmlich zu danken hatte, war er ungemein zugethan, und wünschte daher zwar ebenfalls eine Veränderung in der Regierung, zumahl er als ein erfahrner Kriegsmann in dem letztern Kriege vielleicht wahrgenommen

o) S. des Freyherrn von HOLBERG Dänische Reichshist. *P. III. p.* 447. *sq* und man kan auch von Ihm zu Rathe ziehen des BAYLE *Dictionnaire, T. IV.* im Worte *Schested p. 165.* edit. cit. und *Joh. Friedr.* GAVHENS Adels-Lexicon, *P. II. col. 1808. sqq.*

kommen hatte, daß, wenn es auf schleunige Entschliessungen ankäme, besser sey, von eines, als mehrerer Befehlen abzuhangen. Allein er war fürsichtig, und wollte also, daß man bey dem Vorhaben langsam und mit Bedacht zu Werke gehen sollte p). Molesworth führt von ihm an q), daß er sich zwar von dem Hofe habe gewinnen lassen, das Vorhaben wegen der Souverainität durchzusetzen, daß er es aber nicht mit solcher Niederträchtigkeit, (bassesse,) gethan habe, als wie die übrigen. Jedoch die folgenden, von dem Molesworth angeführten, Nachrichten ergeben, wie wenig ihm auch in diesem Umstande zu glauben sey.

Christoph von Gabel war von Geburth ein Bremischer von Adel, welcher in K. Friedrichs III. Diensten gestanden, als derselbe noch Erzbischof von Bremen gewesen. Er war Ihm nachher mit seiner ganzen Familie nach Dännemark gefolget, und damals Königlicher Cammerherr, wie er insgemein genennet wird, eigentlich aber war er des Königes Cammerschreiber, welches damals so viel, als itzo Cabinets-Sekretär, war. Da er sein ganzes Glück dem Könige zu danken hatte, und ihm an dem Verlust der Vorzüge des Dänischen Adels wenig gelegen war; so ließ er sich bey den damaligen Umständen mit zu einem Werkzeug gebrauchen, die Einführung der Souverainität zu befördern. Er war auch hiezu sehr geschickt, weil er von einer wunderbaren Lebhaftig- und Munterkeit war, und also in solchen Vorfällen, wo es auf einen hurtigen Rath oder Entschluß ankam, nach seinem glücklichen Genie, sich bald zu finden wuste r).

p) S. des Barons von HOLBERG Dän. Reichshist. *P. III. p. 448.* und GAVHENS Adels-Lexicon, *P. I. col. 2027.*

q) Dans ses *Memoires, p. 136. sq.*

r) S. HOIERN, *l. c. p. 462. not. (*)* und den Freyherrn von HOLBERG, *l. c. P. III. p. 448.*, cf. *p. 485. nota c).* Daß seine Nachkommen noch in Dännemark übrig seyen, schliesse ich aus einer Anmerkung des Barons von HOLBERG *l. c.* Mich wundert, daß MVSHARD in seinen *Monumentis Nobilitatis antiquæ in Ducatibus Bremensi & Verdensi*, (Bremen 1708. fol.), dieser Familie nicht gedacht hat. GAVHE im Adels-Lexicon, *P. II. col. 1479. sq.* führet solche zwar an, gedenket aber unsers Christoph Gabels gar nicht, woferne er ihn nicht fälschlich Friedrich Gabel nennet.

Es folget nunmehr in der Reihe derjenigen, welche die Einführung der Souverainität befördert haben, Hans Swane, oder IOHANNES SVANINGIVS, unter welchem Nahmen er den Gelehrten mehr bekannt ist. Sein Großvater führte gleichen Nahmen, und war von geringen und armen Eltern gebohren, hatte sich aber durch seine Fähigkeit dergestalt empor gebracht, daß er des nachmaligen K. Friedrichs II. Hofmeister, oder vielmehr Informator, nachmals aber Canonicus und Decanus zu Ripen in Jüttland und Königlicher Geschichtsschreiber wurde. Von einer dessen Töchtern war unser Hans Swane gebohren, welcher den Vor- und Zunahmen seines gedachten Mütterlichen Großvaters kriegte. Er ward, nach geendigten Studien, anfänglich Professor der Morgenländischen Sprachen auf der Universität Coppenhagen, nachmals daselbst Doktor und Professor der Gottesgelahrheit, und im J. 1659. Bischof von Seeland, mithin war er zur Zeit des Coppenhagenschen Reichstages das Haupt und der Wortführer der Geistlichkeit. Seinen Charakter hat der Professor der Theologie zu Coppenhagen, Matthias Foßius, in der auf ihn gehaltenen Trauerrede folgendergestalt geschildert: *Erat ipsi rara ingenii amoenitas, venusta in loquendo sales, & innoxia urbanitas, quæ curarum severitatem naturali aliqua iucunditate temperabant, ut, licet fortuna multos, dignatione plures, negotiorum numero omnes superavit, humanitate tamen ne ab infimo vinceretur, caverit. Neminem a limine suo absterruit, nulli operam denegavit, sed tanta faciendorum mole, ita se vegetum ac recentem singulis præbuit, ut vix ulli tota die præclusum esse ostium voluerit, facilis in cæteros, in se parum æquus & duriusculus.* Wann dieses Portrait von unserm Bischof Swane richtig ist; so war derselbe sehr geschickt, die grosse Staats-Revolution mit zu befördern. Dann wer überhaupt weiß, was für eine Gewalt die Geistlichen über die Gemüther der Menschen haben, der wird leicht erkennen, daß ein Mann von solchen Gaben, als der Bischof Swane, einen grossen Eindruck in die Gemüther so wohl seines Standes, als des gemeinen Mannes müsse gehabt haben. Es kam dazu, daß er dem Könige mit ungemeiner Devotion ergeben war, wovon sein ob-

gedachter Leichen-Redner schreibet: *Ex eodem religionis fonte manavit illustris eius in* AVGVSTISSIMVM REGEM *fides, quæ nec custodem habuit unquam, nec speculatorem formidavit. Nam quæ prima sunt boni civis munia,* TIMOR DEI & VENERATIO REGIS, *ea in ipso adeo paria fuerant, ut, cum inter æterna nihil* DEO *sanctius ipsi esset, nec inter mortalia reverentius quid* REGE *habuerit.* Er trug also nach seiner grossen Ehrerbietung für den König, auch seines Orts, alles bey, was zur Einführung der erblichen Souverainität beförderlich seyn konnte s).

Ich komme endlich auch noch auf den Bürgermeister Hans Nansen. Derselbe war den 28. Nov. zu Flensburg gebohren, hatte die Kaufmanschaft erlernet und verschiedene Reisen nach Rußland und Ißland gethan. Er ließ sich endlich zu Coppenhagen nieder, und wurde im J. 1639. von K. Christian IV. zum Rathsherrn dieser Königlichen Residenz-Stadt und Direktor der Ißländischen Compagnie ernannt, im J. 1644. aber, durch einstimmige Wahl des ganzen Raths, und mit besonderer Genehmigung des Königes, zum Bürgermeister erkohren. Er war ein Mann von besonderer Klugheit, grossem Verstande, und herzhaften Entschliessungen, welches er auch vornehmlich in der schweren Belagerung von Coppenhagen gezeiget hatte. Durch seinen Verstand und Beredsamkeit hatte er sich ein grosses Ansehen erworben, und wegen seiner vorsichtigen Klugheit und wohlanständigen Lebensart stund er in einer allgemeinen Hochachtung. Er war das Haupt des ganzen bürgerlichen Standes, und hatten also seine Vorstellungen einen grossen Einfluß in die Gesinnungen der übrigen Deputirten des Bürger-Standes, welche von seinen weisen Rathschlägen nicht leicht abgiengen. Wer war also geschickter, ein so grosses Werk mit befördern zu helfen, als unser Nansen? Da es ihm weder an Verstand und Klugheit fehlte, grosse Sachen zu unternehmen, noch auch

s) S. des Barons von HOLBERG Dänische Reichshistorie, *P. III. p. 450.* HENNINGI WITTEN *Memorias Theologorum, Dec. XII, N VIII. p. 1601-1614.*, besonders aber *p. 1611.* und *1610.* und IOH. MOLLERI *Cimbriam literatam, T. II. p. 876. 877.*

auch es ihm an standhaftem Muthe mangelte, solche auszufüh- ren t).

Uebrigens will ich noch bemerken, daß der Verfasser der *Defense du Danemark* tt) unter denjenigen, welche zur Einführung der erblichen Souverainität vieles mit beygetragen haben, auch noch den Herrn Theodor von Lenbe (eigentlich Lenthe,) anführe, welcher nachmals Canzler der teutschen Canzley geworden ist. Ich kan mich aber nicht erinnern, daß ich bey irgend einem Schriftsteller, den ich, wegen dieser Staats-Veränderung, zu Rathe gezogen, diesen Mann erwehnet gefunden habe. Sehen wir nun auch noch auf die Herkunft dieser grossen Männer, welche ein so wichtiges Werk unternommen, und glücklich ausgeführet haben; so waren sie zusammen, bloß den Hannibal Sehested und den Bischof Swane u) ausgenommen, keine gebohrne Dänen. Denn Schack war ein Lauenburger oder Mecklenburger, Gabel ein Bremer, und Nansen war ein Flensburger. Diese büßten insgesamt, bey der so nöthigen Einschränkung der zu hoch gestiegenen Macht des Dänischen Adels, nichts ein, und waren also um so leichter auf den Entschluß gefallen, dem Könige eine souveraine Gewalt zu verschaffen.

Ich komme nun nach dieser weitläuftigen Einleit- und Vorbereitung, welche aber für den grösten Theil meiner Leser nicht unnöthig seyn, sondern vielmehr ihren guten Nutzen haben wird, zu der Sache selbst, und will ich nunmehr diese grosse und unerwartete Staats-Revolution, nach allen ihren besondern Umständen erzehlen x).

Bloß

t) S. des Freyherrn von HOLBERG Dänische Reichshistorie, *P. III. p. 450.* und MOLLERI *Cimbriam literatam, T. I. p. 457. sq.*

tt) *Pag. 85.*

u) Der B. Swane wird von den Schriftstellern, die von ihm gehandelt haben, insgemein nur mit dem allgemeinen Ausdrucke: *Cimber*, in Ansehung seines Vaterlandes, beleget. Da aber sein angeführter Leichen-Redner, Foßius, seinen Geburtsort *Hottersenesia* nennet; so ergiebt sich daraus, daß er ein gebohrner Jüte gewesen, gestalten *Hottersenesia* die im Stifte Aarhus in Jüttland gelegene nahrhafte Stadt Horsens ist.

x) Ich will nochmals, ein vor allemal,

Bloß der damalige schlechte Zustand des Reiches also war Ursache, nach geschlossenem Coppenhagenschen Frieden einen allgemeinen Reichstag auszuschreiben, um auf demselben die Mittel ausfündig zu machen, Geld aufzubringen, den Soldaten ihren rückständigen Sold zu bezahlen, und sie abzudanken. Alle Schriftsteller selbiger Zeiten bezeugen, daß dieses der einige Endzweck des Königes bey Ausschreibung dieses Reichstages gewesen sey, und es ist also ein ersonnenes Gedichte, wenn einige vorgeben wollen, daß man schon an einer Veränderung in der Regierung gearbeitet habe, ehe noch der Reichstag gehalten worden xx). Es kam vielmehr alles in der grösten Geschwindigkeit zu Stande, theils weil es GOttes weisem Willen so gut dauchte, theils weil der Adel, zu einer sehr unbequemen Zeit, auf seine Privilegien und Hoheit allzuhitzig trotzte.

Einige Monate vor dem Anfange dieses berühmten Reichstages forschte der König durch eine, im Brachmonat dieses J. 1660., an

lemal, bemerken, daß ich in Beschreibung dieser grossen Begebenheit den unsterblichen Freyherrn von Holberg zu meinem Gewährsmann annehmen, und dessen historischen Erzählung in Seiner Dänischen Reichshistorie, *P. III. p. 451. sqq.*, folgen werde, mithin es nicht nöthig seyn wird, denselben auf allen Blättern anzuführen; es wäre dann Sache, daß er eine Urkunde nach ihrem ganzen Innhalte eingerücket hätte. Wo ich aber ausserdem bey andern, einen, von dem Freyherrn nicht bemerkten, oder von seiner Erzählung abweichenden, Umstand angetroffen habe; so wird derselbe an gehörigem Orte und Stelle, mit Bemerkung des Autors, eingeschaltet werden.

xx) So sagt z. E. der seel. HOIER, *l. c. p. 462. sq.* "daß der Bürgermeister Nansen und der B. Swane "unter sich öfters in Hans Balkens "Hause, am Trompeter Gange, wo "nun das neue Ballhaus stehe, con"feriret hätten, dem König die Sou"verainität über das ganze Reich "aufzutragen, und dadurch den Adel "zu erniedrigen, wozu ihnen die Sou"verainität des Herzogthums Schleß"wig die ersten Anschläge möge ge"geben haben; in solches Dessein "wäre auch der Königliche Cammer"herr, Christoph Gabel, getreten, "welcher den König beredet, den "Reichstag nicht zu Odensee, sondern "zu Coppenhagen anzustellen, wo der "Adel, als in der Falle, leichtlich "von der Bürgerschaft und Garnison "würde können gezwungen werden, "u. s. w."

an die damals zu Coppenhagen anwesenden Reichs-Räthe, abgelassene Mißive, was Er sich wohl von dem bevorstehenden Reichstage versprechen könnte. Er verlangte nehmlich, ihr Bedenken zu wissen, wie über die nöthigen Besatzungen zu Fusse, 2000. Reuter, ohne allzugrosse Beschwerde des Landes, in Seeland und auf den kleinen Inseln, in den andern Provinzen aber, nach dieser Proportion, auch einige geworbene Soldaten könnten unterhalten werden. Der Reichs-Rath gab dem Könige sein Bedenken y) unter dem 25. Julius desselbigen Jahres dahin zu verstehen: "Daß vor allen Din-"gen der schlechte Zustand des Vaterlandes in Erwägung zu ziehen "sey, da ein grosser Theil der Krongüter in beyden Königreichen "versetzt wäre, und zur Erhaltung des Hofstaates, Arsenals und "der Flotte, zur Verzinsung der Schulden, und andern nöthigen "Ausgaben noch immer mehrere versetzet werden müsten. Solte "nun ausserdem noch eine zahlreiche Armee unterhalten werden; so "würde das wenige übrige bald vollends verzehret werden, und also "die Unterthanen mit der Miliz verderben, auch jene nicht leicht in "die Vorschläge und neue Auflagen willigen, so lange sie mit dieser "grossen Kriegsbürde beschweret wären. Wenn sie aber von der "harten Einquartierung befreyet würden; so stünde zu vermuthen, "daß sich ein jeder nach Vermögen angreifen würde, um seine Treue "und gute Neigung in der That an Tag zu legen. Es möchte sich "also der König gefallen lassen, die geworbene Reuterey dergestalt "einzuziehen, daß der alte Roßdienst allein, nebst der Reuterey der "Kirchspiele, also eingerichtet werde, daß der König und das Reich "Dienste davon haben können, oder daß die alten Regimenter zu "Fuß wieder aufgerichtet würden. Mehrere Reuterey zu besolden, "würde dem Reiche allzuschwer fallen, könnte man aber etwas von "den ordentlichen und ausserordentlichen Einkünften erübrigen; so "könnte die Miliz vermehret, die Vestungen verbessert, und andere "nothwendige Veranstaltungen zur Vertheidigung des Landes ge-"troffen, insonderheit aber die Vestungen von Coppenhagen und "Kro-

y) Es stehet nach seinem ganzen Innhalte in des Freyherrn von HOLBERG Dänischen Reichshistorie, P. III. p. 452-454.

"Kronenburg mit benöthigter Garnison, Munition und Lebensunterhalt versehen werden." Aus diesem Bedenken des Reichs-Rathes konnte der König zum voraus abnehmen, daß Er auf dem nächsten Reichstage von dem ersten Stande des Reichs vielen Widerspruch haben würde, und die anderen Stände waren auch in diesem Bedenken nicht zum Besten charakterisiret, vielmehr verrieth darinnen der Reichs-Rath seine Scheelsucht gegen dieselben nicht undeutlich.

Im Herbstmonate 1660. nahm also der grosse und merkwürdige Dänische Reichstag zu Coppenhagen seinen Anfang. Auf den 8ten dieses Monats kamen die verschiedenen Reichs-Stände zusammen, und war der ganze Adel eingeladen, zu erscheinen. Wer nicht selbst kommen konnte, hatte die Erlaubniß, seinen Bevollmächtigten zu schicken. Alle Bischofe waren ebenfalls berufen, wie auch zween Pröbste aus jedem Stifte, welche mit Vollmacht von allen ihren untergebenen Priestern versehen seyn sollten. Die grossen Handels-Städte sollten zween Deputirten, die kleineren Städte aber nur einen, und wenn die Städte gar zu geringe wären, zwey derselben einen Bevollmächtigten abordnen z). Den 10ten September wurde der Reichstag auf dem grossen Saale des Königlichen Schlosses eröfnet, und hielt der Reichshofmeister von Gersdorf an die dahin berufenen Stände eine Rede, des Innhalts: "Daß sie die besten Mittel ausfündig machen möchten, wie "1) dem Reiche aufgeholfen, 2) das Land durch Ausbesserung der "Vestungen, und Beybehaltung der Garnisonen und Militz vertheydiget, 3) das Königliche Haus versorget, 4) die Schulden "und das Kriegsheer bezahlet, und 5) die Flotte verstärkt, besetzt "und unterhalten werden könnte." Hierauf wurden sie denselbigen Tag beurlaubet, und ein jeder Stand ersucht, sein Bedenken schriftlich zu übergeben. Am folgenden Tage, nehmlich den 11. September

z) Diesen letzten Umstand wegen Abschickung nur eines Deputirten von zwey den allzugeringen Städten, bemerket der Baron von HOLBERG in der Dännem. Norweg. Staats- und Reichshist. *p. m.* 463.

tember wurde den Ständen, in dem Hause der Isländischen Compagnie, durch die drey Reichsräthe, Gunde Rosenkranz, Otto Krag, und Peter Reetz, eine Vorstellung überliefert, um eine leidliche Schatzung auf alle Waaren zu legen, welche gebraucht und verzehret werden. Es versammlete sich hierauf der Adel auf dem Rathhause zu Coppenhagen, und die Bürgerschaft auf dem Saale der Isländischen Handlungsgesellschaft, woselbst sie über die Proposition des weitern sich berathschlagten, und verschiedenemal, wiewohl fruchtloß, zusammen kamen, daher endlich jeder Theil sein Bedenken schriftlich verabfaßte.

Es stund nehmlich der Geistlichkeit und dem Bürgerstande gar nicht an, daß der Adel, bey den Berathschlagungen über die einzuführende neue Consumtionssteuer, zu solcher, nur unter gewissen Bedingungen, sich verstehen, und selbiger bloß seine Hofbauren unterwerfen, für sich aber und dasjenige, was sie selbst auf ihren adelichen Höfen auf dem Lande verzehrten, frey seyn wollte. Daher übergab der Mittelstand, unter der Unterschrift des Bischofs Swane, und Bürgermeisters Nansen, auch noch vier und dreyßig anderer Deputirten aus ihrem Mittel, den 15ten September, den obgedachten drey Reichs-Räthen eine schriftliche Erklärung, a) des Innhalts: "Daß die Bischöfe mit der sämtlichen "Geistlichkeit, samt den Capiteln, wie auch den Coppenhagenschen "Bevollmächtigten, ingleichen die andern Abgeordneten der Han-"delsstädte, wegen Auflegung einer leidlichen und erträglichen Con-"sumtionssteuer, einig geworden seyn, welche die Stände auf eine "gewisse Zeit eingehen könnten, jedoch mit dem Beding, daß alle "Stände, der Adel und die Unadelichen, keinen ausgenommen, nach "der einmal festgesetzten Vorschrift, hierinnen einander gleich seyn, "und die Freyheiten, welche entweder der Adel, die Universität, "die Geistlichkeit, die Stadt Coppenhagen oder andere Städte "haben könnten, so lange hierinnen auf die Seite gesetzet werden "sollten, jedoch unbeschadet eines jeden Privilegien. Allein der Adel-"stand

a) Sie stehet in des Baron von HOLBERG Dänischen Reichshist., *P. III. p. 477-479.*

„stand vermeyne, daß es ihm nachtheilig sey, einige Waarensteuer „von demjenigen zu geben, was auf seinen Höfen, oder auf dem „Lande verzehret würde, und wollte er bloß bewilligen, daß seine „Hofbauren nicht frey seyn sollten; darüber wären die Stände seit„dem von einander geschieden, ohne etwas weiter hierinnen vorzu„nehmen. Sie wollten also die Reichs-Räthe hiedurch dienstlich „bitten, es dahin zu befördern, daß der Adelstand sich dieser Sache „nicht entziehe, sondern sich dazu bequemen möge, damit dieses hoch„wichtige Werk nicht fruchtlos abgehe, sondern fordersamst in Ei„nigkeit und mit aller Stände Bewilligung zu einem guten Ende „komme."

Inzwischen versammlete sich der Adel den 17. 18. und 19ten September in dem Braueramtshause, wo von ihnen allen in Gegenwart des Reichs-Rathes, Otto Krags, eine Consumtionstaxe festgesetzt, und hierauf dem Reichs-Rathe von dem Adel den 19ten September ein weitläuftiges schriftliches Bedenken b) dieserhalben übergeben wurde, dessen Innhalt wir gleich umständlich beybringen wollen.

Anfänglich beschwert sich nehmlich der Adel in seinem Bedenken sowohl über das schlechte Betragen einiger Officiers und Soldaten in dem letztern Schwedischen Kriege, als auch über ihren Frevel und Muthwillen nach dem geschlossenen Frieden, und bittet, den König zu ersuchen, sowohl hierüber, als über die vorigen Versehen, ohne Ansehen der Personen, das Recht ergehen zu lassen, wodurch der König seiner treuen Unterthanen Herzen gewinnen, und sie anreizen würde, Gut und Blut ferner aufzuopfern.

Hiernächst rathen sie, 1) in Ansehung der Versorgung des Königlichen Hauses, zur Gesparsamkeit, und zwar um so mehrers, weil das Reich in dem leztern Frieden durch den Verlust der Provinz Schonen und anderer Länder, wie auch der Einkünften in Norwegen viele Summen verlohren habe, es würde also nöthig seyn, die Ausgaben des Landes sowohl für den Königlichen Hofstaat

b) Es stehet in des Freyherrn von HOLBERG Dän. Reichshist. P.III. p. 455--472.

staat, als die Militz und andere Reichsausgaben, so viel möglich, einzuschränken, einen Ueberschlag zu machen, und eine gewisse Summe zur Unterhaltung des Hofes, eine gewisse Summe zur Erhaltung der Flotte und eine gewisse Summe zu Bezahlung der Militz, nach Beschaffenheit des Landes, und wie es der damalige elende Zustand des Reichs leiden möchte, veste zu setzen, wobey eines jeden Armuth wohl in Betrachtung zu ziehen sey, besonders des Bauer- und Adel Standes, c) welche in dem letzten Kriege am meisten gelitten hätten. 2) Wegen der Flotte war der Adel der Meynung, daß allerdings nothwendig sey, solche nicht nur auszubessern und vollzählich zu machen, sondern auch allezeit in Bereitschaft zu halten, mit Volke zu besetzen, und mit hinlänglichen Vorrathe zu versorgen; es wäre daher nützlich, daß der Reichs-Rath anzeigen ließ, was etwa zu Unterhaltung einer guten Flotte erfordert würde, damit man eine gewisse Summe haben könnte, die Einkünfte darnach einzurichten, welche man auf itzigem Reichstage aufbringen und bewilligen würde. 3) Seyn die noch nicht völlig ausgebaueten Vestungen fordersamst zur Vollkommenheit zu bringen, und mit hinlänglichen Besatzungen zu versehen, auch einige neue Vestungen in Jüttland anzulegen, die Vestungen aber überhaupt guten gebohrnen Dänischen Männern anzuvertrauen, welche ihre Pflicht eben sowohl, als Fremde würden zu beobachten wissen, da sonst die Nation durch Vorziehung der Fremden bald in Verachtung kommen könnte. 4) Wegen der Militz halten sie davor, daß das Land nicht mit mehrern Soldaten möchte beschweret werden, als es tragen könnte, weil sonsten zu befürchten, daß man sich dadurch in Friedenszeiten so sehr schwächen würde, daß man nichts in Händen behielte, wenn etwa einmal wieder Krieg entstünde, es wäre also nur so viel Kriegsvolk zu unterhalten, als zur Besatzung der alten unb der neuanzulegenden Vestungen nöthig wäre,

c) Es ist curiös, daß der Adel, welcher sich doch auf seine Vorzüge so viel einbildete, hier in seinem eigenen Bedenken den Bauren-Stand sich, dem Adel, vorsetzet. S. bey dem Baron von HOLBERG, *l. & T. cc. p. 460.*

wäre; daher 5) die Landmilitz nach dem vorigen Fusse wieder aufzurichten, und das Commando darüber eingebohrnen Dänen zu übertragen sey, der König aber dahin beredet werden möchte, einen Theil von den vielen Generals- und Staats-Personen abzudanken, und das Land mit fremden Reutern nicht weiter zu beschweren. Endlich und 6) möchte man den König dahin bewegen, wieder einen Reichs-Marschall und Königlichen Canzler zu setzen, auch die Anzahl des Reichs-Rathes vollzählig zu machen, wie es dann auch, um die Ausgaben zu vermindern, zu Friedenszeiten so gehalten werden könnte, als es vor uralten Zeiten gewöhnlich gewesen, daß nehmlich der Reichs-Marschall und Reichs-Admiral keinen Sold, sondern nur ihre Lehne genössen, welche ihnen, nach einer beträchtlichen Erhöhung, wegen ihrer Kriegsämter und Dienste, wären zugeleget worden, und so könnten auch andere eingebohrne hohe Officiers mit Lehen, Pfründen, Canonicaten und andern dergleichen bequem abgefunden werden, daß man nicht nöthig hätte, ihnen würkliche Gage zu geben; ferner würde zu Verminderung der Ausgaben gut seyn, die Regimenter und Compagnien an Volk zu vermehren, und die Officiers zu einer gewissen Anzahl in Friedenszeiten einzuschränken, weil doch die Officiers und der Stab das meiste zögen.

Nach diesem weitläuftigen Eingange erbietet sich endlich der Adel, jedoch ohne Folgen und mit einer gewissen Einschränkung, zu der verlangten Consumtionssteuer, und will ich dessen eigene merkwürdige Worte anführen, welche folgender gestalt lauten: "Und "obgleich die begehrte Auflage eine beschwerliche und harte Ausgabe "ist, mehr wegen des Nahmens, als der Ausgabe selbst, indem sie "tief in unsere Privilegien schneidet: so erbieten wir uns doch, von "fremdem Bier und Wein, nebst allen andern Waaren, welche "wir in den Handelstädten zur Nothdurft unserer Haushaltung kau"fen, gleich den andern Ständen, mit gutem Willen die bewil"ligte Consumtion davon zu geben, so hoch, als darauf bewilliget "und gesetzet wird; doch mit der Bedingung, daß es unsern Nach"kommen, laut unsern Privilegien, ohne Nachtheil sey, und nur "auf drey Jahre eingeschränkt werde. Dabey begehren wir aber

"unterthänigst, uns vorbehalten zu dürfen, unsere adeliche Höfe, "und wo wir auf dem Lande Tisch halten, daß wir mit der Con-"sumtion von geringern Mehl und Malz nebst andern, was wir da-"selbst zum Unterhalte brauchen, wie auch fette Waaren, die wir "ohne einigen Unterschleif, auf adeliche Treue und Glauben, von "unserm eigenen Viehe auf unsern Höfen oder Vorwerken haben "können, mögen verschonet bleiben, wobey aber der Unterschleiff ge-"straft werden mag".

Hierauf führen Sie ferner einige Beschwerungen an, welche nicht undeutlich ihren Unwillen und Jalousie gegen den Bürgerstand, und vornehmlich gegen die Bürger in Coppenhagen zu verstehen gaben, als z. E. dem Bürgerstande, weil er mit adelichen Freyheiten begnadiget worden, sey die ordentliche Schatzung nachgelassen worden, welche derselbe vorhin geben müssen, auch würde der Bauer mit der Schatzung verschonet, welche dem Adel allein auferleget worden, da er doch zuvor allein frey gewesen; es scheine, als wenn die Bürger zu Coppenhagen durch die erhaltenen Privilegien mehrere Freyheiten geniessen solten, als der Adel jemals gehabt hätte, dagegen der Adel alle seine Freyheiten verlieren, ja mit dem Bauer gleiche Lasten tragen solte, die Bürgerschaft behielte ihre bürgerliche Freyheit mit der Kaufmannschaft, welche dem Adel verweigert würde, mithin da jene diesem in seinen Freyheiten gleich gemacht worden, so sey nicht unbillig, daß der Adel gleich den Bürgern die Freyheit geniesse, zu kaufen und zu handlen d); der Adel müste von allen seinen Pfandgütern Roßdienste leisten, die Bürger aber wären davon frey; diese hätten wegen der gelittenen Einquartierungen und gethanen Vorschusses Erstattung erhalten, der Adel aber nicht, da doch dessen Höfe und Güter durch die Einquartierung weit mehr gelitten hätten, u. s. w.

Sodann

d) Nach K. Friedrichs III. Handveste, und deren 12ten Artikel, bey dem Baron von HOLBERG, in der Dänischen Reichshist. *P. III. p. 55.*, stund dem Dänischen Reichs-Rath und Adel frey, mit ausländischen Kaufleuten zu handlen, zu kaufen und zu verkaufen, wie es bisher gebräuchlich gewesen wäre. Es muß also hier wohl die Meinung von dem Handel im Lande haben.

Sodann geben sie auch noch ihr Bedenken, wie die neue Schatzung gehoben und angewendet werden solte, nehmlich: 1) es sey eine durchgängige Gleichheit zu beobachten, niemand damit zu verschonen, auch aller etwaniger Unterschleiff mit Geld zu bestrafen; 2) wäre den Edelleuten zu erlauben, daß ein jeder selbst solche Consumtions-Schatzung auf seine Bauren setzen möchte; 3) bey Bestellung der Consumtions-Bedienten müste man nicht auf einige Gunst, Freundschaft oder Eigennutz sehen, sondern ehrliche, aufrichtige, tüchtige und eingebohrne Dänen dazu nehmen, die untreuen und saumseeligen zum erstenmal am Gelde, und das anderemal mit der Absetzung von ihrem Amte bestrafen; 4) die Bedienungen bey Hebung dieser Consumtionssteuer sey unter viele also zu theilen, daß ein jeder seine gewisse Art habe, um sein Amt besser abwarten zu können; 5) von den eingehenden Consumtionsgeldern aus dieser Schatzung soll eine gewisse Summe allein zur Königlichen Hofhaltung, so weit die andern Einkünften des Reichs nicht hinreichen können, bestimmt seyn; 6) wieder eine andere Summe zur Militz angewandt, und von den Königlichen Commissarien in den Provinzen gehoben und ausgegeben werden; 7) ferner noch ein Theil dieser Gelder zum Unterhalte der Flotte verbraucht werden; 8) auch wäre zu wünschen, daß eine gewisse Summe von der Consumtionssteuer bestimmet würde, die versetzten Crongüter wieder einzulösen, und hiedurch also das Reich aus seinen grossen Schulden zu bringen, nachher könnten auch die versetzten Lehengüter wieder eingelöset werden; 9) ingleichen wäre von diesen Consumtionsgeldern etwas zu einem Vorraths- und Nothpfenning in die Land-Casse zu legen, welches unter keinerley Vorwand angegriffen und herausgenommen, sondern als ein Nothpfenning zu Werbegeldern, bey einem etwanigen neuen Kriege, verwahrt werden müste; 10) sey von den aus dieser neuen Schatzung einkommenden Geldern jährlich, in Gegenwart einiger Deputirten aus allen drey Ständen, Rechenschaft abzulegen; und 11) wäre es bey dem Könige zu vermitteln, daß es in Ansehung des gestempelten oder gedruckten Papiers bey den vorigen, davon ausgegangenen, Königlichen gedruckten Verordnungen verbleiben möge.

Was

Was noch die Consumtionsarten betrift; so bewilligte der adeliche Stand, daß alle ihre Bauren und Unterthanen in den drey nächst folgenden Jahren, von der Zeit an, da die Consumtionsauflage anfänget, geben sollen: 1) von allerley Korn, welches auf der Mühle gemahlen wird, nach der von allen Ständen bewilligten Taxe, 2) alle Jahre, vierzehen Tage nach Philippi und Jacobi Tag, die bewilligte Viehschatzung von allem Vieh, was über ein Jahr alt ist, Gänse und Hühner ausgenommen, was aber nach den Städten zum Verkauf gebracht würde, davon müste, nach der von allen Ständen angenommenen Taxe, gegeben werden. Endlich verlangen Sie auch noch, daß sie durch einen Revers von dem Könige versichert werden möchten, daß ihnen solche Bewilligung an ihren wohlhergebrachten adelichen Privilegien ganz und gar nicht nachtheilig, und daß alle adelichen Wohnhöfe, und wo der Adel auf dem Lande Tisch hält, von solcher Consumtion und Viehschatzung ganz frey seyn, ferner solche Bewilligung nach dem Ablauf der drey Jahre aufhören möge, auch solche Gelder zu nichts anders, als des Reichs Nothdurft und nöthigen Ausgaben, angewendet werden, auch sie oder ihre Unterthanen mit einiger Schatzung, Steuer und Einquartierung nicht beschweret, und die Abdankung der Soldaten ohne Aufschub gleich vorgenommen werden soll. Dafern nun solche Versicherung auf alle vorigen Punkten ihnen nicht gegeben und genau gehalten würde; so soll auch diese ihre Bewilligung null und nichtig seyn,

Dieses Gutachten des Adels war von 33. Edelleuten für sich und in Vollmacht vieler andern abwesenden Edelleuten unterschrieben, und ist merkwürdig, daß auch des Corfitz Ulefelds Nahme bey dem Schlusse des Vorschlages mit unterzeichnet ist, als für welchen Franz Ranzow in Vollmacht unterschrieben hatte. Es schließt hieraus der Freyherr von Holberg, daß dieser berüchtigte Mann, welcher um diese Zeit aus seinem Gefängniß zu Malmoe den Schweden entwischt war, und zu Coppenhagen sich eingefunden hatte, damals noch nicht gefänglich wäre weggeführet worden. Weil aber derselbe zu einer sehr ungelegenen Zeit wieder nach Dännemark gekommen, und man von ihm zum Voraus wissen

konnte,

konnte, daß er die vorseyende Einführung der Souverainität mehr hindern, als befördern würde; so ward er gefänglich angehalten, und in sichere Verwahrung nach der Insel Bornholm gebracht.

Ich habe übrigens diesen Vorschlag des Adels, nach seinem merkwürdigen Innhalte, etwas umständlich vortragen wollen, weil er sowohl von dem Zustande des Landes nach dem Kriege einigen Begrif giebt, als auch die Beschwerden des Adels und die damalige Beschaffenheit der Gemüther ziemlich entdecket. Man siehet zugleich auch daraus den Irrthum einiger ausländischen Skribenten, welche vorgeben, daß der Adel sich geweigert habe, das Seinige, zu des Reichs Wiederherstellung, mit beyzutragen. Nur war ihr Anerbieten von keiner Proportion mit der damaligen Reichs-Nothdurft, der Adel wollte auch nicht sowohl aus Schuldigkeit, als vielmehr nur aus gutem Willen geben, und noch dazu mit einer grossen Einschränkung, auch nur auf eine gar zu kurze Zeit, nehmlich bloß drey Jahre lang. Endlich war auch das ganze Anerbieten des Adels auf Schrauben gesetzt, und so abgefaßt, daß der Adel geben konnte, was ihm gefiel, weil ein jeder Edelmann selbst die Schatzung seinen Bauren auflegen, oder doch zum wenigsten dabey seyn wollte, wenn solche von den Königlichen Bedienten gehoben würde.

Allein die anderen Stände waren mit diesem Anerbieten nicht zufrieden, besonders die Bürgerschaft zu Coppenhagen, welche sich an ein und andern Ausdrücken in diesem Vorschlage stossen konnte.

Inzwischen kam es doch anfänglich noch zu verschiedenen gelinden und gemäßigten Unterredungen zwischen dem Adel-Stande und den beyden anderen Ständen, und weil die Edelleute sahen, daß der Mittelstand die von ihnen entworfenen Einschränkungen bey Bewilligung einer Consumtionssteuer, mit beständiger Hartnäckigkeit, verwarf; so gaben sie nachgehends in verschiedenen Stücken vieles nach, und überreichten daher den 21ten September nicht allein eine neue Bewilligung von dem Stempelpapier, ingleichen von Schuhen und Stiefeln, sondern sie gestunden auch noch ein mehreres zu. Sie erbothen sich nehmlich: 1) daß alle ihre Bauren

und Bedienten in den dreyen nächstfolgenden Jahren die Consumtionssteuer, welche von allen Ständen bewilliget worden, geben, und auch daß sie vierzehn Tage nach dem 1ten May des folgenden Jahrs von ihrem Vieh, was über ein Jahr alt wäre, nur Gänse, Hüner und dergleichen ausgenommen, den auferlegten Zoll entrichten sollten, wenn es nehmlich nach den Städten zum Verkauf gebracht würde; 2) anstatt der Consumtion von ihren eigenen Höfen auf dem Lande bewilligten sie von jeder zehenten Person ihrer Unterthanen jährlich fünfzehen Reichsthaler, mehr oder weniger nach der Beschaffenheit ihres Vermögens zu geben, und solches jährlich in vier Fristen zu bezalen, auch ausserdem von ihren Unterthanen, unter hoher Strafe, ein richtiges Verzeichniß einzureichen.

Dieses leztere Erbieten des Adels befriedigte die anderen Stände in etwas, wie man unter andern aus ihrer Erklärung vom 25ten September ersehen kan, worinnen sie sich nach des Adels Beyspiel erbothen, für jeden Diener jährlich anderthalb Reichstha- zu geben, wenn sie in Ansehung dessen, was sie für ihre eigenen Personen brauchten und verzehrten, mit der Consumtionssteuer würden verschont blieben. Man kan hieraus abnehmen, daß der Mittelstand nichts anders gesucht, als daß der Adel und andere privilegirten Unterthanen in allen Stücken mit ihm eine Zeitlang gleiche Lasten tragen sollten, bis daß das Reich wieder in guten Stand gekommen wäre. Der Reichs-Rath inzwischen hat den letztern Vorschlag des Adels angenommen, und beschlossen, daß von jeder zehenten Person der adelichen Unterthanen in vier Terminen, drey Jahre lang, fünfzehen Reichsthaler jährlich, gegen den verlangten Königlichen Revers de non præiudicando, sollten bezalet werden.

Weil aber dieses alles nichts verschlagen konnte, das Reich aus dem betrübten Zustande, worinn es gerathen war, zu reissen, und der Mittelstand sich der damaligen günstigen Umstände bedienen wollte, die grosse Gewalt des Adels weiter einzuschränken, und ihren eigenen Zustand für das künftige zu verbessern; so stimmten die Geistlichkeit und der Bürgerstand mit diesen Gesinnungen des Reichs-Rathes und des Adels nicht überein, sondern hielten für das beste Mittel, das Reich aus den grossen Schulden zu reissen,

daß

daß die Crone ihre Lehne, Schlösser, Höfe und Vorwerke wieder zu sich nehmen, und solche an die meistbietenden verpachten müste. Dann diese Cronguther wären ja nicht zu dem Endzwecke da, daß sich andere damit bereichern sollten, sondern daß der König und das Königreich damit versorget, und die Unterthanen nicht ohne Noth beschweret würden. Aus solcher Verpachtung könnten des Jahrs leicht einige Tonnen Goldes gezogen werden, an statt daß bisher die Crone nur schlechten Vortheil gehabt hätte, weil die adelichen Familien damit belehnet waren, dann diese hoben daraus alle gewissen Einkünfte, und gaben dem Könige quid pro quo, z. E. aus dem Rotschilder Amte jährlich 2000. Reichsthaler, und aus dem Amte Nyburg nur 1000. Reichsthaler, von den ungewissen Einkünften aber legten sie Rechnung ab. Würde dann solches noch nicht zureichen; so wollten sie, als getreue Unterthanen, mit ihren geringen Mitteln, nach äusserstem Vermögen weiter helfen.

Dieser an den König gerichtete **Vorschlag des Mittelstandes**, wegen Verpachtung der Lehne und Abschaffung der Vorwerke, ist den 24ten September datirt e), und da er gleichsam als ein Manifest anzusehen ist, wodurch die beyden anderen Stände dem Adel den Krieg angekündiget haben; so will ich dessen merkwürdigen Innhalt etwas umständlicher anführen. Anfänglich führen sie an, daß, da die Dänischen Unterthanen durch die bisherigen Kriege ganz verarmet seyn, sie mit neuen grossen Bürden und Beschwerungen billig verschonet werden müsten, woferne sie nicht ganz zu Grunde gehen sollten. Weil aber grosse Mittel zu den grössern Ausgaben der Crone itzo erfordert würden, und es billig sey, daß ein jeder, der selbst Mittel hat, solche im Nothfalle zuerst angreife, ehe man bey andern Hülfe suche; so könnte es billig erachtet werden, daß der Crone, in gegenwärtiger grossen Noth, auch von ihrem eigenen, zuerst geholfen werde, so weit als es möglich ist. Würde nun solches zu den erforderlichen Ausgaben nicht zureichen; so müsten die Unter-

e) Er stehet in des Freyherrn von HOLBERG Dänischen Reichshistorie, *P. III. p.* 480-484.

Unterthanen weiter mit billigen und leidlichen Abgaben dem Könige unter die Arme greifen, so viel als immer möglich seyn könnte.

Sie hoften aber, daß man eine erkleckliche Summe zum Nutzen der Crone, und zu ihren Ausgaben erlangen könne, wann 1) alle gewissen und ungewissen Einkünften der Crone in Dännemark und Norwegen aus den Lehnen, Zöllen und andern Zuflüssen der Crone, zu ihrem Besten, verabfolget, und zu nichts anderst würden angewandt werden, auch man von den Einkünften aller Lehne richtige Rechnung ablegte, oder solche an die meistbietenden verpachtete, jedoch daß der Reichs-Rath und andere um das Reich verdienten Männer, so an diese Lehen bisher ein Recht erhalten, gebührlich abgefunden würden; 2) daß die Vorwerke also abgeschaft werden könnten, daß das dazu gehörige Eigenthum mit Bauren besetzt, oder an diejenigen verpachtet würde, welche den Ackerbau selbst treiben, oder welche am meisten davon geben wollten; 3) daß die Cronbauren von Fuhren und Arbeit frey seyn, und statt dessen ein gewisses Geld an die Crone bezalen möchten, welches jährlich eine grosse Summe zum Besten des Königes austragen, für die Bauren aber eine grössere Hülfe seyn würde.

Ausser diesem hielt der Mittelstand noch um einige andere Punkte zugleich an, nehmlich 1) um die Mäßigung des Salzzolles, 2) um Abschaffung der unnötigen Zollbedienten, und 3) um die Ueberlassung des zehnten Theils von dem Zoll und der Accise an eine jede Handelsstadt. Diesen Vorschlag haben ausser dem **Bischof Swanen**, achtzehen aus dem geistlichen, und, nebst dem **Bürgermeister Nansen**, acht und dreyßig aus dem bürgerlichen-Stande unterschrieben, zu welchen Gevollmächtigten nachmals noch, auf Königlichen Befehl, von wegen der Universität zu Coppenhagen, der Professor **Wilhelm Lange** hinzugekommen ist. Ihre Nahmen findet man bey dem **Freyherrn von Holberg** aufgezeichnet f).

Ob

f) *l. c. p. 482-484.*, woselbst er aber bemerket, daß unter gewissen Erklärungen, oder vielmehr Abschriften dieses Vorschlages, einige Nahmen ausgelassen seyen, unter andern aber mehrere Nahmen stünden.

Ob nun gleich dieser Vorschlag an sich gut und den damaligen Umständen sehr gemäß war; so konnte doch derselbe dem Adel unmöglich gefallen, weil er nach dem 46ten Artikel der Handveste K. Friedrichs III., ein Recht zu haben glaubte, daß die Lehne allein dem eingebohrnen Dänischen Reichsadel übergeben, und nicht einem jeden verpachtet werden sollten. Es beharrete also der Adel auf seinem Vorschlage, daß man eine Schatzung und Steuer auf die Stände legen müste, wovon aber, wenn man die Sache beym Licht besah, alle Last auf den Geistlichen- und Bürgerstand gefallen wäre. Dagegen aber gab der Mittelstand aufs neue den 4ten October eine Gegenerklärung wieder die letzt verfaßte Consumtionssteuer ein, von deren Innhalte aber der Freyherr von Holberg weiter nichts anführet g).

Hierüber kam es nun endlich zwischen dem ersten und den beyden andern Ständen zu einem heftigen Wortwechsel. Die Coppenhagener stellten ihren in der letzten Belagerung erlittenen grossen Schaden vor, welchen sie auf etliche Tonnen Goldes schätzten. Die anderen Handelsstädte producirten Quitungen von den Königlichen Commissarien, was sie, währendem Kriege, an die Regierung erlegt hätten, da z. E. eine kleine Stadt, wo kein Handel, und die nur auf sechs Bauerhöfe taxiret wäre, binnen einem halben Jahre, zur Unterhaltung der Armee, 6000. Reichsthaler hätte bezalen müssen, von diesen aber könnte man den Schluß auf die grösseren Städte machen. Hierwieder wandte der Adel ein, daß ihre Güther und Höfe im Kriege gänzlich wären verwüstet worden, worauf aber die Deputirten des Bürgerstandes antworteten, daß es manchen Handelsstädten nicht besser ergangen, und sie doch grosse Geldsummen an den König und die Crone hätten herschiessen müssen. Zuletzt wurde der Wortwechsel so hitzig, daß sich die Gemeinen unterstunden, zu sagen, man würde die Ursache von dem Unheil, worein das Reich im letzten Kriege gerathen, leicht ausfündig machen können, wenn man eine genaue Untersuchung bey der Armee anstellen und nachforschen wollte, wie viel blinde Compagnien und Regimenter im Kriege gewesen wären.

g) *l. c. p.* 484.

Unter diesen Wortwechslungen wurde der Adel, welcher dergleichen Reden und Wiederspruch von dem Mittelstand nicht gewohnt war, noch mehr aufgebracht, und soll der Reichs-Rath, Otto Krag, von seinem Stuhle aufgestanden seyn, und in der Hitze zu dem Bürgermeister Nansen gesagt haben: "Daß die gemeinen Stände weder die Privilegien des Adels, welcher allezeit "von der Schatzung und den Auflagen befreyet gewesen, noch ihren "eigenen Stand, und ihre eigene Beschaffenheit bedächten, weil sie "Unfreye wären". Der Freyherr von Holberg will zwar an einem Orte h) behaupten, daß diese, in des gemeldten Reichs-Rathes Mund gelegte, Worte nichts anders, als eine falsche Tradition seyn können. Allein an einem andern Orte i) giebt er doch so viel zu, daß man diese allgemeine Sage nicht eben ganz verwerfen müste, weil sie mit allen Historien selbiger Zeiten, und mit der allgemeinen Ueberlieferung einstimmig sey. Jedoch könne er mit dem Worte: Unfreye, nicht wohl die Bürger in Coppenhagen gemeynet, sondern etwa damit auf die anderen Mittelstände des Reichs gezielet haben, oder er hätte sich in der Hitze versprochen, und sich nicht mehr der oberwähnten, von K. Friedrich III. der Bürgerschaft ertheilten, und von ihm selbst mit unterschriebenen, Privilegien vom J. 1658. erinnert. Inzwischen ist doch merkwürdig, daß ein damaliger Deputirter des Seeländischen Ministerii auf dem Reichstage, welcher vermuthlich Erich Olassen war, und diesen Händeln mit beygewohnet, auch davon einen geschriebenen Bericht hinterlassen hat, von diesem Ausdruck in der Rede des Otto Krags, an die anderen Stände, nichts gedenket, sondern nur folgende desselben Worte anführet: Ihr anderen Stände müsset wissen, daß euch nicht zukommt, dergleichen Dinge anzuordnen. Uebrigens und wenn auch der mehrgedachte Otto Krag den Ausdruck von Unfreyen gebraucht hätte, so hat er doch darunter

weiter

h) In seiner Dännem. Norweg. Staats- und Reichshistorie, *Cap. VII. p. 604.*

i) In der Dänischen Reichshist., *P. III. p. 475. sq.* und *490. sq.*

weiter nichts, als Unprivilegirte sagen wollen k), und ist es ein offenbahrer Irrthum einiger Schriftsteller l), wenn sie in ihren Erzehlungen von diesem Vorfall, statt des Ausdruckes: Unfreye, die Worte: Sklav oder Leibeigene, gebrauchen wollen.

Es mag nun aber Otto Krag sich entweder der Redensart von Unfreyen, oder des andern, von dem vorhin gedachten Abgeordneten der Seeländischen Priesterschaft bemerkten, Ausdruckes bedienet haben; so stieß doch solche Rede dem Faß vollends den Boden aus, und der Bürgermeister Nansen nebst dem B. Swane nahmen sich nunmehr mit Ernst vor, die übermüthige Gewalt des Adels zu demüthigen, eine neue Regierungsform im Reiche einzuführen, und dem Könige eine eigenmächtige und unumschränkte Gewalt, nebst dem Erbrecht in der Königlichen Familie anzutragen. Sie hoften, daß der König diesen Antrag um so williger annehmen würde, weil die Königliche Gewalt nach und nach dergestalt beschnitten worden, daß nur noch ein Schatten von derselben übrig war. Sie hoften ferner, dadurch eine Gleichheit zwischen den Unterthanen herzustellen, also daß künftighin keiner durch seine Geburt frey, und der andere unfrey seyn sollte, sondern daß ein jeder, ohne Ansehen des Standes, nach seinen Verdiensten geschätzet und befördert, auch die Leute vom Mittelstande zur Tugend und Geschicklichkeit würden ermuntert werden. Endlich hoften sie auch, dabey nichts zu verlieren, sondern vielmehr zu gewinnen, weil es doch besser und anständiger wäre, nur einen, statt vieler, Herren zu haben, und sich von einem eigenmächtigen Könige, als von einem jeden Edelmanne, befehlen zu lassen. Da sie auch des Königes Frömmigkeit, Sanftmuth, und gnädige Gesinnung gegen sich kannten; so

k) S. des Freyherrn von HOLBERG Dänische Reichshist., *P. III. p. 491.* und Dessen Dännem. Norweg. Staats- und Reichshist., *Cap. VII. p. 583.*

l) Z. E. MOLESWORTH, *l. c. p. 127.* Bernhard von ZECH in seinem Europ. Herold, *P. II. Sect. II. Cap. V. p. m. 263. b.*, LUDOLF in der Schaubühne, *P. III. col. 1227. sq.* DES ROCHES *Histoire de Dannemarc, T. VI. p. 208.*, ja so gar auch der seel. HOIER in seiner kurzgefaßten Dännemark. Geschichte, *p. m. 463.* und noch mehrere.

so zweifelten sie im geringsten nicht, daß der König solche ihre Devotion und Willfährigkeit gegen das Königliche Haus erkennen würde, besonders weil sie die ersten gewesen, die den Weg zu Einführung der Souverainität und Erbrechtes gebahnet hätten. Hiernächst waren sie versichert, daß sie niemand an Ausführung dieses grossen Verhabens würde hindern können, weil die Bürgerschaft in Coppenhagen damals noch bewafnet war, und sie wusten, daß die Armee mit ihnen in ihrem Vorhaben einstimmig seyn würde.

Ich sehe mich genöthiget, bey dieser Gelegenheit eine Anmerkung zu machen, welche auch in der Folge dieser grossen Begebenheit ihren Nutzen haben wird. Sie bestehet darinnen, daß diejenigen von den ältern und neuern Geschichtschreibern, welche uns diese merkwürdige Staatsveränderung schriftlich aufgezeichnet haben, theils aus Versehen, theils aus Mangel der nöthigen Urkunden, die Vorfälle, wie sie von Tag zu Tag auf einander gefolget sind, nicht genau angezeiget haben. Sogar der fleißige Freyherr von Holberg m) hat die besonderen Umstände gar sehr unter einander geworfen, wie ein aufmerksamer Leser bald wahrnehmen wird. Nach einer genauen Prüfung, und wenn die zum Grunde gelegten Erzehlungen ihre völlige Richtigkeit haben, kömmt mir vor, daß der Reichs-Rath, Otto Krag, mit dem Bürgermeister Nansen zweymal in einen heftigen, und wegen seiner Folgen wichtigen Wortwechsel gerathen sey. Der erste, wovon bisher die Rede war, mag in den letzten Tagen des Septembers, oder vielmehr gleich zu Anfang des Octobers vorgefallen seyn, wie die Stände insgesamt beysammen waren, und über ihre Vorschläge, dem Reiche aufzuhelfen, mit einander disputirten. Das anderemal geriethen sie an einander, wie Nansen und der Bischof Swane, nach der dem Könige übergebenen Bittschrift wegen dem Stempelpapier, von dem Königlichen Schlosse herunter kamen, und dem Krag auf der Schloßbrücke begegneten, wovon weiter unten soll geredet werden.

Das

m) In seiner Dänischen Reichshistorie, *P. III. p. 475. 485. 488. 490. 491. 492.* und *494.*

Das erstemal, soll nach dem Berichte des Molesworth n), und derjenigen, so ihm in seiner Erzählung folgen o), über den von dem Reichs-Rathe Krag gebrauchten Ausdruck von Unfreyen, unter den geistlichen und bürgerlichen Deputirten, im Saale der Versammlung ein grosses Murmeln entstanden seyn, Nansen sich im Zorn von seinem Stuhl erhoben, und mit einem Schwur gesagt haben: "Daß die von der Gemeine keine Sklaven, (oder vielmehr "Unfreye,) wären, und der Adel sich nicht unterstehen solle, sie noch "einmal so zu nennen; er wolle dem Adel hievon, zu dessen Scha"den, bald Proben geben." Hierauf wäre dann die Geistlichkeit und Bürgerschaft weggegangen, und hätten sich Paarweise, allemal ein Geistlicher, und einer vom Bürger-Stande, unter Anführung des Bischof Swanens, und des Bürgermeisters Nansen, nach dem Brauergildehaus begeben, und daselbst ihre Berathschlagungen, wie des Adels Macht einzuschränken, und ihr eigener Zustand zu verbessern sey, mit einander angestellet. Ich fahre nun in meiner Erzählnng weiter fort.

Molesworth behauptet p), daß der geistliche Stand, bey Ausführung dieses grossen Werkes, am geschäftigsten sich bezeuget habe; allein es scheinet, daß diese seine Erzehlung ohne Grund sey, und daß sowohl die Geistlichkeit, als Bürgerschaft gleichen Antheil daran genommen habe. Es ergiebt sich nehmlich aus einem geschriebenen Bericht q) des öfters schon erwehnten Bevollmächtigten von der Seeländischen Priesterschaft, vermuthlich des Erich Olassen, welcher eines von den grossen Triebrädern bey dieser merkwürdigen Revolution mit gewesen, daß der Geistliche und Bürger-Stand zu gleicher Zeit, auf dem Bischofshofe zu Coppenhagen, ihre Berathschlagungen, dem Könige eine erbliche und unumschränkte Gewalt anzubieten, vorgenommen haben.

Es

n) Dans ses *Memoires p. 127. sqq.*

o) J. E. LUDOLF, *l. c. P. III. col. 1228.* DES ROCHES, *T. VI. p. 209. sq.* und andere.

p) In seinen *Memoires, p. m. 131. sq.*

q) Er stehet in des Barons von HOLLBERG Dänischen Reichshistorie, *P. III. p. 485-488.*

Es waren nehmlich am 5ten October alle Bischöfe, ingleichen die Abgeordneten des Coppenhagenschen, und Seeländischen Ministerii, ferner der Magistrat, und die Deputirten von Coppenhagen, wie dann auch der Verfasser dieses geschriebenen Berichts, und die Bevollmächtigten des Wiburgischen und Aarhusischen Stiftes bey dem Bischof Swane zusammen, und berathschlagten sich unter einander, wie man in der Versammlung der andern Deputirten den Vorschlag thun sollte, dem Könige das Reich zu einem Erb-Reich anzutragen. Es wurde auch schon damals das dem Könige nachher überlieferte Instrument aufgesetzt. Desselbigen Tages gegen Abend um 5. Uhr kam der Cammerherr von Gabel zum Bischofe und unterredete sich mit demselben, und dem sogleich zu ihnen gerufenen Bürgermeister Nansen, in einem grossen Saale, nächst an dem, worinnen die Deputirten sassen, mehr als eine Stunde lang. Man rufte nach einiger Zeit zu dieser Unterredung auch den Bischof von Wiburg, D. Johann Dietrichsen Badsker, und ein wenig nachher, unsern mehrgedachten Erich Olafsen, mit welchem zuvor der Bischof Swane besonders gesprochen hatte.

Nach einigen gewechselten Reden, frug der von Gabel den Erich Olafsen: "ob er ihn versichern könnte, daß ihm dasjenige, "was er hier, im Nahmen des Ministerii, verspräche, nachgehends "von denjenigen, die ihn abgeschickt hätten, nicht würde vorgeworfen werden, als eine Sache, wozu er keine ausdrückliche Vollmacht gehabt hätte"? worauf dieser erwiederte: "er sey vollkommen versichert, daß das Werk, welches sie unter Händen hätten, "von allen anwesenden wohl bedacht worden, und daß man aus "allen vorgefallenen Disputen nichts anderst schliessen könne, als "daß es zu des Königlichen Hauses Flor und Wohlstand, und des "Reiches Nutzen und Besten gereichen müste, weil die Reichen und "Mächtigen sodann nicht grössere Rechte und Freyheiten geniessen "würden, als die Armen und Geringen. Er wolle auch dem Könige "gewis versichern, daß alle seine Mitbrüder in dem ganzen Stifte "sich ohne einige Schwürigkeit dazu bequemen, und sein Verhalten "billigen würden, wenn sie sähen, daß die Deputirten aller Stän-"de,

"de, sowohl der Geistlichen aus den andern Stiftern, als der Han-"delsstädte, einmüthig auf die Gedanken gefallen wären. Ja wenn "sich auch ein oder anderer finden sollte, welcher dieses Werk aus "Eigennutz hintertreiben wollte; so wären doch weit mehrere da, "die lieber wünschten, von einem einzigen Herrn, als von vielen "regiert zu werden, und diese wären wohl die meisten und mächtig-"sten. Jedoch wollte er wünschen, daß man auch die Bevollmäch-"tigten der andern Stifter, so heute nicht in der Versammlung ge-"wesen, um ihre Meynung befragen möchte, um die etwa wankel-"müthigen durch Vernunft und ohne Aufsehen auf andere Gedan-"ken bringen zu können. Endlich müste man auch trachten, einem "oder dem andern Deputirten der Handelsstädte, besonders denjeni-"gen, welche in dieser Versammlung vor andern was zu sagen hät-"ten, solches auf die beste Weise vorzustellen; und man müste es "zuerst mit denen versuchen, welche durch ihre eigene Verdienste oder "Erbschaft, und nicht durch des Adels Beförderung, zu einigem "Ansehen und Mitteln gekommen wären".

Hierauf dankte der von Gabel den Anwesenden, im Nahmen des Königes, für ihren Eifer und Standhaftigkeit, und versprach es dem Könige zu hinterbringen, und daß ein jeder insonderheit hievor inskünftige Sr. Königlichen Majestät Gnade sich sollte zu erfreuen haben. Er nahm sodann Abschied, und durfte ihm niemand bis an die Thüre folgen, als der B. Swane. Diejenigen aber, welche sich mit ihm unterredet hatten, kehrten in den grossen Versammlungs-Saal zu den übrigen Anwesenden zurück, da dann beschlossen wurde, daß der Bürgermeister **Nansen**, den folgenden Morgen, mit **Knud Jacobsen** und **Thomas Brodersen** aus **Odensee**, mit **Christen Kasparsen** und **Detlef Berthram** aus **Kiöge**, und endlich mit **Thomesen** aus **Ripen**, und **Peter Mortensen** aus **Naskau**, von der Sache reden sollten, welches auch den 6ten October geschah.

Aus dieser merkwürdigen, und daher umständlich angeführten Erzehlung eines gleichzeitigen Zeugens, welcher den geheimsten Berathschlagungen über dieses grosse Werk mit beygewohnet, und dabey so gar das Wort geführet hat, kan man unter andern ersehen,

daß der Königliche Hof von den Absichten des Mittelstandes, die Regierungsform im Reiche zu verändern, wenigstens schon den 5ten October unterrichtet, und der von Gabel der Unterhändler zwischen dem Hofe und dem Mittelstande, so wie der Sehested derjenige gewesen, welcher die Polzen drehete, die nun von der Geistlichkeit und Bürgerstand sollten verschossen werden. Wer einen Begriff von Affairen hat, wird leicht einräumen, daß es bey dieser einigen, von dem Erich Olufsen umständlich erzehlten, Abschickung des von Gabel nicht werde geblieben seyn, und daß man auch noch den folgenden Tag, ja wohl die Nacht hindurch mit Rathschlägen, auch Hin- und Herschicken der Boten, zwischen dem Königlichen Hofe, und den geistlichen und bürgerlichen Deputirten werde zugebracht haben. Besonders war die grosse K. Sophia Amalia in voller Bewegung, um das Eisen zu schmieden, weil es heiß war. Der König hingegen verhielt sich hiebey ganz leidend und ruhig, er ließ alles auf die göttliche Fürsehung ankommen, ohne sich im geringsten darein zu mischen; ja seine Mäßigung gieng so weit, daß er sich erklärete, den angebotenen grossen Vortheil nicht anderst, als mit der Stände einmüthiger Bewilligung, anzunehmen. Einige schreiben solches Sein Verhalten seiner natürlichen Behutsamkeit, andere seinem gegründeten Zweifel wegen einem glücklichen Ausgange der Sachen, wieder andere seiner Bescheidenheit und Aufrichtigkeit zu. Es ist auch möglich, daß Er, nach seiner grossen Frömmigkeit, Bedenken getragen, wieder seine beschworne Handveste, bloß auf den Antrag einiger von den Reichs Ständen, zu handlen. Er wolte also, vor seine eigene höchste Person, weder durch Kunst, noch durch Macht, etwas dazu beytragen, sondern es GOtt und der Zeit überlassen, bis die Sachen ins feine kämen, und die Gemüther aller Stände dazu disponirt würden. Dieses hielt er für die sicherste, beste und löblichste Art Seiner und Seines Königlichen Hauses Erhöhung.

An solchem Betragen des Königes hatte übrigens die Verstellung gewis keinen Antheil, als durch welche man öfters eher was erlanget, weil man keine Begierde darnach bezeuget, als wenn man nach dem Genusse des Gewünschten noch so sehr strebet. Dann

auch

auch alle auswärtigen Schriftsteller, so gar der Molesworth r), schreiben es entweder der natürlichen Sanftmuth, oder behutsamen Bedachtsamkeit des Königes zu, daß Er den sichersten Weg ergreifen wollen. Er war auch, auf solche Art, keiner Beurtheilung unterworfen, wenn die Sache einen wiedrigen Ausgang gewann, sondern man muste Ihn sodann nur als einen Zuschauer dieser Bewegungen betrachten, woran Er keinen Antheil genommen hätte. Die Königin war zwar mit solcher Kaltsinnigkeit des Königes, Ihres Gemahls, gar nicht zu frieden, und wandte alle Ihre Beredsamkeit an, Ihn auf andere Gedanken zu bringen. Sie stellte Ihm vor, wie die Sache bereits so weit gekommen wäre, daß man an einem glücklichen Ausgange nicht zweifeln dürfte. Sie bath Ihn auf das innständigste, sich nicht selbst im Lichte zu stehen, und seiner Familie Glück und Wohlfarth zu verhindern. Aber alles vergeblich! Und so groß sonst Ihre Gewalt über sein Gemüth war; so konnte sie doch damals nichts ausrichten, weßhalben Sie allein übernahm, das Werk ferner zu treiben. Es hat daher der Freyherr von Holberg s) mit Recht die Anmerkung gemacht, daß kein Potentat zu seiner souverainen Macht auf eine bequemere Art gelanget sey, als unser K. Friedrich III.

Inzwischen hat der, alleweil wiederum bemerkte, und oben (S. 38. u. f.) des weitern ausgeführte, Charakter K. Friedrichs III. dieses grosse Vorhaben gar sehr befördert, als wodurch der Adel gleichsam eingeschläfert wurde, daß er nicht genugsam auf seiner Huth stund, sondern ganz sicher war, weil er, wegen ihres Königes Gleichgültigkeit und Sanftmuth, glaubte, daß kein König weniger geschickt wäre, sie zu entwafnen und zu entkräften, als K. Friedrich III. Und ob auch gleich der Adelstand unter der Hand von den Bewegungen unter dem Mittelstande Nachricht kriegte; so wuste er doch anfangs nicht eigentlich, wohin solche abzielten, am wenigsten vermuthete derselbe, daß es ein Absehen auf eine Veränderung der Regierungsform hätte, und zwar durch solche Leute, welche seit langer Zeit an einen

r) *l. c. p. 133. sq.*
s) In seiner Dänischen Reichshistorie, *P. III. p. 493.*

einen blinden Gehorsam waren gewöhnet worden, und die Edelleute als ihre Herren und Beförderer angesehen hatten, von welchen ihr Glück und Wohlstand abhieng. Dann die Macht und Gewalt des Adels in Dännemark war so hoch gestiegen, daß, wer sich an demselben vergrif, solches zu seinem empfindlichsten Schaden büssen muste. Es vermeinten also die Edelleute, daß die Hitze, bey dem Geistlichen und Bürgerlichen Stande, wieder verrauchen, und dessen Deputirten bald in einer demüthigen Gestalt erscheinen würden, um wegen ihrer begangenen Kühnheit unterthänigst um Verzeihung zu bitten. Mithin vermutheten sie höchstens nur soviel, daß der Mittelstand auf seinem Vorschlage, wegen Verpachtung der Lehne und Allgemeinheit der Schatzung, beharren würde, wogegen dann allenfalls auch noch ein Mittel zu finden wäre. Allein diese ihre allzugrosse Sicherheit beförderte den verdienten Umsturtz ihrer usurpirten Macht, und die sonsten so weisen, auch auf ihre Vorrechte so sehr erpichten Reichs-Räthe und Edelleute musten, durch ein höheres Verhängniß, die Gefahr nicht erkennen, welche ihnen von der gegen sie aufgerichteten Maschine bevorstund. Dem Geistlichen und dem Bürger-Stande aber lag zu viel daran, das einmal angefangene Werk auszuführen. Sie stunden also für einen Mann, und konnten sich auch von der Armee alle Beyhülfe versprechen. Ja verschiedene vom Adel, wie die Sache immer reifer wurde, spielten mit jenen unter dem Hütchen, weil sie entweder vorhersahen, daß die bisherige Regierungsform nicht länger könnte bestehen bleiben, und sich also aus der Noth einen Verdienst machen wollten, oder aber weil sie sich von dem Hofe eine Belohnung oder Beförderung versprachen. Sie folgten daher den Gesinnungen des Hannibals Sehested, welcher das heilsame Werk ebenfalls, unter der Hand, aus allen Kräften beförderte.

Den 8ten des Weinmonats ff) kam endlich das, bisher mit vieler Verschwiegenheit, unter dem Geistlichen- und Bürger-Stand beschlos-

ff) Ich will, der Richtigkeit halber, hier ein für allemal bemerken, daß, bey Anführung der Monats-Tage, jederzeit der alte oder Julianische Calender

beschlossene, grosse Werk der Staatsveränderung zum Ausbruche. Damit ich aber die Geschichte davon nicht unterbrechen darf; so will ich vorher noch erzehlen, was in eben diesen Tagen wegen der neuen Verordnung vom Stempelpapier vorgefallen ist. Dieselbe war den 1ten October dieses Jahrs datirt, kam den 7ten desselben Monats im Druck heraus, und wurde noch an eben dem Tage dem Bürgermeister und Rath zu Coppenhagen zugeschickt, um solche des folgenden Tages in ihrer Rathstube verlesen zu lassen. Alle Umstände ergeben, daß dieselbe bloß von dem Adel ohne der andern Stände Vorwissen und Einstimmung, mag verabfasset, und zum Druck befördert worden seyn. Da nun ohnehin am 8ten October ein weit wichtigeres Werk vorwar, und zudem die Bürgerschaft vermeinte, daß diese neue Verordnung nicht mit demjenigen überein käme, was man deshalben beliebet und verabredet hätte; so wurde selbige nicht publicirt. Auch in der grossen Versammlung der Geistlichkeit und des Bürgerstandes, wohin dieselbe Nansen, und sein College, der Bürgermeister Christoph Hansen, brachten, durfte sie nicht verlesen werden. Vielmehr wurde dieserhalben eine Bittschrift t) an den König beliebet, des folgenden Tages, oder den 9ten October entworfen, und dem Könige überreicht. Anfänglich berufen sie sich in dieser Suplik auf ihre den 27ten September wegen dem Stempelpapier übergebene Erklärung, und darinnen geschehene Bitte, daß in den gerichtlichen Aufsätzen, Theilungsbriefen, Inventarien, wie auch in der sechszehn Männer und Gerichtsmänner Ausfertigungen, nur zu den ersten drey Bogen gestempelt Papier, und zu den andern schlecht Papier genommen werden möchte, und daß zu den Theilungsbriefen armer Leute ungestempelt Papier möchte gebraucht werden; ingleichen die Accise- oder Consumtions-Zettel davon möchten ausgenommen

Calender gemeinet werde, welcher, bekannter massen, von dem neuen oder Gregorianischen Calender, im vorigen Jahrhundert, um zehen Tage abwich.

t) Sie stehet nach ihrem ganzen Innhalte in des Barons von HOLBERG Dänischen Reichshistorie, *P. III. p. 488. sq.*

men seyn, weil sonst die Zettel die Accise in vielen Stücken übersteigen würden. Sie hätten aber aus der Verordnung, welche bereits diesem zuwieder gedruckt worden, ersehen, daß nicht nur auf ihr Ersuchen nicht sey geachtet, sondern sogar neuerlich beschlossen worden, daß zu den drey ersten und zu den drey letzten Bogen in den Kaufmannsbüchern gestempelt Papier zu drey Reichsthaler soll gebraucht werden, welches sehr unleidlich und nirgends gewöhnlich, auch niemals den Ständen vorgestellet worden sey. Sie wollten also den König bitten, zu bewilligen, daß die Kaufmannsbücher mit dem gestempelten Papier möchten verschonet werden, damit der Bürgerstand mit allzuungewöhnlichen Auflagen nicht ganz zu Grunde gerichtet würde. Endlich ersuchen sie auch den König, daß er ihre den 19ten September und den 4ten October eingereichte Punkten, die Consumtion betreffend, bewilligen, und sie dessen mit einem Königlichen Briefe versichern wolle, ehe etwas von der Consumtion und dem Stempelpapier öffentlich bekannt gemacht würde.

Diese Bittschrift wurde dem Könige durch den Bischof Swane und den Bürgermeister Nansen überreicht. Wie sie nun vom Schlosse herunter kamen; so begegnete ihnen der hitzige Reichs-Rath Otto Krag auf der Schloßbrücke, und fragte sie: wo sie gewesen wären, und wo sie herkämen? Ehe sie nun noch antworten konnten, zeigte er ihnen den blauen Thurn, und fragte: ob sie denselben wohl kenneten? worauf Nansen sofort hitzig versetzte: ob er wohl wüste, was in unserer Frauen Kirchthurn hienge? Welche Reden und Gegen-Reden eine grosse Heftigkeit zwischen beyden Partheyen zu erkennen geben u).

Dieser ersterzehlte neue Vorfall zwischen dem Otto Krag und dem Bürgermeister Nansen macht mich glaubend, daß der Vor-

u) Der seel. HOIER, *l. c. p. 463. sq.*, bringet hier verschiedene unrichtige Umstände vor, als z. E. das Krag dem Swanen und Nansen damals auf der Schloßbrücke begegnet, und ihnen den blauen Thurn gewiesen habe, wie diese von einer bey dem Könige gehabten Audienz, worinnen sie ihm die Souverainität angetragen, und um Schutz gegen den Adel gebeten hätten, herunter gekommen wären.

Vorschlag der Geistlichkeit und der Bürgerschaft wegen Veränderung der Regierung zwar den 8ten October verabfasset und unterschrieben, jedoch alles noch auf das geheimste gehalten, und allererst den 10ten October, anfänglich dem Reichs-Rathe und Adel, nachher aber dem Könige übergeben worden sey. Der Herr Roger giebt zwar vor x), daß der Geistliche und Bürgerstand ihre, den 8ten October beschlossene und unterzeichnete, Erklärung, wegen Einführung einer erblichen Souverainität, noch an demselben Tage dem Reichshofmeister, als dem Haupte des Adels übergeben lassen, um auch den Beytritt dieses Standes zu erhalten. Vielleicht hat der Herr Roger diese Nachricht aus guten Quellen geschöpft; allein ich wünschte, daß er uns solche entdeckt hätte. Dann da es ihm nicht beliebet hat, einen Gewährsmann seiner Erzählung anzuführen, oder sich auf sichere schriftliche Urkunden zu berufen; so wird er auch mir nicht verdenken können, wenn ich nicht diese Nachricht, bloß auf seine Erzählung, für richtig annehme. Zumal weil ich bey allen ältern und neuern Schriftstellern, welche ich wegen dieser grossen Staatsrevolution zu Rathe gezogen habe, von diesem merkwürdigen Umstande nichts finde, daß nehmlich der Mittelstand seine gefaßte Entschliessung dem Reichshofmeister von Gersdorf übergeben hätte, um mit dem Reichs-Rathe und Adel weiter daraus zu rathschlagen. Es meldet zwar der damalige Holländische Gesandte zu Coppenhagen, der Herr Vogelsang xx), daß die Geistlichkeit und der Bürgerstand ihre Erklärung einem von den Reichs-Räthen mitgetheilet hätten, um solche mit seinen übrigen Collegen und dem Adel zu communiciren, und das DIARIVM y), auch THEATRVM EVROPAEVM yy) benennen uns sogar solchen Reichs-Rath, und sagen, daß es Otto Krag gewesen sey. Allein da ich in des Herrn Vogelsangs Relation noch mehrere Unrichtigkeiten angetroffen,

x) In seinen Briefen über den gegenwärtigen Staat von Dännemark, im *X.* Briefe, *p. 108.*

xx) Bey dem VAN AITZEMA, *T. IV. p. 571. a.*

y) *P. V. p. 366.*

yy) *P. IX. p. 85. a.*

troffen, und die vorhin erzehlte Vorfälle zwischen dem Otto Krag und Bürgermeister Nansen gar nicht glauben lassen, daß man sich an jenen mit dergleichen Vorschlag würde haben addreßiren dürfen; so entziehe ich, mit gutem Grund, diesem Vorgeben vorerst noch meinen Beyfall. Es würde auch von dem Mittelstande sehr unvorsichtig gehandelt gewesen seyn, wenn er dem Adelstande so lange Zeit gelassen hätte, über seinen Vorschlag zu berathschlagen, weil derselbe inzwischen allerhand Mittel und Wege hätte ausfündig machen können, das ganze Werk zu unterbrechen, wenn er so viel Zeit gewonnen hätte, seine Intriguen zu spielen. Alles kam bey dieser Sache auf die Geheimhaltung des Entschlusses, und nachgehends auf dessen schleunige Ausführung an, um den Reichs-Rath und Adel-Stand mit einer so unerwarteten Begebenheit zu überraschen und zu betäuben, damit er sich den Gesinnungen der übrigen Stände conform bezeugen müste.

Ja es ergiebt sich auch aus der nachher anzuführenden Antwort des Adels, daß ihm der Vorschlag des Mittelstandes nicht ein paar Tage vorher mitgetheilet worden, sondern daß alles uno & contiguo actu vor sich gegangen sey. Es mochte zwar dem Adel von den Absichten der Geistlichkeit und des Bürgerstandes etwas schwanen, und es mochte ihnen bey solchen Bewegungen nicht allzuwohl zu Muthe seyn, daher sich auch einige, die der Sache weiter nachdachten, die Nacht vorher, heimlich aus der Stadt schlichen. Allein den rechten Grund des Vorhabens mochten sie vielleicht doch nicht wissen, und ihre Sicherheit und bisherige grosse Hoheit hatte sie dergestalt mit Blindheit geschlagen, daß sie vermeinten, der Paroxismus des Mittelstandes würde bald vorüber gehen.

Ich würde übrigens bey nahe noch eher behaupten, daß die Unterzeichnung der Erklärung wegen Auftragung der erblichen Souverainität, deren Vortrag an den Reichs-Rath und Adel, und endliche Ueberreichung an den König so gar schon am 8ten October, gleich hinter einander her, geschehen wären, woferne nicht der, vorhin umständlich erzehlte, Umstand wegen dem Stempelpapier mich ein anderes glauben hieß. Denn da die Bittschrift des Mittelstandes wegen dem gestempelten Papier erst den 9ten October datirt

ist,

ist, deren Ueberreichung aber zu dem harten Wortwechsel zwischen dem Krag und Nansen, auf der Königlichen Schloßbrücke, Anlaß gegeben, und diese endlich der dem Könige öffentlich angetragenen Souverainität nothwendig vorher gegangen seyn mus; so kan letzterer Antrag unmöglich vor dem 10ten October geschehen seyn. So gar der Freyherr von Holberg hat uns den eigentlichen Tag, da dieses grosse Werk ist ausgeführet worden, nicht genau genug angezeiget, und er läßt seine Leser im Zweifel: ob sich diese Begebenheit den 8ten, oder 10ten October zugetragen habe. Derselbe würde inzwischen ohne Zweifel am geschicktesten gewesen seyn, den eigentlichen Tag und Stunde ausfündig zu machen, da sich der endliche Ausbruch dieser grossen Revolution eräugnet hat, weil er die oben angeführte schriftliche Sammlung des Deputirten von dem Seeländischen Ministerio, der, aller Vermuthung nach, Erich Olassen gewesen, in Händen hatte. Allein so giebt er uns z) aus derselben einen Auszug nur bis auf die Zeit, da der Geistliche und Bürgerstand ihre Erklärung wegen Auftragung der erblichen Souverainität an den König unterschrieben haben. Mithin bleibt der eigentliche Tag dieser grossen Begebenheit noch immer ungewiß, und mus also durch wahrscheinliche Muthmassungen vorerst bestimmet werden, bis uns vielleicht denselben itzo, bey Gelegenheit des hundertjährigen Andenkens, eine gelehrte Dänische Feder aus sichern und zuverläßigen Urkunden genauer bekannt machen wird.

Nachdem nun also der B. Swane und der Bürgermeister Nansen ihre übrigen Mitstände gehörig gestimmet hatten; so versammlete sich die Geistlichkeit und Bürgerschaft den 8ten October, des Morgens um 10. Uhr, auf dem Braueramtshause, und da legte dann der B. Swane den inzwischen aufgesetzten, und von allen Deputirten der Geistlichkeit unterschriebenen, Vorschlag, das Reich dem Könige erblich anzutragen, dem Bürgermeister Hans Nansen vor, mit dem Ersuchen, daß er, nebst den Deputirten der Handelsstädte, selbigen gleichfalls unterschreiben möchte. Nansen hielt sodann eine nachdrückliche Rede an die Bürgerschaft, und

 nach

z) In seiner Dänischen Reichs-historie, *P. III. p. 487. sq.*

nach Endigung derselben, gieng er zuerst hin, und unterschrieb, zugleich nebst seinen Collegen und Mitdeputirten von Coppenhagen, den schriftlichen Aufsatz, bat auch einen jeden von den übrigen, daß sie, als ehrliche Patrioten, und als solche Männer, die ihres Königes und seines Hauses Nutzen, und ihres Vaterlandes Wohlstand suchten, seinem Exempel folgen möchten. Hierauf trat ein jeder nach dem andern hinzu, und unterschrieb in seiner gewöhnlichen Ordnung. Einige hatten zwar anfänglich allerhand einzuwenden; aber endlich bequemeten sie sich doch alle dazu.

Diese Umstände habe ich aus der schon öfters erwehnten schriftlichen Nachricht des Erich Olaffen, und zwar nach dessen eigenen Worten, genommen; allein hier bricht er, an einem recht unbequemen Orte, ab, oder der Freyherr von Holberg hat es versehen, uns auch dessen noch übrige Nachrichten mitzutheilen. Man sollte indessen beynahe auf die Gedanken kommen, daß hierauf die Geistlichkeit und der Bürgerstand sich sofort stehenden Fusses in die Versammlung des Adels erhoben, und ihren schriftlichen Aufsatz derselben vorgeleget hätten, und ich möchte es beynahe selbst glauben, woferne nicht der vorhin erzehlte Umstand, wegen der erst am folgenden Tage, oder den 9ten October, dem Könige übergebenen Bittschrift wegen dem Stempelpapier, mich zweifelhaft machte.

Dem sey nun, wie ihm wolle, so geschah es, wo nicht noch an dem 8ten October, doch gewis ein paar Tage nachher, oder den 10ten October, daß die Bevollmächtigten von der Geistlichkeit und Bürgerschaft, aus ihrem gewöhnlichen Versammlungsorte, sich nach dem Rathhause, woselbst der Adel versammlet war, und eben von der Aufführung des Mittelstandes redete, verfügten. Sie giengen, unter Anführung des B. Swane und des Bürgermeisters Nansen, Paarweise durch die Gassen, mit vieler Ernsthaftigkeit und Stille, da inzwischen der gemeine Mann ihnen beständig zurief, und Glück zu ihrem Vorhaben wünschte. Wie sie auf dem Rathhause angekommen waren, und vor den Adel vorgelassen worden; so hielt der Bürgermeister Nansen, nach des Molesworth Bericht zz), eine kurze Rede, worinnen er die Ursache ihrer Ankunft, und

zz) Dans ses *Mémoires*, p. 138. sq.

und ihre genommene Entschliessung, dem Könige eine erbliche Souverainität anzutragen, entdeckte, und eine kurze Entschliessung verlangte, ob der Adel mit ihnen nach dem Königlichen Schlosse gehen wollte, sonsten würden sie sich dahin allein verfügen, weil sie sich bereits bey dem Könige hätten anmelden lassen, welcher auch ihrer erwartete. Der Freyherr von Holberg hingegen berichtet bloß a), daß der Mittelstand, wie er auf das Rathhaus gekommen, dem Adel eine schriftliche, den 8ten October 1660. datirte, Erklärung übergeben hätte, welche von fünfzehen Deputirten aus dem Geistlichen, und von neun und dreyßig Abgeordneten aus dem Bürgerlichen Stande unterschrieben war, und die ich wegen ihres wichtigen Innhalts ganz einrücken will. Sie lautet aber folgender massen:

HochEdle und Wohlgeborne Herren, Hochweise Reichs-Räthe des Königreichs Dännemark!

"Wir sämtlich unterschriebenen Gevollmächtigten der geistlichen "und weltlichen Stände erinnern uns, mit der größten Freude, "der denkwürdigen und vernünftigen Rede, welche der Reichshof"meister den 10ten September an uns sämtliche Stände, in Gegen"wart seiner Königlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, "und des Reichs-Raths hielt, worin seine Excellenz, der Hofmei"ster, des ganzen Reichs Wohlfahrt und Befreiung, nächst des "Allerhöchsten kräftigen Beistand und Beschirmung, seiner König"lichen Majestät Gegenwart, Klugheit, Wachsamkeit und grosser "Tapferkeit zuschrieb, und daß sich dieses unwiedersprechlich so ver"halte, bekennet und gestehet auch ein jeder unter uns. Den wer "kan läugnen, daß, als des Feindes Einfall in diese Lande, und "sein Anmarsch gegen Kopenhagen kund wurde, unsere Hertzen "ganz verzagt und kleinmüthig waren; dadurch aber wieder leben"dig und aufgerichtet wurden, als seine Majestät die Stände zu "sich berief, und sie zur Treue und Pflicht gegen ihren Herrn und "König, und zur tapfern Gegenwehr gegen den Feind ermunterte,

a) In seiner Dänischen Reichshistorie, P. III. p. 494.

"mit dem Versprechen, daß er mit ihnen leben und sterben wollte: "worüber denn sämtliche Stände einen solchen Muth faßten, und so "eifrig wurden, das Vaterland zu vertheidigen, daß sie mit der einen Hand an den Wällen arbeiteten, und mit der andern das "Schwerd hielten, und ob uns gleich mancherley Elend, als Hunger und Durst, Frost und Kälte, Furcht und Gefahr vor Augen "stunden: so fand man doch in der Stadt eine grosse Eintracht und "unbeschreibliche Gedult. Doch dieses alles zusammen würde "nichts geholfen haben, wenn wir nicht von auswärtigen Mächten, "sowohl zu Lande als zu Wasser, Hülfe bekommen hätten, worin "seine Königliche Majestät eine deutliche Probe seiner hohen Vernunft und Weisheit bewiesen hat. Denn da alle Dinge in äusserster Verwirrung waren, und der Feind uns alle Pässe sowohl "zu Lande, als zu Wasser, abgeschnitten hatte: so gab er doch auswärtigen Fürsten und Nationen Nachricht davon; und ob gleich "dieselben weit entfernet waren: so haben sie doch aus Hochachtung "gegen seine Königliche Majestät und das Königliche Haus, sich höchst "angelegen seyn lassen, diese Stadt wieder zu befreien. Und da die "Stadt belagert ward, hat seine Majestät seine hohe Person aller "Gefahr vom Feinde ausgesetzt, so wohl auf Amak, als der König "von Schweden daselbst eingefallen war; als auch Tag und Nacht "auf dem Walle, da er denn, durch seine beständige Gegenwart, "so viel ausgerichtet, daß jedermann mit der größten Treue und "und Fleiß seine unterthänigste Schuldigkeit beobachtet. So oft "man einen Ausfall that: so geschah es in seiner Majestät Gegenwart und Gesicht, daher sie auch gemeiniglich einen guten Erfolg "hatten. Da der Feind zu stürmen anfieng, und sonst bey allen andern Gelegenheiten, hat seine Majestät sich stets da finden lassen, "wo die Gefahr am größten war, und mit seinem eigenem Exempel einem jeden gezeiget, was er thun sollte, wodurch in den "Herzen der Bürger eine grosse Begierde erwecket wurde, ihrer "Pflicht nachzukommen; ja sie haben alle mit dem größten Fleisse "sich angelegen seyn lassen, ihrem Könige und Herren nachzufolgen, "und ihr Leben für ihn und das Land zu wagen; und ob gleich eines jeden Pflicht solchen unterthänigen Fleiß und Gehorsam erfor-

"derte;

"derte: so hat doch seine Königliche Majestät nicht nur einen jegli"chen Stand, wegen des angewandten Fleisses, und wegen der "bemerkten Treue, mit herrlichen Privilegien begabt, sondern auch "aus Königlicher Gnade einen jeden insonderheit wegen der beson"dern Dienste, die sie seiner Königlichen Majestät und der Krone "in währender Belagerung erwiesen haben, reichlich bedacht. Weil "nun seine Königliche Majestät, unser allergnädigster Herr, seiner "Regierung bis hieher mit der größten Sanftmuth und Gelindigkeit "vorgestanden; durch obgemeldte Mittel das Vaterland aus der "Feinde Hand und Gewalt errettet und befreiet; seiner Untertha"nen getreue Dienste so reichlich belohnet, wiewohl sie schon vorher "durch ihren Eid dazu verbunden waren; seiner Königlichen Maje"stät hochlöbliche Vorväter auch seit langer Zeit dieses Reich mit "grossem Ruhme beherrschet haben: als halten wir dafür, daß so "wohl unsere unterthänigste Pflicht und Schuldigkeit, als auch des "Reiches Vortheil und Beste erfordere, etwas zu erdenken, wo"durch wir uns als dankbare Unterthanen gegen seine Königliche "Majestät und das Königliche Haus beweisen können, und es schei"net, daß dis am bequemsten auf solche Weise geschehen könne, "wenn, nach dem Exempel anderer berühmten Reiche, dieses unser "Reich seiner Königlichen Majestät und dem Königlichen Hause zum "erblichen Besitz übergeben würde. Man siehet ja, daß die Schwe"dischen Stände eben das gethan, und sich bisher wohl dabey be"funden haben; der Reiche, Spanien, Frankreich und Engelland, "nicht zu gedenken, welche unter solcher Regierung den höchsten "Gipfel irrdischer Glückseligkeit erreicht haben. Und ob wir gleich "nicht zweifeln, daß ihr, Hochedle Herren, Dännemarks hoch"weise Räthe, samt dem ganzen adelichen Stande, euch unterthä"nigst zu dieser Meynung verstehen werdet: so wollen wir doch auf "das dienstlichste und demüthigste gebeten haben, daß ihr, als die "vornehmsten Glieder des Reichs, dieses unser Vorhaben, in sei"ner Königlichen Majestät Gegenwart, zu erkennen geben wollet, "mit dem unterthänigsten Begehren, daß es seiner Königlichen Ma"jestät gnädigst gefallen möchte, einen jeglichen Stand bey seinen "Privilegien zu erhalten, damit durch solche Veränderung beför-

"dert

"dert werden möge, nicht nur was GOtt im Himmel zur Ehre, "sondern auch was dem Reiche zum Nutzen und zur Freude gereichen "kan. Kopenhagen den 8ten October, 1660."

Man kan leichtlich erachten, daß dieser unerwartete Antrag der Geistlichkeit und des Bürgerstandes, und die Art womit er geschah, die Versammlung der Reichs-Räthe und des Adels in die größte Verlegenheit und Bestürzung werde gesetzt haben. Es wurden also diejenigen, welche, noch wenige Tage vorher, aus einem hohen und gebieterischen Ton gesprochen hatten, ungemein höflich und geschmeidig, sie entdeckten aber auch zugleich ihre Furcht durch ihre Worte und Gesichtsminen. Sie wurden des ihnen drohenden Gewitters nicht eher gewahr, als da es schon über ihren Köpfen stund, und man gab ihnen nicht Zeit und Raum, erst lange Berathschlagungen anzustellen. Es war beydes eine gefährliche Sache, ihre Einwilligung entweder abzuschlagen, oder aufzuschieben, zugleich muste es ihnen ein unerträglicher Verdruß seyn, die bisher in Händen gehabte Gewalt fahren zu lassen, und doch war kein anderes Mittel übrig, weil die Coppenhagensche Bürgerschaft noch in den Waffen stund, und nebst der Armee und Geistlichkeit, ihnen entgegen war. Sie erkannten nunmehr zu spat, daß diejenige Sache, welche sie anfänglich nur als ein Unternehmen eines unbeständigen und leichtsinnigen Pövels angesehen, durch kluge Köpfe, und vielleicht sogar durch einige aus ihrem Mittel, dirigirt würde. Bey solchen Umständen konnte nicht einmal einer dem andern von den Edelleuten recht trauen, weil er nicht wußte, ob nicht sein Nachbar an diesem Unternehmen mit Antheil hätte. Inzwischen war doch eine schleunige Antwort zu geben, und der Adel hielt für das rathsamste, sich anzustellen, als wenn er in das Vorhaben mit einwilligte, nur aber müste eine so wichtige Sache mit mehrerer Ueberlegung, und nicht mit solcher Eilfertigkeit traktirt werden b). Hie-

b) Dieses höchst merkwürdige Dokument wegen Veränderung der Regierungsform findet sich an verschiedenen Orten, als z. E. im DIARIO EVROPAEO, *P. V. p. 367--372.*, bey dem GASTELIO *de Statu publ.*

Hiedurch hoften die Reichs-Räthe und der Adelstand Zeit zu gewinnen, um diese ihnen so gefährliche Maschine zu unterminiren, und nachher ganz über einen Haufen zu werfen c).

Es antwortete also der Adel auf den Antrag des Mittelstandes: "Daß ihnen der Vorschlag, welchen die Geistlichkeit und "Bürgerschaft gethan hätte, an und vor sich zwar nicht mißfällig "wäre; es würde aber höchst nöthig seyn, eine Sache von so hoher "Wichtigkeit erst wohl zu überlegen. Sie könnten es auch nicht "anderst, als übel aufnehmen, daß eine so grosse Sache und Ent"schliessung, ohne das geringste Vorwissen des Adels, welcher doch "der vornehmste Stand im Reiche wäre, ausgeführet werden sollte. "Der Adel begehrte zwar für sich auch Antheil zu haben an der "Ehre, da sie dem Könige und seinen Nachkommen ein so wichtiges "Geschenk geben wollten; aber sie wünschten, daß man bey die"ser wichtigen Sache mit gehöriger Anständigkeit zu Werke gienge, "damit sie nicht das Ansehen eines Aufstandes, oder Zwanges, son"dern einer freyen Wahl gewönne. Sie hofften also, daß die "Geistlichkeit und die Bürgerschaft die Ausführung ihres Vorha"bens noch auf eine kurze Zeit aufschieben würden, damit alle "Stände sich mit einander berathschlagen könnten, auf was Weise "dieses, zum allgemeinen Besten, und beyderseitigen Vortheil, ge"schehen möchte d)."

Der

publ. Europæ noviss., *Cap. VI. n. 156. p. 258. b.--260. b.*, im THEATRO EVROPAEO, *T. IX p. 85. sq.*, bey dem DV MONT, dans son *Corps diplomatique*, *T. VI. P. II. N. CXXV. p. 332-334.*, ingleichen in des Freyherrn von HOLBERG Dännem. Norweg. Staats- und Reichshistorie, *Cap VI. p. 464--467.* und in Dessen Dänischen Reichshist., *P. III. p. 494-497.* Es stimmen aber diese verschiedenen Abdrücke unsers Dokuments, wenigstens den Worten nach, nicht allemal auf das genaueste mit einander überein. Ich habe meinen Abdruck aus des Barons von HOLBERG Dänischen Reichshistor., *l. c.*, genommen.

c) Man sehe den MOLESWORTH nach in seinen *Memoires*, *p. 139. sqq.*

d) S. des Barons von HOLBERG Dänische Reichshistorie, *P. III. p. 497. sq.*, womit zu vergleichen MOLESWORTH, *l. c. p. 141. sq.*

Der schlaue und kluge Bürgermeister Nansen merkte bald, was für ein Absehen der Adel bey dieser seiner Antwort hätte, nehmlich nur, um Zeit zu gewinnen; daher derselbe darauf erwiederte, daß der Entschluß von der Geistlichkeit und Bürgerschaft bereits wäre genommen worden, und woferne der Adel mit ihnen hierunter einstimmig wäre: so wollten sie sich sämtlich ohne Verzug nach dem Königlichen Schlosse verfügen; wo nicht, so würden sie solches für sich allein thun. Was geschehen sollte, müste bald geschehen, weil sie sich schon bey dem Könige hätten anmelden lassen, mithin der Adel seine Entschliessung mit wenig Worten möchte zu erkennen geben. Allein auch hierauf erfolgte von dem Adel keine andere Antwort, als die vorige, nehmlich das es rathsam wäre, eine so wichtige Sache aufzuschieben, damit alles ordentlich zugehen möchte. Hingegen die Geistlichkeit und Bürgerschaft wollten von keiner Verzögerung wissen, sondern sagten endlich reine heraus, daß des Adels Entschuldigung nur dahin abziele, um Zeit zu gewinnen, damit man nachmals ihren Anschlag hintertreiben könnte. Sie wären nicht gekommen, um sich erst mit dem Adel über ihr Vorhaben zu berathschlagen, sondern nur um solches ihnen zu erkennen zu geben, und ins Werk zu setzen.

Unter diesem Wortwechsel schickte der Adel einige Abgeordneten e) aus seinem Mittel an dem König, und ließ demselben eröfnen, daß die Geistlichkeit und Bürgerschaft mit einem unvermutheten, und ohne alle Förmlichkeit gefaßten, Vorschlag in ihre Versammlung gekommen wären, welchen der Adel zwar nicht verwürfe, sich aber dabey nur etwas mehr Zeit ausbäte, sich darauf zu bedenken. Der Adel wäre sehr willig, die Crone Seiner Majestät und Dero

e) MOLESWORTH, *l. c. p. 143.* und DES ROCHES, *l. c. T. VI. p. 213.* sagen, daß der Adel nur einen Deputirten aus seinem Mittel an den König abgeschickt hätte. Sie führen hiernächst den Vortrag desselben auf einige Art anderst an, als es von dem Freyherrn von HOLBERG, *l. & T. cc. p. 498.* geschehen ist, welches ich dann, an gehörigem Orte, mit eingeschaltet habe. Hingegen sind die Erzehlungen von diesem Auftritt, so sich im THEATRO EVPAEO, *T. IX. p. 87. a.*, finden, der Wahrheit gröstentheils nicht gemäß.

Dero männlichen Nachkommen zum erblichen Besitze anzutragen, und hofte, daß Seiner Majestät solchen Antrag sich allergnädigst würden gefallen lassen. Nur wünschte der Adel, daß man auf eine solche Art damit zu Werke gehen möchte, wie es die Wichtigkeit einer solchen Sache erforderte, nehmlich daß die Stände, wie ohnehin in wichtigen Dingen jederzeit gebräuchlich gewesen, erst zusammen treten und darüber ihre Berathschlagungen anstelleten, damit man es nachmals mehr für die Würkung einer gerechten Erkäntlichkeit gegen des Königes Tapferkeit und gutes Betragen, als eines plötzlichen Aufstandes einer tumultuirenden Versammlung ansehen könnte.

Der König hörte diese Bothschaft mit einer besondern Gegenwart des Geistes, und ohne die geringste Veränderung blicken zu lassen, an, und antwortete mit vieler Sanftmuth: "Daß er ihnen "für ihr Vorhaben und gutes Anerbieten, in Absicht auf ihn, und "die Königliche Familie, dankte, und dabey hofte, daß solches der "ganzen Nation zum Nutzen und Vortheil gereichen sollte. Allein "er müßte ihnen zu erkennen geben, daß es ihm lieber und gefälli"ger seyn würde, wenn sie die angebothene Erbgerechtigkeit auch "auf die weibliche Linie erstreckten; es sey dieses keine neue Sache in "Dännemark, daß nehmlich dieses Reich auch vom Frauenzimmer "regieret würde, und das Regiment derselben sey auch einigen be"nachbarten Reichen, wo es hergebracht gewesen, nicht zum Nach"theil ausgeschlagen. Er wolle ihnen zwar, da sie Ihm ein Ge"schenk machen wollten, nichts vorschreiben, sondern es auf ihr Gut"befinden und freyen Willen ankommen lassen; er erkläre aber auch "hiemit, daß er das angebothene Geschenk der Erbgerechtigkeit mit "solcher Einschränkung, als sie dabey die Absicht hätten, nicht anneh"men könne f).

Der Herr DES ROCHES macht, an dem in der vorigen Note angeführten Orte, die Anmerkung, daß die Staatsverstän-

f) Man halte mit dem Freyherrn von HOLBERG, *l. c.*, den MOLESWORTH, *p. 144. sq.* und DES ROCHES, *l. c. T. VI. p. 214. sq.*, zusammen.

digen aus der Antwort des Königes Gelegenheit genommen hätten, die damalige Aufführung des Adels zu tadlen, weil es sehr wahrscheinlich sey, daß, wenn der Adel sich entschlossen hätte, dem Könige die Erbgerechtigkeit der Crone ohne Einschränkung anzutragen, und mit einer, ihrer damaligen Macht gemässen, Standhaftigkeit, dem Vorschlage der Geistlichkeit und Bürgerschaft beygetreten wären, sie von dem Könige ohne Zweifel alles, was sie gewünscht, würden haben erhalten können, auf welche Art sie doch wenigstens einen Theil ihrer Privilegien und Freyheiten würden haben beybehalten können. Es erscheine nehmlich aus der, von dem Könige, dem Hannibal Sehested, auf dessen ersten Antrag von dem Vorhaben der Deputirten, gegebenen Antwort, daß des Königes Gedanken ganz und gar nicht auf eine unumschränkte Souverainität gerichtet gewesen, sondern daß er nur gewünscht habe, die Succession im Reiche auf den Fuß wieder hergestellet zu sehen, wie seine Vorfahren solche gehabt hätten. Allein der Adel sey, durch den unvermutheten Vorschlag der beyden andern Stände, und über die Betrachtung, seine bisher usurpirten Privilegien und Freyheiten auf einmal zu verlieren, dergestalt in Verwirrung gerathen, daß er nicht einmal das Hertz gehabt hätte, an der Rettung eines Theils derselben zu arbeiten.

Inzwischen ward die Geistlichkeit und Bürgerschaft über die vom Adel ihnen gegebene Antwort ungeduldig, weil sie nicht nach ihrem Sinne war. Sie merkten auch, daß der Adel keine Lust hätte, ihnen sofort nach dem Königlichen Schlosse zu folgen, weil derselbe vielleicht erst abwarten wollte, was für eine Würkung das, durch ihre Deputirten, dem Könige geschehene Anerbieten gehabt hätte, als welche noch nicht von dem Schlosse zurück gekommen waren, und die Antwort des Königes ihnen hinterbracht hatten. Daher entschlossen sich die Geistlichkeit und der Bürgerstand, daß sie alleine nach dem Schlosse gehen wollten, welches sie auch sofort, unter Anführung des B. Swane und des Bürgermeisters Nansen, bewerkstelligten.

Mo-

Molesworth g) und des Roches h) geben vor, daß, wie diese ansehnliche Gesellschaft in dem Königlichen Schlosse angelanget, der Premier-Minister ihnen entgegen gekommen sey, und sie in den Audienzsaal geführet hätte, in welchen bald nachher der König selbst gekommen wäre. Wir haben weiter oben (S. 41.) bemerket, daß Molesworth, und diejenigen, so ihm folgen, den Hannibal Sehested für den damaligen ersten Minister K. Friedrichs III., aber irrig, ausgegeben haben. Vielleicht hat also der Herr von Gabel die Ehre gehabt, diese ehrwürdige Versammlung zur Audienz zu führen. Der B. Swane hielt sodann eine weitläuftige Rede an den König, worinn er die Ursache ihrer Ankunft zu erkennen gab, dem Könige das, wegen seinem Heldenmuth, in Erhaltung des Reichs, verdiente Lob beylegte, und hierauf demselben, im Nahmen der ganzen Geistlichkeit und Bürgerschaft, als der mächtigsten und zahlreichsten Stände des Reichs, eine unumschränkte Souverainität, und das Erbrecht in Seinen Nachkommen beyderley Geschlechts, antrug, mit dem Erbieten, daß sie Leib, Gut und Blut gegen alle diejenigen freywillig aufopfern wollten, welche sich unterstehen würden, ein so löbliches, und der Wohlfarth des Vaterlandes nöthiges Vorhaben zu hintertreiben. Wann dem Verfasser des THEATRI EVROPAEI i) zu glauben ist; so hat der Bischof seine lange Rede mit einem kräftigen und seegnenden Amen beschlossen, welches ihm seine ganze ansehnliche Begleitung nachgesprochen haben soll. Hat die Sache ihre Richtigkeit; so ist es eine dem Stand des Bischofs sehr anständige Handlung gewesen.

Der König antwortete hierauf den anwesenden beyden Ständen kürzlich: "Daß Er ihnen für ihre Freywilligkeit danke, und "nicht abgeneigt sey, ihr Anerbieten anzunehmen, wenn es von allen "Reichsständen geschähe; es sey aber auch des Adels Einwilligung, "die annoch fehlte, hiezu allerdings nöthig. Er versicherte sie hier"auf seines Königlichen Schutzes, und versprach, ihr freywilliges

 "Aner-

g) *l. c. p. 145.*
h) *l. c. T. VI. p. 215.*
i) *T. IX. p. 87. a.*

"Anerbieten zu erkennen, ihre Bürden zu erleichtern, und sie mit "Gnaden und Privilegien zu belohnen, sowohl wegen ihrer Treue "und Tapferkeit, die sie in der Vertheidigung des Vaterlandes be"wiesen haben, als auch wegen dieser guten Neigung, so sie itzo ge"gen Ihn und das Königliche Haus bezeugten. Endlich ermahnte "Er sie, ihre Versammlungen fortzusetzen, bis die Sache zur Voll"kommenheit gebracht, und die Einwilligung aller Reichsstände er"langt wäre, damit Er ihr Geschenk nachmals mit den anständigen "Feyerlichkeiten annehmen könnte". Hierauf wurde dann die Geistlichkeit und Bürgerschaft wieder erlassen.

Der Reichsrath und Adel war inzwischen in einer grossen Verwirrung und Unruhe. Sie wusten, daß die anderen Stände sich allein auf das Schloß begeben hatten, und ihre Abgeordneten brachten von dar die Nachricht zurück, daß der König sich ihr Anerbieten, wegen der Erbgerechtigkeit, nur auf die männliche Linie, nicht gefallen liesse. Sie konnten auch leicht muthmassen, was der König bey ihrem Antrage für Gedanken haben mochte, nehmlich daß er von solchen Leuten herrühre, welche, wenn es in ihrer Gewalt gestanden hätte, nichts würden hergegeben haben, itzo aber verlangten, daß man ihnen noch Dank schuldig seyn solle, wenn sie die Helfte anböthen, weil sie das Ganze nicht ferner verhindern könnten. In dieser Unentschlossenheit hoben sie ihre Versammlung auf, und beschlossen, des Nachmittages bey einer anderer Zusammenkunft weiter zu überlegen, wie man in einer so kützlichen Sache zu Werke gehen müsse.

Nach des Herrn Rogers Erzehlung k), hätten sich die anderen Stände den 10ten October zu dem Adel auf das Ritterhauß, (eigentlich, Rathhauß) begeben, um dessen Entschluß wegen ihrem Vorhaben zu vernehmen. Weil sie aber wahrgenommen, daß der Adel nur einen Aufschub suchte; so hätten sie noch denselbigen Tag dem Könige ihre entworfene Akte überreicht. Der Adel habe sich inzwischen beständig wiedersetzt, und es habe sogar das Ansehen gewonnen, daß derselbe die Stadt verlassen wolle, um durch

k) l. c. p. 108. sq.

durch diese Absonderung den Reichstag fruchtlos zu machen. Diesem also vorzubeugen, wären die Thore den 11ten October verschlossen worden, da sich denn endlich der Adel den 13ten October mit den anderen Ständen vereiniget hätte, dem Könige die erbliche Souverainität aufzutragen. Diese Erzehlung hänget ganz artig zusammen, und ich würde derselben auch gerne Glauben beymessen, wenn der Herr Roger sein Vorgeben nur einiger massen, durch Anführung eines glaubwürdigen Zeugens, bewiesen hätte. Allein da Molesworth l) sowohl, der seine Nachrichten von Personen, welche diese grosse Begebenheit erlebt und angesehen haben, eingezogen hat, als auch der Freyherr von Holberg m), welcher sich auf eines gleichzeitigen Schriftstellers Begebenheiten nach dem (Coppenhagenschen) Frieden beruft, einstimmig versichern, daß noch denselbigen Nachmittag, da des Vormittages der Geistliche und Bürgerliche Stand dem Könige die erbliche Souverainität angetragen hatten, der Adel sich zu gleichen Absichten bequemet habe; so muß ich, nach allen Grundregeln einer historischen Critik, den Nachrichten dieser beyder Männer den Vorzug vor der Erzehlung des Herrn Rogers geben.

Es muste sich nehmlich von ohngefehr zutragen, daß der Reichs-Rath, Christian Scheele, an eben diesem Tage, des Nachmittages, sollte beerdiget werden. Es war zwar derselbe schon vor einigen Monaten verstorben, man hatte aber seine Beerdigung bis auf den Reichstag aufgeschoben, damit solche mit desto grösserer Pracht könnte vollzogen werden. Sein todter Cörper war einige Zeit unter einem Paradebette gestanden, und seiner Leichenbegängniß

l) *l. c. p. 147. Dans cette irresolution ils se separerent ; & depuis ils s' assemblerent sur une autre occasion* A' MIDI. - - *Monsieur le Senateur Schele, un des principaux du päis devoit étre enterré avec grande pompe* L' APRE'S MIDI &c. &c.

m) In der Dänischen Reichshist., *P. III. p. 499. sq.* "in dieser Unentschlossenheit huben sie die Versammlung auf, und beschlossen, des Nachmittages bey einer andern Zusammenkunft die Sache weiter zu überlegen. = = Es fügte sich aber gleich, daß der Adel, an eben dem Tage, der Beerdigung des Reichsraths, Christians Scheele, beywohnen solte 2c.2c.

niß sollte nunmehr der anwesende Reichsadel beywohnen. Es war derselbe, nach der Gewohnheit des Landes, zu einem kostbaren Mahle in dem Trauerhause auf den Mittag eingeladen. Wie sie nun an der Tafel beysammen sassen, und vielleicht inter pocula von dem ihnen unangenehmen Vorfalle, so sich des Vormittages ereignet hatte, sich berathschlagen wollten; so kam der Coppenhagensche Stadt-Major in den Speisesaal getreten, und flisterte einigen in die Ohren, daß die Stadthore geschlossen wären. Es versichert nehmlich der Freyherr von Holberg n), auf Treu und Glauben der noch ungedruckten Begebenheiten nach dem geschlossenen (Coppenhagenschen) Frieden eines Ungenannten, daß die Geistlichkeit, die Bürgerschaft, das Kriegsvolk und der Feldmarschall Schack sich mit einander vereiniget hätten, das angefangene grosse Werk vollends auszuführen. Weil sie aber vermerket, daß sich einige vom Adel heimlich aus der Stadt geschlichen hätten, und man besorgen müssen, daß es mehrere thun möchten, um den Reichstag zu zerreissen, und hiedurch das ganze wichtige Vorhaben zu vernichtigen; so hätten dieselben die Stadtthore schliessen, und mit starker Wache besetzen lassen; der Stadt-Major aber hätte Befehl erhalten, jederman zwar herein, aber niemand hinaus zu lassen.

Molesworth o) giebt, nach seinem gegen Dännemark und das Königliche Haus übel gesinneten Gemüthe, vor, daß die Verschliessung der Thore auf Befehl des Königes geschehen sey, die Schlüssel nach dem Königlichen Schlosse wären gebracht worden, und der Stadt-Major den darüber von dem Gouverneur und Feldmarschall Schack erhaltenen schriftlichen Befehl, unter die bey dem Scheelischen Trauermahle versammlete Reichs-Räthe und Edelleute, auf die Tafel geworfen habe. Andere p) folgen seiner partheyischen Erzehlung, und der Herr des Roches, welcher den Stadt-

n) In der Dänischen Reichshistorie, *P. III. p. 500.*

o) Dans ses *Memoires*, *p. m. 148. sq.*

p) J. E. LUDOLF, *l. c. P. III. p. 1229.*, ZECH im Europ. Herold, *P. II. p. m. 264. a.*, und DES ROCHES, *l. c. T. VI. p. 217.*

Stadt-Major keine stumme Person vorstellen, sondern reden läßt, sucht seine Erzählung noch angenehmer zu machen, daß er diesen fürchterlichen Mann, welcher unter eine vorhin so trotzige Gesellschaft Furcht und Entsetzen brachte, erst noch vorher einmal trinken läßt, um seine Kehle zur Vorbringung einer so schreckhaften Nachricht desto geschickter zu machen. Nachher legt er ihm die Geschicklichkeit bey, daß er sich, auf die von der Versammlung wahrgenommene Entsetzung, kaum des Lachens habe enthalten können, gleichsam als wenn der Herr des Roches selbst diesem Gastmahle beygewohnet hätte. So gewinnet die Historie bey den meisten heutigen Franzosen; welche, wenn sie erst durch einige Hände dieser witzigen Leute gegangen ist, mehr einem artigen Romane, als einer wahrhaften Geschichte ähnlich wird. Jedoch wir müssen wieder zur Sache kommen.

Die Nachricht des Coppenhagenschen Stadt-Majors verbreitete sich inzwischen in der ganzen Versammlung, und verursachte in derselben, wie leicht zu erachten, ein allgemeines Schrecken. Sie fragten also denselben: "was man mit ihnen im Sinne hätte?" und wie Molesworth q) hinzusetzt: "ob sie sollten massakriret werden?" Allein dieser ehrliche Mann gab ihnen zur Antwort: "Daß sie sich "von einem so frommen und gnädigen Könige, als Friedrich III. "wäre, dergleichen Gewaltthätigkeiten nicht zu befürchten hätten, "sondern sie könnten, vor wie nach, die öffentlichen, und ihre eigenen "Geschäfte abwarten; er glaube, daß die Verschliessung der Tho"re aus keinem andern Grunde geschehen wäre, als weil sich einige "aus ihnen heimlich aus der Stadt geschlichen hätten, daher man "durch solches Mittel zu verhindern suche, daß sich ihrer nicht noch "mehrere wegbegeben, um dadurch den Reichstag zu vernichtigen."

Und nunmehr merkten endlich die Reichs-Räthe, und der Adel, daß ihr Regiment zu Ende, hingegen die Gelegenheit, welche die andern Stände zu ihrer Erniedrigung und Parification mit ihnen schon lange gewünschet hatten, vorhanden wäre. Sie entschlossen sich also, aus der Noth eine Tugend zu machen. Einige thaten es ohne Zweifel aus Furcht für der bewafneten Bürgerschaft, von deren

q) *l. c. p. 149.* cf. DES ROCHES, *T. VI. p. 217.*

ren Standhaftigkeit sie hinlänglich überzeugt waren, und des Kriegesvolkes, so mit jener für einen Mann stund. Andere aber mochten die bisherige Krankheit des Staats und die Nothwendigkeit einer neuen Regierungsform einsehen, um hiedurch sowohl ihre eigene Ruhe, welche durch eine beständige Furcht und Mißtrauen unter ihnen bisher war unterbrochen worden, als auch die Wohlfarth des Reichs zu befördern. Diese Betrachtungen brachten sie endlich dahin, daß sie den genommenen Entschliessungen der beyden andern Stände, ohne weiteres Bedenken, beytraten, und daher sogleich r) eine Bottschaft sowohl an den König, als auch an die Geistlichkeit und die Bürgerschaft abfertigten. Beyden liessen sie zu wissen thun, daß sie bereit wären, alles zu unterschreiben und einzugehen, was von den andern Ständen wäre vorgetragen worden, und daß sie sich in allen Stücken des Königes Willen und Wohlgefallen unterwerfen wollten. Niels Trolle, Königlicher Statthalter in Norwegen, soll, wegen damaliger Unpäßlichkeit des Reichshofmeisters von Gersdorf, hiebey das Wort geführet, und den König von der Einwilligung des Adels, zu Einführung der Souverainität und des Erbrechtes, versichert haben s).

Nach dem Berichte des Molesworth t), und anderer u), die ihm folgen, sollen hierauf die Thore von Coppenhagen, auf ausdrücklichen Befehl des Königes, ferner verschlossen gehalten worden seyn, bis daß die Erbhuldigung von dem Adel und den übrigen Ständen

r) MOLESWORTH, *l. c. p. 150. Ils depêcherent* D'ABORD *des personnes tant a la Cour, qu'aux Communes, pour leur faire sçavoir, qu'ils étoient disposés à condescendre à ce qu'on leur avoit proposé, & les assurer, qu'ils étoient prêts de consentir à tout ce qu'on leur pourroit demander.*

s) S. LVDOLF, *l. c. T. III. p. 1229.* und THEATRVM EVROP. *T. IX. p. 87.*, welches letztere aber die Sache nicht in gehöriger Ordnung, und mit verschiedenen irrigen Umständen erzehlet. Es scheinet daßelbe inzwischen der Nachricht, welche der damalige Holländische Gesandte zu Coppenhagen, Vogelsang, von dieser grossen Begebenheit an die General-Staaten eingeschickt hat, beym AITZEMA, *l. c. T. IV. p. 571.*, gefolget zu haben.

t) *l. c. p. 150. sq.*

u) Z. E. LVDOLF, *l. c. T. III. p. 1229.* und DES ROCHES, *T. VI. p. 219.*

den würklich abgelegt wäre, und bis daß der Adel, in Gegenwart des Volks und der Armee, sich aller seiner bisherigen Rechte und Gewalt, auf eine feyerliche Art begeben hätte, damit hiedurch allen künftigen Wiedersprüchen und Unruhen vorgebeuget würde. Man brachte sodann die folgenden Tage zu, um die nöthigen Anstalten zu der Erbhuldigung zu machen, und die sogenannte Arfve-Enevolds-Regierungs-Akte, oder erb-eigenmächtige Regierungs-Akte zu verabfassen, damit dieselbe an dem Huldigungs-Tage von allen zu Coppenhagen Anwesenden unterschrieben würde, worauf man nachgehends gewisse Bottschaften in die Provinzen soll abgefertiget haben, mit Befehl, solche Erb-Souverainitäts Verschreibung von allen Edelleuten, ingleichen von allen Pröbsten und Predigern, ferner von den Bürgermeistern und Rathmännern, ingleichen zween Bürgern in jeder Handelsstadt, unterschreiben und untersiegeln zu lassen. Es soll auch solches im J. 1661. den 10ten Jenner in Dännemark, und den 7ten August in Norwegen, im J. 1662. aber den 28. Julius in Jßland und den 14ten August in Ferroe x) geschehen seyn.

Hingegen versichert der Herr Roger y), daß erst den 10ten Jenner 1661. alle drey Dänischen Stände, jeder besonders, dem Könige diese Akte überreichet hätten, wodurch sie die Crone, in der Königlichen Familie, sowohl in der männlichen als weiblichen Linie, für erblich erkläret, dem Könige eine uneingeschränkte Macht übergeben, und ihm zugleich das Recht ertheilet hätten, die Thronfolge zu bestimmen, und die Regierung im Fall einer Minderjährigkeit einzurichten. Die von dem Adel übergebene Akte wäre von allen Senatoren und von allen Häuptern der adelichen Geschlechter unterschrieben und besiegelt worden. Die Akte der Geistlichkeit hätten alle Abgeordneten dieses Standes und alle Hauptprediger der Kirchspiele unterzeichnet. Und endlich die Akte des dritten Standes wäre gleichfalls nicht allein von allen ihren Abgeordneten zum Reichstage, sondern auch von dem Magistrat und den angesehensten Bürgern jeder Stadt unterschrieben worden. Diese drey Instrumente haben alle Kennzeichen einer allgemeinen und vollkommenen Einwilligung, und werden in dem Kö-

x) S. HOIBRN, *l. c. p. 465. nota k)*. cf. SIBBERN *in Biblioth. histor. Dano-Norveg. p. m. 262.*

y) *l. c. p. 109. sq.*

niglichen Archive aufbehalten, wo sie der Herr Roger, wie er versichert, gesehen hat.

Bey Einführung der Souverainität war höchst nöthig, dem Könige seine beschworne Handveste wieder heraus zu geben, um dieselbe zu zernichten. Allein man konnte das Original derselben, ohngeachtet alles mühsamen Nachsuchens, nicht ausfündig machen. Daher schrieb man auf die Abschrift derselben, welche man damals in Seeland fand, folgendes: "Weil die rechte Capitulation, wornach "man in den Archiven fleißig gesucht hat, nicht zu finden ist: so wol"len wir sämmtliche Reichsräthe, der Adel, und die Abgeordneten "vom geistlichen und weltlichen Stande, vorbemeldtes Original nebst "allen anden Abschriften hiemit abgeschafft, und zu nichte gemacht, "todt und kraftlos gehalten, und den König, wegen seines gethanen "und darauf abgelegten Eides, auf alle Weise, ohne einige Ausnah"me, quitt und frey erklärt haben. Urkund dessen unter unserer eige"nen Unterschrift. Coppenhagen, den 16ten des Weinmonats, im "Jahre 1660".

Der Ritter Terlon behauptet zwar z), daß gleich den folgenden Tag, nachdem auch der Adel seine Einwilligung zur Einführung des souverainen Erbrechts gegeben, folglich, nach der von uns angenommenen Meinung, sofort den 11ten October, in Gegenwart aller drey Stände, der Reichsrath und Stadthalter in Norwegen, Trolle, dem Könige seine Handveste ausgeliefert habe. Allein das unterschriebene Datum weiset aus, daß es sich hiemit noch bis auf den 16ten October verzogen habe.

Das Original der Handveste mochte wohl von einem aus dem Adelstande, welcher sich, vor dem Ausbruch dieser grossen Staatsrevolution, aus der Stadt heimlich weggeschlichen hatte, mit weggenommen worden seyn, indem nicht wahrscheinlich ist, daß nicht der Reichs-Rath und Adel ein so wichtiges Dokument, worauf sich alle ihre Macht und Hoheit gründete, in besserer und genauerer Verwahrung sollte gehalten haben. Allein auch hieraus siehet man die Sanftmuth und grosse Weisheit des neuen souverainen Erbköniges, Friedrichs III., dann ob Er gleich mit allem Nachdrucke darauf

hätte

z) Dans ses *Memoires, T. II. p. 329.*

hätte bestehen, und eine scharfe Untersuchung anstellen können, wer das Original Abhanden gebracht habe, und wohin es versteckt worden sey; so hat Er doch, nach Seiner Gelindigkeit und Gnade, die Verbergung des Originals von der Handveste nicht geahndet, oder darauf inquirirt. Endlich hat sich das Original, 50. Jahre nachher, nehmlich im J. 1710, gefunden, da es der Justitzrath und Landrichter in Fühnen und Langeland, Matthias Rosenwinge, unter einigen alten Briefschaften, nach dem Tode des Etaatsraths, Knud Urne, in Fühnen angetroffen, und es hierauf K. Friedrich IV. zugestellet hat, daß es also anitzo im Königlichen Archiv angetroffen wird a).

Sind übrigens die Schriftsteller, welche diese grosse Staatsveränderung uns beschrieben haben, in Aufzeichnung des eigentlichen Tages, da sich solche ereignet hat, unachtsam gewesen, wie weiter oben ist bemerket worden; so mus man auch, in Ansehung des Huldigungstages, erinnern, daß derselbe von ihnen verschiedentlich angegeben werde. Der Unterscheid des alten und neuen Calenders trägt zwar etwas zu dieser Discrepanz bey, allein er entschuldiget doch nicht völlig die Nachläßigkeit und den Irrthum einiger dieser Skribenten. Der Ritter Terlon b) bestimmt gar keinen Tag. Das DIARIVM EVROPAEVM c) giebt bald den 13ten, bald den 17ten, bald den 18ten October zum Huldigungstage an. Ludolf setzet solchen d) auf den 17ten October alten Styls, und wenn Molesworth e), der Herr von Zech f), Moller g), und des Roches h) den 27ten October angeben; so haben sie unstreitig nach dem neuen Calender gerechnet. Sie irren aber insgesamt eben so wohl, als der seelige Hojer i), welcher den 19ten October für den Tag dieser grossen Feyerlichkeit ausgiebt. Denn es war kein anderer Tag, als der 18te October alten, oder 28te October neuen Calenders,

M 3 welcher

a) S. des Freyherrn von HOLBERG Dän. Reichshist. *P. III. p. 64.*
b) *l. c. p. 330.*
c) *P. V. p. 379.* und *385. sqq.*
d) *l. c. P. III. p. 1229.*
e) *l. c. p. 151.*
f) *l. c. P. II. p. 264. a.*
g) In *Cimbria literata, T. I. p. 457.*
h) *l. c. T. VI. p. 219.*
i) *l. c. p. 465.*

welcher ein Donnerstag war k), wie diesen richtigen Tag Aitzema l), das THEATRUM EUROPAEUM m), der Freyherr von Holberg n), und der Herr Roger o) wohl bemerket haben. Es wird ferner der 18te October, als der wahre Huldigungstag, auch noch vollends ausser allen Zweifel gesetzt durch ein Dänisches Glückwunsch-Gedicht, welches Valther Valthersen Folckmar, ein Studiosus Theologiæ, auf diese grosse Feyerlichkeit, zu Coppenhagen, vier Tage nachher, hat drucken lassen, und welches ich selbst besitze p). Mithin es also hier weiter keinen Zweifel hat.

Man

k) Wie sich solches nach des Herrn Pastor RABE *Calendario Festorum dierumque mobilium atque immobilium perpetuo*; (Onoldi, 1735. 4.) bestimmen läßt, und zwar nach der *pag. 31.* coll. *p. 99.*

l) *l. c., T. IV. p. 571. b.*

m) *T. IX. p. 87. b.*

n) In der Dänischen Reichshistorie, *P. III. p. 501.*

o) *l. c. p. 109.*

p) Da dieses Gedichte ohne Zweifel in Dännemark selbst höchst selten und in wenig Händen seyn wird; so mag es vielleicht manchem Leser nicht unangenehm seyn, wenn ich den vollständigen Titel desselben hieher setze. Er lautet folgender massen: "En ny "Dict, eller Jubil-Sang, til at Loff-"siunge Gud, oc gratulere Hans "Kongl. Maytt. aff Danemarck, "dend Stormaectige oc Höybaarne "Förste oc Herre, Her FRIDE-"RICK den Tredie, aff Guds Naa-"de, som for sin Freydighed, Fy-"righed, Tapperhed, Modighed oc "heroiske Gemöt, som Hans Kongil. "Maytt. udi Kiöbenhaffns Beleyring, "som en redelig Potentat oc Herre, "Nat oc Dag imod sine, oc Landsens "mectige oc mange Fiender, lod see "oc kiende, aff alle Stater oc Staen-"der, udi den mectige, Folckrige, Kon-"gelige Residentz-Stadt oc Befaest-"ning Kiöbenhaffn, den *18. Octobris*, "*Anno 1660.* til Arffve Konning til "Danmarck, oc dets Unterliggen-"de Provincier oc Lande, med höy "berömmelig Kongelig Proces, bleff "eligerit oc udkaaren. Sin Aller-"naadigste Herre, Höygunstige Pa-"tron, oc Mectige Befordrer, paa "det Allerydmygeligste Underdanigste "oc Tienstwilligste, til en liden Gra-"tulation dedicerit. Udi Huismaec-"tige Patrocinio, oc höye Kongelig "Favoritet Componenten sig stedse "formoder at forbliffre. Compone-"rit aff Valther Valthersen Folck-"mar, S. S. Theologiæ Studioso. "Siungis under den Melodie: Udi "min Angist oc Nod, Söger jeg "dig Herre sod. Kiöbenhaffen, Pren-"tet Aar 1660, den 22. Octobr." in Quarto 1. Bogen stark. Es enthält der Gesang in allem 63. Strophen.

Man hatte nehmlich einen gewissen Tag bestimmet, an welchem sich alle diejenigen, so vom Reichsrathe, dem Adel, den geistlichen und bürgerlichen Bevollmächtigten anwesend waren, nebst den Bauren von der Insel Amack, versammlen und dem Könige, als ihrem erbsouverainen Herrn, huldigen und den Eyd der Treue schwören sollten. Zu dem Ende wurde auf dem Schloßplatze am Ende der Börse eine grosse, acht bis zehen Stuffen hohe, Schaubühne aufgerichtet, und mit rothem Tuche bezogen, auch eine, mit eben dergleichen Tuche belegte, Brücke, von dem Gerüste bis zu dem Königlichen Gemach geleget, worauf der König gehen sollte. Auf der Schaubühne war ein vier Stufen hoher Königlicher Thron errichtet, auf welchem unter einem Himmel zween purpursammettene Armsessel für den König und die Königin stunden, neben jenem war ein kleiner mit rothem Sammet bedeckter Tisch, und zu beyden Seiten dieser Armsessel waren zur rechten Seite zween Stühle für die beyden Königlichen Prinzen, und zur linken Hand einige Stühle für die Königlichen Prinzeßinnen gesetzt. Zu beyden Seiten des Theaters waren Bänke, mit rothem Tuch beleget, angebracht, zur rechten Hand für die Reichs-Räthe, zur linken aber für die Damen von der Königin Hofstaat. Den Tag vorher, oder den 17ten October, wurde des Nachmittages, unter Trompeten und Paucken-Schall, in der Stadt ausgerufen, daß den andern Tag, des Morgens um 8. Uhr, die Bürgerschaft und Besatzung von Coppenhagen im Gewehre erscheinen sollte q). Wie nun dieser frohe und für Dännemark so heilsame Tag angebrochen war; so postirte sich die Coppenhagensche Bürgerschaft, zwölf Fahnen stark, an die beyden Gelender der Brücke, so

q) S. L. VAN AITZEMA, *l. c.* *T. IV. p. 571. b.* und THEATRUM EUROP., *T. IX. p. 87. b.* Ich werde in der Erzehlung der, bey der Huldigung vorgefallenen, Solennitäten hauptsächlich dem Herrn VAN AITZEMA folgen, weil er die Relation des öfters gedachten Herrn Vogelsangs zum Grunde geleget hat, welcher ohne Zweifel alles mit angesehen, und also hievon genauere Nachricht hat geben können, als von andern geheimen Vorfällen dieser grossen Staatsrevolution. Jedoch will ich auch hiebey die Nachrichten des seel. LUDOLFS, *l. c. P. III. pag. 1230. sq.*, und des Freyherrn von HOLBERG, in der Dänischen Reichshistorie, *P. III. p. 502. sqq.*, mit zu Hülfe nehmen.

so aus dem Schlosse auf die Schaubühne gemacht worden, die Garnison aber zu Roß und zu Fuß besetzte dieselbige zu beyden Seiten, und zwar drey Compagnien Reuter bey nahe zu Ende des Ballhauses, sieben Fahnen Fußvolk auf der einen Seite des Schaugerüstes, und vier Compagnien Infanterie auf der andern Seite desselben, ferner noch sieben Fähnlein Fußgänger dem Schlosse gegen über an der Brücke, so nach dem Holm gehet, hinter dem Theater aber stund das Königliche LeibRegiment.

Nachdem nun solches geschehen; so erfolgte der Auszug aus dem Königlichen Schlosse, gegen Mittag, in nachstehender Ordnung. Voran giengen die Trompeter und Heerpauker, diesen folgte der Adel und die Ritterschaft, so von zween Landmarschällen, Jürgen Kruse, und Hinrik Lindenow, angeführet wurde. Nach ihnen kamen die Königlichen Hofmarschälle, Johann Christoffer von Körbitz, und Christoffer Sehested, mit ihren langen Marschallstäben, in Begleitung aller Hofbedienten. Diesen folgten zween Reichs-Herolde in rothen Kleidern mit den Reichswappen und zuletzt wurden die Reichsfahnen und Reichskleinodien von Reichs-Räthen getragen. Der General Major, Iver Krabbe, trug die Blutfahne; Heinrich Rantzow den Reichsapfel auf einem rothen seidenen Küssen; Niels Trolle das Reichsschwerd; Oluf Parsberg den Reichsscepter, und der Reichs-Canzler, Christoffer Urne, die Reichs-Crone. Diese Reichskleinodien wurden auf den vor dem Könige stehenden kleinen Tisch geleget. Hierauf kam der König, die Königin, der Königliche Cronprinz und alle Königlichen Kinder unter einem fleischfarbenen satinen Himmel, welcher von 16. adelichen Personen, und zwar die Helfte von Obristen, und die andere Helfte aus dem Landadel getragen wurde. Der König gieng allein, die Königin wurde von dem Cronprinzen, die älteste Prinzeßin, Anna Sophia, von ihrem Herrn Bruder, dem Erbprinzen, Georg, die zwote Prinzeßin, Friderika Amalia, von dem Reichs-Rathe, Otto Krag, die dritte Prinzeßin, Wilhelmine Ernestine, von dem Reichs-Rathe, Georg Rosenkranz, und die jüngste Prinzeßin, Ulrika Eleonora, von dem Reichs-Rathe, Axel Urup, geführet. Nach dem Königlichen Hause kamen die übrigen Reichs-Räthe, Peter

Reetz

Reetz, Hinrik Bielke, und Sivert Urne, wie auch der Feldmarschall Schack paarweise. Sodann folgte das adeliche Hoffrauenzimmer, ferner die Priesterschaft, die Professoren der Universität Coppenhagen, und die Bevollmächtigten der Städte, welche von den Bürgermeistern und dem Rathe in Coppenhagen geführet wurden. Endlich machten den Beschluß die Bauren von Amak. Kurz vor der Procesßion wurde der Reichshofmeister, Joachim von Gersdorf, wegen seiner Schwachheit, in einem Tragsessel auf die Schaubühne getragen, woselbst er nebst dem Reichs-Admiral, Ove Giedde, den König erwartete. Der König und die Königin setzten sich auf ihre, unter den vier Stufen hohen Thron gestellten, Armsessel, und die beyden Prinzen nahmen ihren Platz auf ihren Stühlen zur rechten Hand, so wie die vier Prinzeßinnen ihren Sitz auf der linken Seite. Die übrigen rangirten sich an den ihnen angewiesenen Ort, und hierauf hielt Peter Reetz r), an des Canzlers Statt, folgende Rede an die anwesende Versammlung:

"Nachdem es dem Allerhöchsten gefallen, dieses Königreich, mit "aller Stände einmüthiger Erklärung und Bewilligung, dem Hoch-"gebohrnen, großmächtigsten Fürsten und Herrn, Friedrich dem "Dritten, Könige in Dännemark, Norwegen, der Wenden und "Gothen, Herzoge in Schleßwig, Holstein, Stormarn und der "Ditmarsen, Grafen in Oldenburg und Delmenhorst, unserm "aller-

r) LUDOLF, *l. c. P. III. p. 1230.* nennet den Peter Reetz irrig den Reichs- oder Groß-Canzler. Der Freyherr von HOLBERG aber, *l. c. P. III. p. 502.*, giebt den Christoffer Urne für den Reichs-Canzler aus. Nun möchte man zwar aus dem oben weitläuftig excerpirten Vorschlag des Adels vom 19. Sept. 1660. schliessen (S. *pag. 53.*), daß damals kein Canzler gewesen sey, weil der Adel unter andern mit darauf bestehet: "daß wieder ein Königlicher "Canzler möchte bestellet werden"; und man auch nicht findet, daß währendem Reichstage, der König einen neuen Canzler ernennet hätte. Allein ich habe bereits weiter oben (S. 24.) die Anmerkung gemacht, daß bisweilen zween Canzler gewesen, ein Königlicher Canzler und ein Reichs-Canzler. Die erstere Würde scheinet damals unbesetzt gewesen zu seyn, die andere aber mochte Christoffer Urne bekleiden.

"allergnädigsten Könige und Herrn, wie auch Seiner Königlichen "Majestät Erben männlicher und weiblicher Linie, als ein Erbreich "zu überantworten und zu übertragen: so danket Seine Majestät "sämtlichen Ständen für solche unterthänigste Probe ihrer guten "Neigung, und verspricht allen und jeden getreuen Unterthanen, "sie nicht nur als ein christlicher Erbherr und gnädiger König zu be- "herrschen, sondern auch eine solche Regierungsart und Form zu er- "richten, daß sie alle insgesamt von Sr. Majestät, seinen Erben "und Nachkommen, eine christliche und milde Regierung sollen zu "gewarten haben. Und weil diese Entschliessung der sämtlichen "Stände einen neuen Eyd erfordert; so will Seine Majestät alle "Stände sämtlich ihres vorhin gethanen Eydes erlassen haben, und "allen und jeden mit Königlicher Gnade gewogen bleiben s)."

Hierauf mußten dann sämtliche Reichs-Räthe kniend mit aufgereckten Fingern folgenden Eyd t) ablegen, und ein jeder denselben dem Peter Reetz, von Wort zu Wort, mit lauter Stimme nachsprechen: "Allergnädigster König und Herr! ich N. N. gelobe und verspreche Euer Königlichen Majestät, als meinem al- "lergnädigsten Könige und Herrn, wie auch Euer Königlichen "Majestät Hause, gehorsam und treu zu seyn, Eurer Königli- "chen Majestät und des Königlichen Hauses Nutzen und Bestes "zu suchen und zu befördern, Schaden und Nachtheil aus äusser- "stem Vermögen abzuwenden, und Eurer Königlichen Majestät "treu zu dienen, wie ein ehrlicher Edelmann, und Erbunterthan "schuldig ist: So war mir GOtt helfe, und sein heiliges Evange- "lium!" Nachdem nun der bisherige Reichs-Hofmeister von Gersdorf zuerst, und hernach auch die übrigen Reichs-Räthe, einer nach

s) Diese Anrede des Reichs-Raths, Peter Reetz, ist Wörtlich genommen aus des Freyherrn von HOLBERG Dänischen Reichshistorie, *P. III. p. 503.* Sie stehet auch, doch mit ein und anderer geringen Abweichung, in Dessen Dännem. Norweg. Staats- und Reichshist., *Cap. VI. p. 469.*, ingleichen im DIARIO EVROPAEO, *P. V. p. 385. sq.* und im THEATRO EVROP., *P. IX. p. 87. sq.*

t) Dieser Eyd stehet ausser an denen in vorstehender Note angeführten Orten auch bey dem L. VAN AITZEMA, *T. IV. p. 572. b.*, MOLESWORTH, *l. c. p. 152.*, LVDOLF, *l. c. P. III. p. 1231.* und DES ROCHES, *T. VI. p. 221.*

nach dem andern, diesen Eyd abgeleget hatten; so stunden sie auf, stiegen auf den Königlichen Thron, und gaben dem Könige und der Königin die Hand darauf. Der Reichs-Hofmeister hielt sodann an den König eine kleine Anrede u) des Innhalts: "wie er hofte "und glaubte, daß der König bey seiner neuen Regierung nichts anders, "als das Beste seines Volkes, zur Absicht haben würde; aber er "wünschte auch, daß seine Nachfolger seinem Exempel, welches er "ihnen ohne Zweifel vor Augen legen würde, folgen, und sich der "erhaltenen unumschränkten Gewalt zur Wohlfahrt, und nicht "zum Untergange ihrer Unterthanen, bedienen möchten." Darauf entfernte sich der Reichshofmeister von Gersdorf, wegen seiner Unpäßlichkeit, und ließ sich wieder nach Haus tragen x).

Nach den Reichs-Räthen legten die Edelleute und sämtlichen Hofbedienten den Eyd der Treue ab, hierauf schwuren die Bischöfe, sodann die Professoren, Stiftsherren, Pröbste und Gevollmächtigten der Priester, hernach die Abgeordneten der Städte, zuerst die Bürgermeister, der Rath und die 32. Männer der Stadt Coppenhagen, und darauf die Bevollmächtigten von den andern Städten, und endlich die Bauren von Amak, und zwar jedesmal zehen bis zwölf Personen mit einander, bis zum Schlusse der letzten, welche dann auch sämtlich von dem Könige und der Königin zum Handkusse gelassen wurden. Nach dem Berichte des Molesworth y) und des Des Roches z), giengen alle, wenn sie ge-

u) Den Umstand von des Gersdorfs Anrede an den König, finde ich bloß von dem MOLESWORTH, *l. c. p. 153.*, bemerket, welchem hierunter DES ROCHES, *l. c. T. VI. p. 221. sq.*, folget. Der Herr Vogelsang aber bey dem VAN AITZEMA, *l. c. T. IV. p. 572. a.*, meldet hievon nichts. Ich lasse also die Richtigkeit dieser Erzehlung auf ihrem Werth und Unwerth beruhen; bin aber versichert, daß der kluge Gersdorf in seiner Rede den von Molesworth angeführten Ausdruck: *qu'il ne les gouverneroit pas à la maniere des Turcs*, nicht gebraucht habe. Aus solchem Ton, durften es die Reichs-Räthe damals nicht mehr wagen, zu sprechen.

x) Nach dem Zeugniß des L. VAN AITZEMA, *l. c. T. IV. p. 572. a.*

y) *l. c. p. 154.*

z) *l. c. T. VI. p. 222.*

schworen hatten, von dem Schaugerüste nach dem grossen Gerichtssaal, da dann von den Edelleuten ein jeder bey seinem Nahmen aufgerufen wurde, und unterzeichneten alle eigenhändig die Eydesformel, welche sie erst abgeschworen hatten, worauf sie dann auf die Schaubühne wieder zurück kehrten. Diese grosse Feyerlichkeit daurte auf 4. Stunden lang, und gieng erst gegen 3. Uhr des Nachmittages zu Ende. Ohngeachtet vieler tausend Zuschauer, die auf dem Schloßplatze stunden, und auf den Dächern von den Kirchen und Häusern auch auf den Schifmasten sassen, gieng doch alles in der grösten Ordnung und Stille zu a).

Nachdem nun die Huldigung zu Ende war; so kehrte der König mit seinem Gefolge in der vorbeschriebenen Ordnung nach dem Schlosse wieder zurück, immittelst die Kanonen um die Wälle und auf den Schiffen dreymal gelöset wurden, auch die im Gewehr erschienene Bürgerschaft und Besatzung von Coppenhagen, gleichfals dreymal, Salve gab. Das Schaugerüste wurde hierauf dem gemeinen Mann preiß gegeben, und auf denselben Abend ließ der König ein kostbares Gastmal in dem grossen Saal zurichten, bey welchem sich alle Reichsstände, auf dreyhundert Personen stark, einfunden. So oft man Gesundheit trank, wurden allemal drey Kanonen, so hinter dem Schlosse gepflanzt waren, gelöset. Und so endigte sich dieser frohe Tag, und das hochwichtige Werk zu der Priester und Bürgerschaft grösten Freude und Vergnügen b).

Unter vielen andern Glückwünschen bezeugte damals auch die Universität Coppenhagen ihre allerunterthänigste Devotion durch eine gesetzte Gedächtniß-Säule, auf welcher folgende wohlgerathene Innschrift zu lesen war c):

Adeste

a) S. L. VAN AITZEMA, *l. modo c.*, DIAR. EVROP., *P. V. p. 387.* und THEATR. EVROP., *P. IX. p. 88. a.*

b) S. die in vorhergehender Note angeführte Schriftsteller, ingleichen den Ritter TERLON dans ses *Memoires, T. II. p. 331. sq.* und LUDOLF, *l. c. P. III. p. 1231. sq.*

c) Sie stehet lateinisch und teutsch im THEATR. DIARIO, *P. VI. p. 3. sqq.* und lateinisch allein in des BUNO oben angeführten *Defensione* &c., in der Dedikation † † † *3. b.*

Adeste Reges, Accurrite Principes
Spectate Providentiam DEI Admirabilem
Exemplum Sine Exemplo:
FRIDERICVS TERTIVS DANIAE REX
Inter Maxima Belli Discrimina
Quovis Rege Visus Infelicior;
At Inter Maxima Pericula Quovis Rege Constantior,
Postquam Cum Mala Fortuna Diu Colluctatus Esset,
Meliorem Non Sorte, Sed Virtute Adeptus Est:
Nam Vigilias, Laborem, Prudentiamque Fortissimi Principis
Diu Admiratus Daniæ Populus,
Quem REGEM Pridem Dominumque Elegerat,
Nunc Titulo Novo Appellat Monarcham.
Hoc Deesse Suæ Felicitati Existimans,
Ut Romanos Imitatus,
Omne Suum Ius Omnemque Potestatem
In HVNC SOLVM Conferret:
Et Romanos Supergressus
Inter Tanti Principis Hereditaria Bona
Suam Quoque Numeraret Patriam.
Sic TANDEM FRIDERICVS TERTIVS
Quovis Daniæ Rege Felicior,
Qui Post Exantlatum Bellum Atrocissimum
Tanta Hereditate Auctus Est:
Sic FRIDERICVS TERTIVS
Quovis Daniæ Rege Maior,
Quippe Cuius Virtuti Debent Nepotes,
Quod Non Fiant Reges, Sed Nascantur.
VIVAT FRIDERICVS TERTIVS
PRIMVS DANIAE HERES
Et Tantas Opes Feliciter Transmittat Ad Posteros!
Applaudite Reges! Applaudite Principes!

Der neue souveraine Erbmonarch, K. Friedrich III., notificirte hierauf die vorgegangene wichtige Veränderung, in der bisherigen Regierungsform seines Reiches, an alle auswärtige Potenzen

und Republiken, welche ihm dann theils schriftlich, theils mündlich durch ihre Gesandten hiezu Glück wünschen liessen. Die General-Staaten liessen deshalben schon unter dem 1. oder 11ten November 1660. ein höfliches Glückwunschschreiben d) an den König ab, welches ihr Gesandter in einer öffentlichen Audienz dem Könige überreichte, und im folgenden Jahre 1661. wünschten auch die übrigen Potentaten dem Könige zu der neuen Regierung Glück. Der Kayser that es durch den Baron von Goes, der König von Frankreich durch den bekannten Ritter Terlon, der Churfürst von Brandenburg durch seinen Gesandten, Conrad Asche von Marenholz e), und andere durch ihre Ministers oder Residenten am Dänischen Hofe.

Nach vollzogener Huldigung wurden auch die Thore von Coppenhagen wieder eröfnet, und das erste, was der König gleich darauf vornahm, bestund darinnen, daß die Bürgerschaft ihrer bisherigen Kriegsdienste und langen Wachten, die sie zwey Jahre, Tag und Nacht, auf dem Walle gehalten hatte, entlassen wurde. Es stellte sich also die ganze Bürgerschaft, wie zu Kriegszeiten, ein jeder auf seinen Posten auf dem Walle, ingleichen auf dem Markte und Rathhause. Sodann marschirte eine Compagnie nach der andern herunter über den alten Markt um das Rathhaus, durch die Wimmelschaft, und über den Amaker Markt nach dem Schloßplatze. Die letzte Compagnie bestund aus Brandmeistern und ihren Leuten, mit allen Instrumenten, die sie tragen konnten, und welche sie in der Belagerung gebraucht hatten. Wie sie nun alle in Ordnung, und ein jeder unter seine Fahne, gestellet waren; so kam der König in Begleitung des Feldmarschall Schackens, und dieser that hierauf, im Nahmen des Königes eine Danksagung an die Bürgerschaft für ihre erwiesene Treue und Tapferkeit. Wie nun die Danksagung zu Ende war; so neigte sich der König mit entblößtem Haupte vor der Bürgerschaft, und ritte sodann weg. Der Feldmarschall aber ritt mit blossem Haupte nach jeder Compagnie, und dankte ihnen allen

d) Es stehet im DIARIO EVROP., P. V. p. 393. conf. THEATRVM EVROP., P. IX. p. 89.

e) S. THEATR. EVROP., T. IX. p. 355. b., des Freyherrn von HOLBERG Dänische Reichshist., P. III. p. 565.; Memoires de TERLON, T. II. p. 328.

len insonderheit. Darauf lößte die Bürgerschaft dreymal ihr Gewehr, und gieng sodann ein jeder nach seinem Hause. Es bekamen auch, nachdem alles zu Ende gebracht war, die Auswärtigen Erlaubniß und Urlaub, sich von Coppenhagen nach ihrer Heimath zu begeben, und ließ der König kund machen, daß diejenigen armen Leute, so einen weiten Weg nach Hause, und kein Geld zur Zehrung unter Wegens hätten, sich in der Canzley melden, und daselbst ihr Reisegeld empfangen sollten, welches denn auch geschah f).

Nichts war billiger, als daß diejenigen, welche ein so wichtiges Werk zu Stande gebracht hatten, von dem Könige die verdienten Belohnungen empfiengen. Molesworth giebt vor g), daß, ohngeachtet des damaligen grossen Geldmangels in Dännemark, dennoch Hannibal Sehested 200000. Rthlr., der B. Swane, nebst dem Erzbischöflichen Titel, 30000. Rthlr., und der Bürgermeister Nansen 20000. Rthlr. bekommen hätten. Allein sein Censor tadelt ihn mit Recht wegen solcher ausgesprengten Nachrichten, und sagt, daß solche mehr einem Romane, als einer Geschichte, ähnlich seyen h). Es ist also weit glaubwürdiger, was uns hievon der Freyherr von Holberg i), und andere, aufgezeichnet haben. Nach dessen Bericht aber wäre Hannibal Sehested zum Reichs-Schatzmeister, und Christoffer Gabel zum Stadthalter von Coppenhagen k) ernennet worden. Der Bischof Swane hätte den Titel eines Erzbischofs, jedoch ohne Erzbischöfliche Gewalt, erhalten, und wäre auch derselbe zum Präsidenten im Consistorio bestellet worden. Der Bürgermeister Hans Nansen hätte die Würde eines Präsidentens von dem Stadt-Magistrate zu Coppenhagen gekriegt, und seit der Zeit wären auch stets Präsidenten in der Stadt Rathsstube gewesen.

Ausser

f) S. des Freyherrn von HOLBERG Dännem. Norweg. Staats- und Reichshist., *Cap. VI p. 470. sq.* und Desselben Dänische Reichshist., *P. III. p. 504. sq.*

g) *l. c. p. 156.*

h) S. *Deffense du Danemark, p. 80. sq.* und *84. sq.*

i) In der Dänischen Reichshistorie, *P. III. p. 505. sq.* ingleichen *p. 553. sqq.*

k) *Deffense du Danemark, p. 84.* Hingegen sagt LVDOLF, *l. c. P. III. p. 1232.* daß Christoffer Gabel zum Reichs-Rentmeister sey erkläret worden.

Ausser solchen Titeln und Würden hätte sie auch der König mit ansehnlichen Geldsummen, und mit Karossen beschenket, welche damals eben noch nicht so sehr gemein in Coppenhagen gewesen wären. Auch der Feldmarschall Hans Schack wurde nicht vergessen, sondern zum Reichs-Feldherrn über beyde Königreiche erkläret, ferner zum Ritter vom Elephanten-Orden, und Kriegsraths-Präsidenten, auch endlich vom folgenden K. Christian V. zur Würde eines Grafens von Schackenburg in Jütland erhoben, in welchen hohen Ehrenstellen derselbe im J. 1676. in einem 67. jährigen Alter gestorben ist l). Ueberhaupt sind von dem Könige, auch noch im folgenden Jahre, allerhand Gnadenbezeugungen, welche auf die eingeführte erbliche Souverainität ihre Absicht hatten, ausgetheilet worden, wovon ich noch weiter unten etwas gedenken will.

Ehe ich diese umständliche Nachricht von dieser so wichtigen Staats-Veränderung in Dännemark beschliesse, und sowohl die verschiedenen Urtheile davon beybringe, als auch von den Vortheilen, welche dem Königreiche daraus entsprungen sind, ein und anderes gedenke, so will nöthig seyn, daß ich noch vorher etwas weniges von der vorgenommenen Regierungs-Verbesserung, und den neuen Einrichtungen in dem nunmehrigen souverainen Erbreiche, anführe.

Vor allen Dingen wurde beschlossen, daß hinführo jährlich, zu des Landes-Vertheidigung, 24000. Mann zu Roß und Fuß vollständig unterhalten werden, und alle Stände Einquartierung haben sollten, deswegen dann auch diese Mannschaft unter die Stände vertheilet wurde, also daß der Adel wuste, wie viel ein jeder auf seinen Hof nehmen müste. Die Geistlichkeit bekam auch ihren Antheil, und den Bürgern, wie auch den Bauren, wurde ebenfalls angewiesen, wie viel sie haben sollten. Hiernächst wurde eine Kopfsteuer ausgeschrieben, also daß ein jeder Edelmann für sich vier Rthlr., für seine Gemahlin eben so viel, für jedes Kind zween Rthlr., und für einen jeden Bedienten einen Rthlr. jährlich entrichten muste. Die Bischöfe sollten eben so viel geben, die Hauptprediger die Helfte, und die Capelläne ein jeder für sich einen Rthlr., einen für die Frau, und ein Mark für jedes Kind und für jeden Diener. Die Bürger, wel-

l) S. LUDOLF, *l.* modo c. und GAUHENS Adels-Lexicon, *P. I. col.* 2027.

che einen grossen Handel trieben, wurden, wegen dieser Kopfsteuer, dem Adel gleich gesetzet, die geringeren aber musten die Helfte, und ein jeder Bauer für seinen Kopf acht Schilling, und für seine Frau eben so viel entrichten ll). Wegen der neueingeführten Consumtionssteuer wurde unter dem 18ten November 1660. eine eigene weitläuftige Ordnung publiciret m).

Um auch den Königlichen Einkünften aufzuhelfen, und damit die Crone hinführo wenigstens die Früchte von ihren eigenen Gütern geniessen könnte; so that der neue Reichs-Schatzmeister, Hannibal Sehested, den Vorschlag, daß die Lehensmänner die Einkünften der Lehne nicht mehr für eine gewisse benannte Summe, wie vormals, heben, sondern daß die Crone die Abgaben geniessen, und die Lehensmänner für ihre Mühe, wie andere Königliche Bediente, besoldet werden sollten. Weil aber der König anfanglich behutsam gehen wollte; so kam diese vorgeschlagene Aenderung nicht auf einmal zu Stande, sondern, nach der Königlichen Verordnung vom 16ten Hornung 1661., wurden die Lehne im Reiche vom 1ten May dieses Jahrs bis dahin 1662. den vorigen Lehensmännern annoch unter gewissen Bedingungen gelassen. Aber nachgehends gieng eine vollkommene Aenderung damit vor. Es wurden nehmlich Amtsstuben aufgerichtet, und die Schatzungen und Einkünfte durch Amtsverwalter gehoben, welches bereits im J. 1663. so eingerichtet gewesen ist. Mithin ist die ehmalige Verrichtung eines Lehensmannes unter die Amtmänner und Amtsverwalter, ingleichen unter die Lands- und Kriegscommissarien, vertheilet worden n).

Hiernächst war vor allen Dingen auch nöthig, die Reiche in eine solche Form zu giessen, welche der damalige Zustand und die Veränderung der Regierung erforderte. Die vorigen Reichs-Aemter

ll) S. THEATR. EVROP., *T. IX. p. 89. b.* und des Freyherrn von HOLBERG Dänische Reichshist., *P. III. p. 505.*

m) Sie stehet im DIARIO EVROPAEO, *P. VII. p. 182-195.*

n) S. hievon des weitern den Baron von HOLBERG, *l. c. P III. p. 537-541.* und Dessen Dännem. Norweg. Staats- und Reichshist., *Cap. XV. p. 812--827.*

ter also und der Reichs-Rath waren ferner nicht nöthig. Der König verfügte sich deswegen, am dritten Tage nach der geschehenen Huldigung, mit dem Sehested und Gabel, in die Rathskammer der Reichs-Räthe, und ließ alle daselbst vorhandenen schriftliche Dokumente und Urkunden daraus wegnehmen, und auf das Schloß tragen. Das Amt eines Reichs-Hofmeisters wurde abgeschaft, und der alte Gersdorf, welcher solches bisher verwaltet hatte, zum Reichs-Drost ernannt. Der bisherige Reichs-Rath Peter Reetz, wurde Königlicher Hof-Canzler, und Theodor von Lente wurde teutscher Canzler o). Ausserdem wurden verschiedene hohe Collegia auf einmal errichtet, welche noch heutiges Tages in dem Königreiche übrig sind, bis auf das sogenannte Staats-Collegium, woben es die Absicht hatte, theils damit sowohl die allgemeinen als privat-Sachen besser, geschwinder und ordentlicher ausgefertiget würden, als bisher, theils auch, damit die allzuhohe Macht und Gewalt der ehmaligen hohen Reichsbeamten eingeschränket, und unter viele vertheilet würde.

Zu dieser gänzlichen Veränderung Dännemarks in Staats-Canzley-Cammer-Justitz- und Kriegs-Sachen, wurde, durch die sogenannte Königliche Provisional-Ordonanz vom 4ten November 1660., der Grund geleget, welche man bey dem Freyherrn von Holberg p), nach ihrem ganzen Innhalte, nachlesen kan, und die wohl verdienet, zu Rathe gezogen zu werden, weil dieselbe der Grund von den vielen und grossen damals gemachten Stiftungen ist.

Nach dieser vorläufigen Verordnung wurden also fünf hohe Reichsbedienungen, nehmlich 1) des Reichs-Drostens, 2) des Reichs und Hof Canzlers, 3) des Reichs-Marschalls, 4) des Reichs Admirals, und 5) des Reichs-Schatzmeisters, errichtet, für jeden ein eigenes hohes Collegium gestiftet, und in solche die, auf zwanzig in der Zahl gesetzten, Reichs-Räthe vertheilet. Es bekam also 1) der Reichs-Drost die Oberdirektion in dem Ober-Hof-Collegio, und sollte er drey Reichsräthe, vier adelichen Hofräthe

o) S. THEATRUM EUROP., P. IX. p. 88. b. und LUDOLF, l. c. P. III. p. 1232.

p) In der Dänischen Reichshist., P. III. p. 509--532.

räthe und vier vom Bürgerstande, nebst andern Subalternen neben und unter sich haben. 2) Der Reichs-Hof-Canzler ward das Haupt von dem Canzley-und Justitz-Collegium, und hatte zu Beysitzern drey Reichsräthe, vier adeliche und eben so viel bürgerliche Canzley-und Justitzräthe, ferner vier Sekretärs, zween adeliche und zween bürgerliche, unter welchen der erste Sekretär vom Adelstande Staatssekretär seyn sollte. 3) Dem Reichs-Marschall, als dem Chef von dem Kriegs-Collegium, wurden ebenfalls drey Reichsräthe, welche die höchste Kriegsbedienungen gehabt haben, hiernächst vier hohe Kriegsräthe, welche Generalspersonen, und zween andere, welche zum wenigsten Obristen gewesen sind, und denn zween Kriegsaßistenzräthe, welche im Kriegsrechte wohl erfahren seyn müssen, nebst zween Sekretärs, einem adelichen und einem bürgerlichen, auch noch mehreren Subalternen zugeordnet. 4) Der Reichs-Admiral hatte die Direktion in dem Admiralitäts Collegio, und, ausser den nöthigen Unterbedienten, zu Beysitzern drey Reichsräthe, sechs Admiralitätsräthe von den allergeschicktesten Seeofficiers, ohne darauf zu sehen, wes Standes und Würden sie seyn, zween Admiralitätsassistenzräthe vom Bürgerstande, welche im Seerechte erfahren, und zween Sekretärs. Endlich 5) der Reichs-Schatzmeister war dem Schatzkammer-Collegio vorgesetzt, und hatte zu seinen Gehülfen drey Reichsräthe, vier adeliche und vier bürgerliche Cammerräthe, auch ausserdem so viele Rentschreiber, Einnehmer, Gegenschreiber, Schreiber und andere Bediente, als der König für nöthig erachten würde. In allen diesen Collegien hatte nun zwar der hohe Reichsbeamte die Oberdirektion, aber das Präsidium alternirte zwischen ihm und den ihm zugegebenen drey Reichsräthen.

Ausser diesen fünf hohen Reichs-Collegien verordnete der König noch den geheimen Staatsrath, welcher sich alle Tage in der geheimen Rathsstube auf dem Schlosse einfinden sollte. Derselbe sollte aus den erwähnten fünf hohen Reichsbeamten oder Direktoren der fünf gedachten Collegien, den jedesmaligen Präsidenten derselben, und dem Staatssekretär bestehen, der König aber behielt sich dabey das Präsidium, und in allen Sachen, sie mochten Nahmen haben, wie sie wollen, die verneinende Stimme vor. In Sachen

von grosser Wichtigkeit hatte der König den grossen Königlichen Hofrath angeordnet, welcher aus dem gedachten geheimen Staatsrathe, allen andern Reichsräthen, wie auch einem vom Adel und einem vom Bürgerstande aus allen fünf hohen Collegien, bestehen sollte, und welchen der König, nach seinem Gutbefinden, versamlen wollte. Und in den allerwichtigsten Sachen versprach Er zuletzt alle Reichsstände zusammen zu berufen, und also einen Reichstag zu halten. Das übrige in dieser Verordnung bestimmet die Titel von den hohen Reichsräthen und andern zu diesen Collegien gehörigen Königlichen Bedienten q).

Man siehet aus dieser zureichenden Nachricht, mit welch kluger Bedachtsamkeit die Einrichtung der neuen Regierung, gleich nach der Souverainität, gemacht worden, und mit was für Sorgfalt der König gesucht habe, alle Stände zu vergnügen. Man siehet den Adel fast in grösserm äusserlichen Ansehen, als vorher; die Reichsräthe und grössern Reichsbedienten behielten nicht allein ihre Nahmen und Würden, sondern es kamen noch neue ansehnliche Aemter dazu, als des Reichs-Drostes, und des Reichs-Schatzmeisters. Auch zu Reichstagen oder einer Versamlung der Stände wurde dem Reiche Hofnung gemacht. Allein bey dem allen hat doch der König seine erlangte unumschränkte Macht beständig vor Augen gehabt. In allen Berathschlagungen behielt er sich nehmlich die verneinende Stimme, und das Recht vor, die ganze Einrichtung wieder aufzuheben, wenn Er es für nöthig erachten würde, und zwar vermöge seiner Souverainität und Erbgerechtigkeit, welche zu vertheydigen und zu beschützen, ein jeder Bedienter, beym Antritte seines Amtes sich eydlich verpflichten muste. Und die noch so glänzende Einrichtung der neuen Regierung zeigte doch die Einschränkung der alten hohen Reichsaemter. Dann der Reichs-Drost hatte zwar einen höhern Titel, aber er bedeutete in der That nicht mehr so viel, als ehmals der Reichshofmeister. Aus den vorigen hohen Reichsaemtern waren Collegia entstanden, wovon zwar

q) Man kan hiebey zur weitern Erläuterung des bisher erzehlten, mit Nutzen zu Rathe ziehen des Freyherrn von HOLBERG Dännem. Norweg. Staats- und Reichshist., *Cap. XV. per totum.*

zwar der Drost, Canzler, Marschall rc., die Häupter waren, aber doch nur eine Stimme und mit den Reichsräthen ihres Collegii wechselsweise den Vorsitz hatten. Die andern Stände bekamen nunmehr in allen hohen Versamlungen Sitz und Stimme, wodurch das Votum eines bürgerlichen Hofraths eben das Gewicht bekam, als wie die Stimme eines hohen Reichsbeamten oder Reichsraths, daß also hiedurch in der That eine Gleichheit unter allen bisherigen drey Ständen, oder Unterthanen eingeführet wurde.

Die besondern Verordnungen für ein jedes dieser Collegien insonderheit folgten gleich in eben dem Jahre darauf, und einige wurden wenige Tage nach der Verfassung erstgedachter Provisional-Ordonnanz ausgefertiget. Man siehet daraus, daß man in selbigen Tagen genug zu thun gehabt, und mit einer wunderbaren Geschwindigkeit an Einrichtung der neuen Regierung gearbeitet habe. Inzwischen wurde zwar durch diese besonderen Instruktionen verschiedenes aus der vorläufigen Verordnung wieder geändert, und auch in den folgenden Zeiten manches auf einen andern Fuß gesetzt, als z. E. das Reichs- oder Ober-Hof-Collegium bekam den Nahmen des Staats-Collegium, welchen es bis 1676. führte, da aus solchem das Königliche geheime Staats-Conseil errichtet wurde, welchem die beyden Staats-Canzleyen, die Dänische und Teutsche, subordinirt sind; ferner das Justitz-Collegium wurde in das höchste Gericht verwandelt, aus dem Kriegs-Collegio aber die Land-Etats-Kriegs-Canzley, und aus dem Admiralitäts-Collegio die See-Etats-Kriegs-Canzley gemacht, u. s. w. Allein die Hauptsache blieb doch immer eben dieselbe, und K. Friedrich III. kan also unter die grossen Stifter und Baumeister mit Recht gezehlet werden, weil er, durch allgemeine, und besondere kleine Stiftungen, zu allen Dingen in geistlichen und weltlichen, Civil und Kriegssachen den Grund geleget und den Plan gemacht hat, den seine Nachfolger gleichfalls gut befunden, und davon in der Hauptsache nicht einen Fuß breit abgewichen sind.

Es würde mich zu einer weitläuftigen Ausschweifung verleiten, wenn ich alle diese, nach und nach geschehenen, Veränderungen und Zusätze zu dem ersten Hauptplan anzeigen, und die heutige Re-

gierungsform des blühenden Dänischen Reiches umständlich beschreiben wollte. Daher will ich meine Leser nur kürzlich an den Freyherrn von Holberg r), und an den Herrn Roger s) verweisen, in deren angezeigten Schriften sie ihre Wißbegierde hinlänglich stillen können, und nach der, von dem ersten dieser beyden verdienten Männer gemachten, Anmerkung t) hat K. Friedrich III. bey diesen vielen neuen Einrichtungen vornehmlich dreyerley vor Augen gehabt; 1) seine Reiche zu bevestigen, zu dem Ende er die Finanzen auf einen andern und bessern Fuß setzte; 2) die grosse Macht, welche vorher bey einigen wenigen Personen gewesen, unter viele zu theilen, und die Staats- und Kriegssachen, welche bisher bloß durch die Hände des Reichs-Hofmeisters, Canzlers, Marschalls und Admirals gegangen waren, durch verschiedene Collegia verwalten und besorgen zu lassen; und 3) eine Gleichheit unter den Unterthanen einzuführen, und ohne Ansehen der Geburt und des Standes alle diejenigen zu Aemtern und Ehrenstellen zu erheben, welche sich, durch Tugend und Geschicklichkeit, hervor thun würden. Die vorige Ungleichheit der Stände hatte nehmlich zu dem grossen Verfalle des Reichs, hiernächst aber auch zu der, für das Königliche Hauß, so glücklichen Staatsveränderung, Anlaß gegeben; mithin war zu Unterstützung dieses neuen Gebäudes vornehmlich nöthig, die Mittel beyzubehalten, durch welche es war aufgerichtet worden.

Da übrigens K. Friedrich III., durch die einstimmige Einwilligung aller Reichsstände, souverainer Erb-Monarch geworden war; so waren des Adels und der andern Stände vormalige Hoheit und Privilegien bloß der Königlichen Willkühr überlassen worden. Allein dieser gütige Vater des Vaterlandes war so sehr abge-

r) An dem erst in voriger Note angeführten Orte, und dann auch in seiner Dänischen Reichshistorie, *P. III. p. 533-543.*

s) In seinen vortreflichen Briefen über den gegenwärtigen Staat von Dännemark, besonders in dem *I. II. IX. XI.* und *XV.* Briefen. cf. des berühmten Herrn D. BÜSCHINGS neue Erdbeschreibung, *P. I. p. m. 157. sqq.* der dritten Auflage.

t) In der Dänischen Reichshistorie, *P. III. p. 543. sq.*

abgeneigt, eine despotische Regierung einzuführen, daß er vielmehr gleich im folgenden Jahre 1661. einem jeden Stande ansehnliche Freyheiten und Privilegien ertheilte. Die Stadt Coppenhagen verdiente, durch ihre erwiesene Treue und Ergebenheit gegen das Königliche Hauß, daß sie damit zuerst angesehen wurde. Der König ließ also den 24ten Junius 1661. die Bürgermeister und Stadtcapitains zu sich auf das Schloß berufen, woselbst sie herrlich traktirt, und ein jeder Bürgermeister mit einer goldenen Gnadenkette, woran des Königes und der Königin Bildniß hieng, 500. Reichsthaler am Werth, die Stadthaupleute aber ein jeder mit einem goldenen Gnadenpfenninge beschenket, und ihnen hierauf die bestätigten und erweiterten Privilegien für die Stadt Coppenhagen zugestellet wurden u).

Wenige Tage darnach, nehmlich den 10ten Julius 1661., ließ der König auch die vom Adel auf das Schloß fordern, und sie durch den Reichsmarschall zu sich auf einen grossen Saal führen, da dann der Reichscanzler, in Gegenwart des Königes, eine kleine Rede, des Innhalts, an sie hielt: "Weil ihnen allen bekant wäre, daß Se. Königliche Majestät nunmehr ein Erbherr wären; "so hoffe er, daß sie alle solches zugestehen würden." Worauf ihnen der König einige offene Briefe überreichte, worinnen des Adels Privilegien in 24. Artikeln, begriffen waren. Der Adel bedankte sich, durch den Reichsmarschall, in einer kleinen Gegenrede, und wünschte dem Könige Glück und Seegen zu seiner neuen Regierung, worauf derselbe unter Trompeten und Pauken Schall auf einen andern Saal geführet, und daselbst ebenfalls herrlich bewirthet wurde x).

Zween

u) S. DIARIVM EVROP., *P. VII. p. 176. sqq.*, THEATRVM EVROP., *P. IX. p. 359. sq* und des Barons von HOLBERG Dänische Reichshist., *P. III. p. 553. sqq.*, an welchen drey Orten auch die Privilegien in extenso nachzulesen sind. Von ihrem Innhalte habe ich weiter oben, S. 35., gehandelt.

x) S. den Freyherrn von HOLBERG, *l.* modo *c. p. 553.* Die neuen Privilegien des Adels stehen im DIAR. EVROP., *P. VII. p. 97. sqq.* und im THEATRO EVROP., *P. IX. p. 360. sqq.* cf. von ZECH im Europ. Herold, *P. II. p. 264. b.*

Zween Tage darauf, nehmlich den 12ten Julius, hatte der König auch die geistlichen Stände, und die 32. Aeltermänner von Coppenhagen bey sich auf dem Schlosse, händigte ihnen auf eben die Weise ihre Privilegien ein, und ließ sie gleichfalls kostbar traktiren y). Endlich ertheilte auch der König unter dem 23ten November 1661. seinen hohen und niedern Bedienten überhaupt ansehnliche Privilegien z), und unter dem 18ten November desselben Jahres erklärte Er die Stadt Corsoer in Seeland zur andern Stapelstadt im Königreiche a), welches bey der ganzen Bürgerschaft dieser guten Stadt eine allgemeine Freude verursachte.

Nun war weiter nichts übrig, als daß der neue souveraine Erbmonarch auch noch eine Verordnung herausgab, worinn der souverainen Könige Macht und Recht erkläret, die Erbfolge bestimmet, und zugleich festgesetzet wurde, wie und von wem die Regierung in eines Königes Minderjährigkeit verwaltet werden sollte. Dieser sogenannte LEX REGIA oder Königs-Gesetz, giebt einen vollkommenen Unterricht von der Regierung, und ist ein unveränderliches Grundgesetz, sowohl für das Königliche Erbhaus, als auch für alle Einwohner des Landes. Der bekannte nachmalige grosse Dänische Staatsminister Peter, Graf von Greifenfeld, oder wie er damals noch hieß, Peter Schumacher, hat solches unstreitig verabfasset b), und nicht bloß in das Lateinische übersetzt c); daher ich auch einigen d) nicht glauben kan, welche den ehmaligen berühmten Königlichen Canzler in Schleßwig und Holstein, Theodor Reinking, für dessen Verfasser ausgeben wollen, zumal derselbe ein Jahr vor

y) S. THEATR. EVROP., *P. IX. p. 362. b.* und den Baron von HOLBERG, *l. c. p. 553.*

z) Sie stehen im DIAR. EVROP., *P. VII. p. 204. sqq.* und im THEATRO EVROP., *P. IX. p. 366. sq.*

a) S. DIAR. EVROP., *P. VII. p. 195. sqq.* und THEATR. EVROP., *P. IX. p. 365. sq.*

b) S. des Freyherrn von HOLBERG Dänische Reichshistorie, *P. III. p. 546.*

c) Wie SIBBERN vorgiebt in seiner *Biblioth. histor. Dano-Norveg. p. m. 263.*

d) Z. E. dem *Catalogo Bibliothecæ Hafniensis Resenianæ, p. 132.* MOLLERO in *Cimbria literata, T. II. p. 702.* und dem Herrn Prof. ACHENWALL in seiner Staatsverfassung der Europ. Reiche, *Cap. VII. §. 18. nota a) p. 358.* der 3ten Ausgabe.

vor Verfertigung des Königs-Gesetzes gestorben ist, da hingegen Peter Schumacher selbiges contrasignirt hat. Es ist aber solches datirt: auf dem Königlichen Schlosse zu Coppenhagen den 14ten November 1665., und nachdem es auf K. Friedrichs IV. allerhöchsten Befehl den 4ten September 1709. publicirt, und durch den damaligen gelehrten Obersekretär, und nachherigen Conferenzrath, Friedrich Rostgard, in Dänischer, Lateinischer und Teutscher Sprache auf das prächtigste heraus gegeben worden e); so ist dasselbe nachher in verschiedenen Büchern f) mit eingedruckt worden.

Es bestehet aber der LEX REGIA aus 40. Artikeln oder Paragraphen, und ist als die vollkommenste Reichs-Erbfolge-Ordnung in der ganzen Welt anzusehen g). Ich will, um nicht noch weitläuftiger zu werden, die vornehmsten Puncten desselben, wie uns solche der Freyherr von Holberg ausgezogen hat h), hier mittheilen, und meine Leser, die ein Mehreres davon wissen wollen, auf dieses Königsgesetz selbst verweisen.

Nach demselben nehmlich soll 1) der König jederzeit der Evangelisch-Lutherischen Religion beygethan seyn, und das Augspurgische Glau-

e) Ich habe diese prächtige und höchstseltene Ausgabe ehmals auf der Goettingischen Universitäts-Bibliothek gesehen. Sie ist in Landcharten-Format, und bestehet aus 19 Blättern. Michael August Rög hat solche auf Königliche Kosten aus dem Original auf das sauberste abgeschrieben, C. von Möinichen aber diese Abschrift mit allerhand Vignetten und andern Zierathen auf allen Ränden ausgeschmücket, und A. Reinhard dieselbe in Kupfer gestochen.

f) Der LEX REGIA stehet z. E. Dänisch, Lateinisch und Teutsch hinter des SIBBERN *Biblioth. histor. Dano-Norveg. p. 365 --- 454.* Lateinisch in des seel. Hofrath SCHMAUSSENS *Corp. I. G. Acad., T. I. N. CLXII. p. 858-867.* Von der teutschen Uebersetzung hat man eine besondere Ausgabe in Quarto, ohne Jahr und Ort, ingleichen stehet derselbe Teutsch in des Freyherrn von HOLBERG Dännem. Norweg. Staats- und Reichshist., *Cap. III p. 84-99.*, und in des Herrn ROGERS Briefen über den gegenwärtigen Staat von Dännemark, *p.m. 112-135.*

g) Wie der Herr Prof. ACHENWALL solches mit Recht bemerket, *l. c. p. m. 366.*

h) In der Dän. Reichshist., *P. III. p. 544-546.*

P

Glaubensbekenntniß unverfälscht im Reiche erhalten werden (§. 1.); 2) die Könige sollen an kein menschliches Gesetz gebunden seyn, ausgenommen an dieses Königs-Gesetz, welches stets unveränderlich und unwandelbar seyn soll (§. 2. und 3.); 3) die Gewalt der Könige soll sowohl in weltlichen, als geistlichen Dingen uneingeschränkt seyn (§. 3-7.); 4) ein König soll so bald er in sein vierzehentes Jahr eintritt, majorenn seyn (§. 8.); 5) falls ein König vor seinem Tode nicht verordnet hätte, wie es in seines Sohnes und Thronfolgers Minderjährigkeit soll gehalten werden; so soll die verwittwete Königin, wenn sie des unmündigen Königes eheleibliche und rechte Mutter ist, Regentin seyn, und ihr die sieben vornehmsten Königlichen Räthe und Ministers zugeordnet werden, welche alle Dinge nach den meisten Stimmen beschliessen sollen; die verwittwete Königin aber soll zwo Stimmen haben (§. 9.); 6) wenn die verwittwete Königin, währender Minderjährigkeit des Königes, entweder mit Tode abgehet, oder zur andern Ehe schreitet; so soll der nächste Prinz vom Geblüte, welcher im Reiche persönlich gegenwärtig ist, und allezeit anwesend seyn kan, und zwar mit eben der Gewalt, als der verwittweten Königin beygeleget war, der Regierung sich unterziehen (§. 10.); 7) ist aber weder eine Königin oder ein Prinz vom Geblüt vorhanden, so sollen die sieben vorgedachten höchsten Königlichen Ministers mit gleicher Macht und Autorität das Reich administriren, und an des einen oder des andern abgegangene Stelle von den übrigen sofort ein neuer erwehlet werden, überhaupt aber der Regent und alle regierende Vormündere schuldig seyn, sogleich dem Könige den Eid der Treue zu leisten, richtige Inventarien zu verfertigen und von der geführten Vormundschaftlichen Verwaltung demnechst dem majorenngewordenen Könige Rechenschaft abzulegen (§. 11-14.); 8) das Reich soll niemals ohne König seyn, so lange jemand übrig, der aus K. Friedrichs III. Geblüte, in den absteigenden Linien, so männlich- als weiblichen Geschlechts, vorhanden ist, und so bald der König stirbet, wird der nächste in der Erblinie sogleich in der That selbst König (§. 15.); 9) die Salbung der Könige stehet in Ansehung der Zeit, im Belieben des Königes, soll aber ohne Ablegung eines Eydes geschehen, weil sie als freye und uneingeschränkte Monarchen zu keinem Eyde ver-

verbunden werden können (§. 16-18.); 10) die Reiche und Provinzen sollen nicht zertheilet werden (§. 19.); 11) keine Appanage und kein Leibgeding soll erblich seyn (§. 20.); 12) kein Prinz vom Geblüte, der im Reiche ist, soll sich, ohne Erlaubniß des Königes, verheyrathen, aus dem Reiche gehen, oder in auswärtiger Fürsten Dienste treten dörfen (§. 21.); 13) die Königlichen Töchtere und Schwestern sollen Fürstenmäßig unterhalten werden, und bey ihrer, mit des Königes Consens geschehenden, Vermählung gegen erhaltene Aussteurung im baaren Gelde sich aller weitern Forderung für sich und ihre Kinder schriftlich begeben, bis die Erbfolge im Reich an sie kommen möchte (§. 22.); 14) wann nach des Königes Absterben der nächste Reichserbe und Nachfolger ausser Reichs wäre, so solle er sich innerhalb drey Monaten von dem Tage an, da ihm des vorigen Königes Tod kund gethan worden, im Reiche einfinden, und wann er es, ohne durch Krankheit oder andere rechtmäßige Ursachen daran verhindert zu werden, nicht thäte, soll das Reich an den nächsten in der Linie nach ihm fallen (§. 23.); 15) die Prinzen und Prinzeßinnen vom Geblüte haben den Rang gleich nach dem Könige und der Königin, und zwar nach der Ordnung ihrer Erbfolge, stehen auch unmittelbar unter dem Könige (§. 24. 25.); kein König soll die Souverainität, seinen Nachkommen zum Nachtheile, verändern oder verringern lassen. (§. 26.)

Das vornehmste und wichtigste aber, was in diesem Königs-Gesetze bestimmet wird, ist die Erbfolge, welche so deutlich ausgemacht ist, daß kein Streit wegen der Thronfolge entstehen kan. Dann 1) sollen alle folgende Könige von Friedrich III. in absteigender Linie abstammen, 2) die Könige rechtmäßig und ehelich gebohren seyn (§. 40.), 3) die ältere Linie allezeit vor der jüngern, 4) die nähere Linie vor der mehr entfernten, 5) die männlichen Linien vor den weiblichen Linien, und 6) eine Prinzeßin aus männlichem Stamme vor einem Prinzen aus weiblichem Stamme den Vorzug haben. Es sind also nach dieser Erbfolgs-Ordnung vor allen Dingen die Linien genau in Acht zu nehmen, also daß man wegen des Alters nicht aus einer Linie in die andere springen soll; und so lange als eine Mannsperson in der ersten männlichen Linie gefunden wird, soll die

andere männliche Linie nicht erben können. Auch sodann erst, wenn der ganze Mannsstamm K. Friedrichs III. ausgestorben ist; so fällt die Regierung an die weibliche Linie. Endlich damit solches desto besser könne gefasset werden; so wird das damals regierende Königliche Haus und die damals lebenden Königlichen Prinzen und Prinzeßinnen zum Beyspiel dieser Erbfolge vorgestellet (§. 27-38.). Wem auch aus dem Königlichen Geschlechte das Erbrecht offen bleiben soll, dessen Namen und Geburtstag mus dem regierenden Könige straks kund gethan, und darüber ein Instrumentum Insinuationis begehret werden (§. 39.).

Ehe ich meine historische Nachricht von dieser grossen und merkwürdigen Staats-Revolution gänzlich beschliesse; so wird nöthig seyn, auch noch das Urtheil eines und andern klugen Mannes über diese grosse Handlung anzuführen. Mit des Molesworth i) Beurtheilung will ich mich nicht aufhalten, weil dessen Nachrichten von der Dänischen Staatsverfassung, wegen ihrer Partheylichkeit, und des Autors übertriebenen Abneigung gegen eine monarchische Regierungsform, schon lang verdächtig sind, und hat auch bereits dessen Censor k), gegen seine gehäßige und übereilte Urtheile, das Nöthige mit vieler Gründlichkeit beygebracht. Wer inzwischen des Molesworth verdächtige Urtheile, in die Kürze zusammen gezogen, lesen will, der darf nur den Herrn von Zech l) nachschlagen, welcher kluge Staatsmann aber wohlbedächtlich hinzu gefüget hat: welche Relation man aber an seinem ziemlich paßionirten Orte stehen läst.

Der Ritter Terlon beurtheilet diese Veränderung der bisherigen Regierungsform in Dännemark ganz anders, wenn er sich davon folgender gestalt ausdrückt m): - - *le changement de la Monarchie Danoise - - est tout à fait avantageux à la Nation; & les Estats ne pouvoient mieux faire pour leur seureté, & pour leur conservation, que ce qu'ils firent en cette rencontre. Ceux qui*

i) Dans ses *Memoires, Cap. VI. & VII.* passim, besonders, *p. m. 120. sq.* und *155. sq.*

k) In der *Deffense du Danemark, Cap. VI. & VII,* vornehmlich *p. 63. sqq.*

l) Im Europäischen Herold, *P. II. p. 264.*

m) Dans ses *Memoires, T. II. p. 332.*

qui connoiſſent la vertû & la grandeur d'ame du Roy de Dannemarc, ne peuvent que loüer & admirer cette conduite, & la reſolution, qu'ils prirent de rendre le Royaume de Dannemarc ſucceſſif à l'illuſtre & ancienne Maiſon d'Oldembourg.

Der Herr Des Roches n), welcher ſonſt in Erzehlung dieſer groſſen Begebenheit dem Molesworth faſt durchgehends folget, führt zuerſt die Gedanken an, ſo hierüber der Herr BASNAGE in ſeinen *Annales des Provinces Unies* geäuſſert hat. Und nachdem er hierauf die verſchiedenen Meinungen, welche Regierungsform der andern vorzuziehen ſey, kürzlich berühret hat; ſo unterſchreibt er doch zuletzt dem Urtheile des Ritters Terlon.

Am weitläuftigſten äuſſert ſein Bedenken über dieſe wichtige Staats-Revolution der groſſe Geſchichtsſchreiber, der Freyherr von Holberg o), und da deſſen Buch doch nicht in aller meiner Leſer Händen ſeyn wird; ſo glaube ich, den meiſten derſelben einen Gefallen zu erweiſen, wenn ich die ganze Stelle aus dieſem klaßiſchen Schriftſteller hieher ſetze. Sie lautet aber folgender maſſen: "So "wurden denn durch dieſe wichtige Veränderung, welche die merk"würdigſte Begebenheit in der Hiſtorie dieſes Jahrhunderts iſt, die "Reiche, welche von einem unglücklichen Kriege ganz ausgeſogen "waren, und dabey wegen der Uneinigkeit der Stände, und wegen "der innerlichen Schwachheiten, woran ſie krank lagen, kein Mittel "zum Aufkommen ſahen, gar bald wieder in beſſern Stand geſetzt, "und der Königliche Thron, welcher niemals mehr gewanket hatte, "als unter Friedrich dem Dritten, wurde ſo befeſtiget, daß er wie"der allen Sturm und Anſtoß zu ewigen Zeiten unbewegt ſtehen "konnte. Man mus ſich wundern, daß ſolches unter einem Könige "geſchah, welcher nichts weniger, als ſeine eigene Hoheit, vor Augen "hatte, und durch keine Bewegung weder Anlaß zur Unternehmung "dieſes wichtigen Werks gab, noch daſſelbige zu unterſtützen ſuchte, "als es ſchon in der Mache war; daß alſo kein Europäiſcher Poten"tat mit gröſſerm Rechte ſeine Souverainität übet, als die Däni"ſchen Könige, weil dieſelbe durch einen allgemeinen und einſtim-

n) *l. c., T. VI. p. 222-224.* *P. III. p. 506. ſq.*
o) In ſeiner Däniſchen Reichshiſt.,

"migen Reichsschluß dem Königlichen Hause angetragen wurde. "Denn ob man gleich sagen könnte, daß einige vom Adel nicht ganz "ungezwungen der Sache beygepflichtet: so mus man doch gestehen, "daß es nicht der König gewesen ist, der sie gezwungen hat; sondern "die Schwachheit des Reichs, welche durch kein ander Mittel ge"heilet werden konnte, und der andern Stände Entschluß, welche, "in Ansehung ihrer Zahl und Menge, nebst den Verdiensten in dem "vorhergehenden Kriege, als die Stärke des Landes, konnten ange"sehen werden, so daß ihr einstimmiger Wille an und für sich, wenn "gleich kein einiger vom Adel darein gewilliget hätte, für die Mehr"heit der Stimmen angesehen werden konnte, als welche alle Stif"tung und Gesetze entscheidet und bestätiget. Insonderheit, weil ih"nen das Recht, welches sich der Adel eine Zeitlang allein zugeeignet "hatte, nehmlich die Reichsverordnungen und das Staatsrecht einzu"richten, zu allen Zeiten, sowohl von den Königen, als den andern "Ständen, niemals streitig gemacht worden; und überdem die Kop"penhagensche Bürgerschaft, welche dieses Werk vornehmlich trieb, "durch den vor zweyen Jahren gegebenen, und vom Rathe unter"schriebenen Freyheitsbrief als berechtiget angesehen worden war, "bey einer, die Regierung betreffenden, Einrichtung ihr Wort mit "zu haben. Denn der dritte Artikel des gegebenen Freyheitsbriefes "lautet also: **Coppenhagen soll eine freye Stadt seyn, und zu"gleich als ein freyer Reichsstand angesehen werden. Sie soll "auch in allem, was dem Reiche zum Besten beschlossen wer"den mag, ihre Stimme und Einwilligung haben.** Aber auf"ser dem, daß die Geistlichkeit und der Bürgerstand des ganzen "Reichs dieses freywillige Anerbieten that, war auch ein grosser "Theil des Adels hierinn mit ihnen gleich gesinnet. Denn man "konnte damals den Adel in drey Classen theilen. In der ersten war "die Hofparthey mit dem Hannibal Sehested, welche der andern "Stände Vornehmen unterstützten, wo sie nicht gar selbst Anlaß "dazu gaben. Die andere Classe bestund aus solchen, welche aus "den Umständen der Zeiten eine Nothwendigkeit der Veränderung "in der Regierungsform vor sich sahen, und daher sich willig zu ei"ner Aenderung bequemten. Die übrigen, (als die dritte Classe,)

"welche

"welche wieder ihren Vorsatz darein willigten, konnten als Glieder "eines Raths oder Gesellschaft angesehen werden, darinn die meisten "Stimmen gelten, so daß ihre Einwilligung, sie mag nun gezwun- "gen oder ungezwungen erfolgen, dennoch eine würkliche Einwilli- "gung ist. Man kan daher, ohne einer spitzfündigen Entscheidung "beschuldiget zu werden, sagen: daß diese souveraine Erbgerechtig- "keit durch einen allgemeinen, einstimmigen, und von allen Stän- "den freywillig geschehenen Reichsschluß errichtet worden sey, und "zwar auf die Weise, wie alle löblichen und eigentlichen Stiftun- "gen gemeiniglich zu geschehen pflegen, nehmlich nach vorhergegan- "genen Berathschlagungen und streitigen Meinungen".

Wir wollen ferner auch noch anführen, was der gelehrte Herr Roger p) von dieser vorgegangenen Staatsveränderung für Gedanken äussere. An einem Orte druckt er sich so aus: "Die Re- "gierung von Dännemark hat alle Kennzeichen einer wahren Mo- "narchie. Die Gewalt des Prinzen ist würklich uneingeschrängkt; "aber ist selbige wohl jemals auf eine gerechtere Art erworben wor- "den? der Rechtsgrund derselben ist so klar und so gesetzmäßig, als "irgend einer seyn kan. Durch eine allgemeine Einwilligung aller "Stände des Reichs wurde sie, auf dem Reichstage von 1660., "anfangs von ihren Abgeordneten übertragen, und nachmals von "ihnen selbst bestätiget. Das Reich war durch einen feindlichen "Anfall bis auf die Hauptstadt erschüttert, und eben der grösten "Gefahr entrissen worden; Die Nation wurde durch die Erfah- "rung belehret, daß eine eingeschränkte Gewalt zur Vertheidigung "des Staats öfters unkräftig ist, und zugleich fieng sie an, die "Schwere der überwiegenden Macht des Adels merklich zu empfin- "den; sie faßte also den Entschluß, dem Uebel, das sie drückte, "abzuhelfen, und ihre völlige Gewalt in die Hände des Königes zu "übergeben. Sie übertrug ihm also dieselbe, nach vorhergegangenem "förmlichen Rathschlusse, und ließ darüber eine feyerliche Akte ab- "fassen. Sie sehen also daraus, mein Herr, wie rechtmäßig die

Macht

p) In seinen angenehmen und gründlichen Briefen über den gegenwärtigen Staat von Dännemark, besonders in dem 1ten und 10ten Briefe, *pagg. 3. sq. 8. sq.* und *110. sq.*

"Macht dieser Könige ist. Sie finden hier keine Fürsten, welche "durch offenbahre Gewalt unterdrücken, oder welche unvermerkt "durch heimliche Ränke die Freyheit ihrer Unterthanen zu Grunde "richten; Sie entdecken hier keine Folgen von wiederrechtlichen "Anmassungen, welche, indem sie einander gleichsam die Hände "reichen, endlich alles an sich reissen; es ist eine rechtmäßig erlang-"te Gewalt, welche so rein in ihrer Quelle ist, als sie beständig in "ihrer Ausübung gewesen ist, und noch ist."

Ein wenig nachher äussert er folgende artige Gedanken: "ob-"gleich der Adel einige Vorrechte verlohren hat, welche er vor der "Staatsveränderung von 1660. besaß; so sind ihm doch so viele vor-"behalten, daß er, mit allem Recht, die Würde einer der erwehn-"ten subordinirten Mächte, welche der Monarchie eigen sind, be-"haupten kan. Sie werden dieses leicht zugeben, so bald ich ihnen "diese Vorrechte anzeigen werde. Uebrigens würde man sich irren, "wenn man glaubte, daß die Staatsveränderung von 1660. ein "Reich, welches frey war, um seine Freyheit gebracht hätte. In "der That war niemand frey, als der Adel; die Geistlichkeit und "der dritte Stand wurden in der Versammlung der Stände für "nichts geachtet; der Adel allein hatte das Recht, Auflagen zu "machen, und der erste Nutzen, der ihm davon zuwuchs, war, daß "er sich selbst denselben entzog. Hieraus ist leicht zu schliessen, daß "die Staatsveränderung, welche den Adel solcher gehäßigen Frey-"heiten beraubte, nichts weiter bewürket habe, als daß eine fehler-"hafte Aristokratie in eine Monarchie verwandelt wurde, wodurch "der Macht des Adels ein Damm vorgeleget wurde, der desto nö-"thiger war, je näher diese Art der civilen und politischen Sklave-"rey, worinn insonderheit die Bauren gehalten wurden, einer gänz-"lichen Unterdrückung ist. Wenn ich itzo die Verwaltung der "Reichsgeschäfte ausführlich abhandeln dürfte, so würde ich zeigen, "daß alle durch gewisse und bestimmte Canäle gehen, denen sie nie-"mals entzogen werden. Alle Aeste der höchsten Gewalt sind ver-"schiedenen Departements anvertrauet, und jedes Geschäft wird zu "mehreren malen untersucht, ehe es dem Könige vorgetragen wird, "dieses sichert ihn gegen alle Uebereilung, und ist zugleich ein Mit-

"tel

"lel zur Erweiterung seiner Einsichten. Ich schliesse mit dieser An"merkung, daß diese Monarchie ein wahres Bild der väterlichen "Gewalt sey, so wie sie in dem ersten Alter der Welt ausgeübet "wurde. Ich rede nicht von den gegenwärtigen glücklichen Zeiten, "da ein Prinz den Thron besitzet, der seine Grösse darinn sucht, die "Menschen glücklich zu machen: ich sage, daß die Verfassung der "Regierung an sich so beschaffen ist. Die Denkungsart dieses "Volkes ist, ihren König als einen Vater seiner Unterthanen zu be"trachten, und die Gewohnheit ist allgemein, ihm diesen Namen "beyzulegen. Wenn sie auch die Geschichte dieses Landes lesen; so "werden sie gestehen müssen, daß die Ausdehnung der Königlichen "Gewalt sie niemals gereitzet habe, selbige zu misbrauchen; durch "Gelindigkeit und Gnade haben Sie gewußt, Ihre Macht liebens"würdig zu machen, dergestalt, daß auch nicht ein Tropfen Bluts "zur Befestigung derselben ist vergossen worden".

Und endlich schreibt der Herr Roger, noch an einer andern Stelle, folgender massen: "Wenn man die Umstände dieser Bege"benheit, (nehmlich der Staats-Veränderung,) erweget; so siehet "man deutlich, daß die niedern Stände des Reichs nicht länger die "Vorzüge ertragen konnten, welche sich der Adel anmassete, und "insbesondere dessen Entziehung von den öffentlichen Beschwerden "und Abgaben. Sie erwarteten bey einer uneingeschränkten Monar"chie eine gewisse Gleichheit, welche sie sich bey dieser Art der Ari"stokratie nicht versprechen konnten. Da dieses der Grund der itzi"gen Verfassung ist; so mus man selbigen stets vor Augen haben, "um viele Dinge recht einsehen zu können. In der That mus man "auch gestehen, daß die Könige sich nie davon entfernet haben, und "daß ihre Mäßigung jederzeit grösser, als ihre Macht gewesen ist. "Die Erwartung der Geistlichkeit und der Bürgerschaft ist ihnen "also nicht fehl geschlagen. Aber da man niemals in einer Sache "zu weit gehen mus; so dürfen sie auch dem Adel die Vorzüge nicht "misgönnen, die von ihrem Stande unzertrennlich sind. Die voll"kommene Gleichheit kan so wenig mit der Monarchie, als mit einer "freyen Republik bestehen. In jener würde sie den Despotismus, "und in dieser die Anarchie nach sich ziehen. Der Adel, sagt der

"Herr von Montesquieu mit Recht, mus nicht die Gränze zwischen der Macht des Fürsten, und der Schwäche des Volkes seyn, "sondern vielmehr das Band zwischen beyden. Ein jeder vernünftiger Patriot mus demnach mit Vergnügen sehen, daß der Adel "zu den Bedienungen gezogen werde, zu welchen ihn seine Geburt "zu bestimmen scheinet, und daß der König eine besondere Achtung "für denselben hege".

Ich weiß diesen schönen und gründlichen Gedanken des Freyherrn von Holberg und des Herrn Rogers, weil in denselben alles, was von unserer wichtigen Staats-Revolution zu sagen und zu denken wäre, erschöpfet ist, weiter nichts beyzufügen, als den artigen und wahrhaften Ausdruck, welchen der berühmte Herr Rath Arkenholz q) von dieser grossen Begebenheit gebraucht hat: *Le médaille est tournée*, & *le pouvoir arbitraire de la Cour est si bien établie*, *que cette Nation a encore lieu*, *dé remercier Dieu de leur avoir donné des Rois*, *qui ne cherchent*, *qu' a rendre leurs peuples heureux*.

Sehen wir übrigens etwas genauer auf diesen bisher gegebenen Abriß der vor hundert Jahren veränderten, und itzo noch glücklich fortdaurenden Regierungsform in Dännemark; so wird sich deutlich daraus ergeben, daß zwar in diesem Reiche eine absolute Monarchie, aber deswegen doch nicht ein Despotismus eingeführet worden. Ob nun also gleich dem Könige von Dännemark nach dem Königs-Gesetze r): "alle Rechte der Majestät, umumschränkte Gewalt, Souverainität, und alle Königliche Herrlich"keiten und Regalien von seinen Unterthanen ungezwungen und ohne "einiges sein Anreizen, Zumuthen und Begehren, aus eigenem "freien Willen und wohlbedachtem Rath, aufgetragen und übergeben worden, folglich der König an kein menschliches Gesetz gebunden ist, keinen Obern und Richter, weder in geistlichen, noch "weltlichen Sachen, erkennet, als allein den einigen GOTT; der"selbe

q) Dans ses *Memoires*, *concernant Christine*, *Reine de Suede*, *T. III. p. 239. not.* *)

r) Im *Prooemio* und §§. 2--6. und 17. in des Freyherrn von HOLBERG Dännemark. Norweg. Staats- und Reichshist., *p. 85-87. sq.* und *90. sq.*

"selbe auch die höchste Gewalt hat, Gesetze zu geben, zu erklären "und abzuschaffen; Er die Quelle aller Titel, Würden, Ehren-"ämter und Dienste in seinen Reichen ist; Er auch ferner das höch-"ste Recht des Krieges, Friedens, der Bündnisse und Auflagen, "ingleichen die höchste Gewalt in geistlichen Sachen hat, und es "überhaupt bey Ihm allein stehet, alle Regalien und Rechte der "Majestät, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, auszuüben, "und Er auch endlich als ein souverainer und absoluter Monarch, "von seinen Unterthanen mit keinem Eyde, oder vorgeschriebener Ob-"ligation verbunden werden kan". Kurz: Ob gleich der König von Dännemark ein freyer, souverainer, allerhöchster, und in allem vollkommene Macht habender Monarch und Erb-König ist; so findet man doch gar nicht, daß Dännemark auf eine despotische Art beherrschet werde, oder die Könige ihre Gewalt jemals gemißbraucht hätten. Vielmehr ist dieses Königreich ein Muster einer wohleingerichteten und glückseeligen Regierung. Es wird auch nicht nöthig seyn, weitläuftig auszuführen, daß die Regierungsform in Dännemark nichts weniger als ein Despotimus sey, weil diese Beschuldigungen, an welchen auch der Herr von Montesquieu, durch seine von der Monarchie und dem Despotismus gegebene unrichtige Begriffe, Antheil zu nehmen scheint, ausser dem Herrn Roger s), vornehmlich mein wehrtester Freund und Gönner, der Herr geheime Justitzrath und erste Lehrer der Rechte zu Coppenhagen, der Herr Kofod Ancher, schon vor einigen Jahren, in einer eigenen gründlichen Schrift t) wiederleget hat, auf welche ich meine Leser verweisen will.

Q 2 Zum

s) *l. c.*, besonders im *I.* und *II.* Brief.

t) Der Titel dieser gelehrten Schrift ist: *De indole Iuris privati pro habitu Imperii Danico-Norvegici Libri duo: Liber I. de forma, indole & principio Imperii Danico-Norvegici. Liber II. de indole Iuris Civilis enati ex Forma Imperii Danico-Norvegici.* Hafniæ, (1756.) 4. Ich besitze hievon nur *Librum I.*, welches ich durch die Gütigkeit des Herrn Autors, bey seiner damaligen Durchreise durch Helmstedt, und der mir gegönneten Ehre seines gelehrten Besuchs, an welchen ich mich noch mit Vergnügen erinnere, erhalten habe. Ob aber auch das 2te Buch dieser schönen Schrift nachher heraus gekommen sey, ist mir unbewust.

Zum Beschlusse unserer Abhandlung wollen wir auch noch kürzlich die Vortheile in Erwägung ziehen, welche dem Königreiche Dännemark durch die glückliche Einführung der Souverainität und Erbgerechtigkeit zugewachsen sind. Der Ritter Terlon rechnet mit Recht hieher u), daß, durch die auch in Dännemark eingeführte Erbgerechtigkeit, dieses Königreich mit dem Erbreiche Norwegen, und den Erb-Herzogthümern Schleßwig und Holstein genauer sey vereiniget, und hiedurch die Macht des Reiches, zur Sicherheit und zum Besten des Staats, vermehret worden.

Hiezu kömt nun ferner, daß eben diese Vergrösserung der innerlichen Macht des Reiches dasselbe, in den folgenden Zeiten und entstandenen Kriegen, gegen die vorherigen Anfälle und beynahe geschehenen Unterdrückungen seiner Feinde und Nachbarn, vornehmlich der Crone Schweden, gesichert hat x). Die, unter K. Christian V. und Friedrich IV., mit Schweden glücklich geführten Kriege sind hievon ein klarer Beweiß, als durch welche so ansehnliche Vortheile für Dännemark erfochten worden, als wohl nicht geschehen wäre, woferne der König annoch gebundenere Hände gehabt hätte, und sich nach dem Willen und Gutbefinden seines vormaligen Reichsrathes und des Adels hätte richten müssen. Dann es ist gewis, daß, in keiner von allen Regierungsformen, die Geheimnisse so sicher, die Würksamkeit so groß, die Bewegung so gleichförmig und die Kraft so mächtig ist, als in einer uneingeschränkten Monarchie. Zumal wenn solche in den Händen eines solchen Prinzen sich befindet, bey dem sich Weißheit und Einsicht vereinbaret haben, welche beyde grossen Regenten-Tugenden ganz Europa, in allen Nachfolgern des ersten Dänischen Erbmonarchens, gleichsam als ein Erbgut, bewundert und verehret hat.

Hiernächst kan man weiter auch mit dem Freyherrn von Holberg y) unter die, durch Einführung der Erbsouverainität, erlangten

u) Dans ses *Memoires, T. II. p. 329.*

x) S. DES ROCHES, *T. VI. p. 224.*

y) In der Dänischen Reichshistorie, *P. III. p. m. 549. sq.*

ten Vortheile mit gutem Grunde zählen, daß hiedurch das Königreich Dännemark, welches in den elendesten und verwirrtesten Zustand gerathen war, auf einmal und in der Geschwindigkeit wieder in ein solches Ansehen gekommen, daß alle übrige Europäische Potentaten, so gar diejenigen, welche noch kurz vorher dem Reiche Gesetze vorgeschrieben hatten, sich um die Wette bemüheten, dessen Freundschaft zu erwerben. Es beweisen solches nicht nur die übrigen Regierungs-Jahre K. Friedrichs III., sondern auch die folgenden Zeiten, da die mächtigsten Potenzen, als der Kayser, Frankreich, Engelland, Spanien, Rußland, Pohlen, Preussen und die Republik Holland gesucht haben, mit Dännemark in Bündnisse zu treten, und sich mit einem solchen Könige zu befreunden, welcher, durch die im Besitz habende souveraine Gewalt, freye und ungebundene Hände hatte, wichtige Dinge ins Werk zu setzen. Und so wurde, "wie der Baron von Holberg, am angeführten "Orte, ganz artig sagt: Dännemark, welches sich vorher von allen, "nach ihrem Willen, hatte müssen lenken lassen, nunmehr gewisser "massen das Gleichgewicht zwischen andern Europäischen Potentaten, insonderheit zwischen seinen vorigen Zuchtmeistern, Frank"reich, Engelland und Holland".

Endlich bemerket auch der berühmte Göttingische Lehrer, der Herr Achenwall z), daß Dännemark, durch die Errichtung der Erbmonarchie, aus einem mäßigen Staate ein sehr ansehnliches Reich geworden. Ja die Staatsklugheit der neuern Könige habe hievon einen so rühmlichen Gebrauch gemacht, daß insbesondere ihre Bemühungen die Nation aus der Schläfrigkeit in einen so guten Schwung gesetzet, daß nirgends ein Exempel der absoluten Gewalt anzutreffen, welche das Glück ihres Volks besser befördert hätte, als in Dännemark.

Ich überlasse geschicktern, und in der innerlichen Verfassung ihres Vaterlandes geübtern Federn, dann meine, als eines Ausländers, ist, noch mehrere Vortheile zu entdecken, welche das gesegnete Dännemark, aus der, vor hundert Jahren so glücklich erfolgten, Veränderung seiner Regierungsform bisher gezogen hat, und

z) *l. c., p. m. 389. sq.*

noch ferner erhalten kan. Nur mag mir noch erlaubet seyn, den devotesten Wunsch anzuhängen, daß der König aller Könige und HERR aller Herren, Sr. itzo glorwürdigst regierenden Königlichen Majestät das höchste Ziel des menschlichen Alters wolle erreichen; die allerdurchlauchtigste Männliche Nachkommenschaft des ersten souverainen Erbmonarchens im Seegen und Flor, bis an das Ende der Tage, erhalten, und unter Deren weisen Regierung die geseegneten Reiche Dännemark und Norwegen, nebst den übrigen incorporirten Staaten, alle diejenigen Glückseeligkeiten, in reicher Maasse ferner geniessen lassen, welche sie, seit Einführung der Souverainität und Erbgerechtigkeit, reichlich bisher genossen haben.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Häberlin, Franz Dominicus,

Umständliche historische Nachricht von Einführung der Souverainität und Erbgerechtigkeit im Königreiche Dännemark zum hundertjährigen Andenken dieser großen Staats-Veränderung

Wolfenbüttel und Helmstedt 1760

4 Diss. 1123#Beibd.6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10672954-3
VD18 14474174